

# Servicehandbuch

für GÖD-Pensionistinnen und -Pensionisten

Neuaufgabe  
**2023**



Gemeinsam jeden Tag  
**FÜR FAIRNESS**

# Unbezahlbar, wenn Sie Halt brauchen.

Bei  
Knochen-  
bruch bis zu  
€ 1.500,-

**Die finanziellen Folgen eines Hoppalas versichern.**

- > Auch in der Pension rund um die Uhr und weltweit für Sie da
- > Jetzt noch flexibler: für Ihren maßgeschneiderten Unfallschutz
- > Wir versichern auch Unfälle nach Herzinfarkt und Schlaganfall.

[www.unfallschutz.at](http://www.unfallschutz.at)

Liebe Kollegin!  
Lieber Kollege!

## Vorwort

*Eine langjährige Tradition fortsetzend, dürfen wir Ihnen die Neuauflage 2023 unseres Service Handbuchs vorlegen.*

*Unser Handbuch soll Ihnen als Wegweiser durch die rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die Ihnen im Alltag begegnen, dienen.*

*Wir haben uns bemüht, alles Wissenswerte, auch wenn es sich manchmal überaus komplex darstellt, in einer möglichst leicht fass- und lesbaren Weise aufzubereiten.*

*Besonderer Dank dafür gilt Kollegin Mag.<sup>a</sup> Luise Gerstendorfer, die in bewährter Weise die Überarbeitung des Handbuchs übernommen hat.*

*Da sich rechtliche Bestimmungen und veröffentlichte Werte laufend verändern, werden wir besonders wichtige Änderungen und Ergänzungen regelmäßig auf unsere Website aber auch im GÖD-Magazin veröffentlichen.*

*Ich freue mich, Ihnen diese kleine Hilfestellung zur Verfügung stellen zu können, und hoffe, dass Sie gemeinsam mit den bereits mehr als 64.000 Mitgliedern der GÖD-Pensionisten mit unserer Arbeit zufrieden sind.*

*Abschließend darf ich Ihnen für Ihre Treue zu unserer Gewerkschaft auch als Pensionist oder Pensionistin recht herzlich danken und verbleibe mit meinen besten Wünschen*



Johann Büchinger  
Vorsitzender

# Unser Leitbild

*der Bundesvertretung der GÖD-Pensionistinnen  
und -Pensionisten (BV 22)*

## **UNSERE MISSION**

Die Bundesvertretung 22 ist die Interessenvertretung unserer nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes.

### **Wir stehen**

- ▶ für die Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität, das ist die Förderung des Gemeinsinns in allen Bereichen unserer Gesellschaft und unseres Staates,
- ▶ sowie der sozialen Gerechtigkeit unter den Generationen als Voraussetzung für das Wohlergehen des Einzelnen.
- ▶ Eine unserer Hauptaufgaben ist die bestmögliche Betreuung unserer Mitglieder.

**Wir bieten**

- ▶ kompetente Informationen und individuelle Beratungen;
- ▶ Zeitungen und Broschüren;
- ▶ Homepage;
- ▶ Ausstellung des GÖD-Pensionistenausweises;
- ▶ Rechtsschutz, diesen auch bei Sozialgerichtsverfahren;
- ▶ weiters Ehrung für langjährige Mitgliedschaft;
- ▶ Hilfestellung bei Ansprüchen aus der Solidaritätsversicherung;
- ▶ Unterstützung für in Not geratene Mitglieder;
- ▶ Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote;
- ▶ Vergünstigungen in der Wirtschaft und diverse weitere Serviceleistungen.

**Unbedingte Priorität kommt der Sicherung der Pensionen zu und die unbedingte Beibehaltung der Prinzipien des bewährten und gelebten Generationenvertrages.**

**UNSERE VISION**

- ▶ Wir wollen an der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft mitarbeiten, um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen zu verstärken.
- ▶ Wir wollen das Wissen und die Erfahrungen der älteren Generation an die jüngeren Generationen weitergeben.
- ▶ Die Bundesvertretung 22 trägt zur Stärkung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als bestimmende Kraft bei und will eng mit den Aktivvertretungen zusammenarbeiten, um anstehende Probleme im Geiste der Solidarität zu lösen.

**Dies wird durch aktive Mitarbeit in den einzelnen Gremien erreicht. Jedes Mitglied zählt und macht uns stärker.**

## **Unser Ziel ist,**

- ▶ dass Gewerkschaftsmitglieder, die in Pension gehen, bei der Gewerkschaft bleiben,
- ▶ dass Gewerkschaftsmitglieder ihr Wissen, ihre Erfahrung und Kompetenz einbringen,
- ▶ dass Gewerkschaftsmitglieder, an Gesellschafts- und Politikentwürfen mitarbeiten, die sich vom Prinzip der Gerechtigkeit zwischen den Generationen leiten lassen.

Unsere Ziele, die sich aus den grundlegenden Voraussetzungen für ein aktives Altern ergeben, werden mit einem lösungs- und konsensorientierten Verständnis gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Sozialversicherungsträgern verfolgt.

**Dazu zählt eine effiziente Zusammenarbeit mit den Seniorenorganisationen.**

## **UNSERE STRATEGIEN**

- ▶ Wir setzen uns dafür ein, dass das Recht auf eine sichere Pension, finanzielle und wirtschaftliche Absicherung der älteren Generation und deren Teilhabe an volkswirtschaftlichen Gewinnen durch Mitwirkung in den Gremien erhalten und ausgebaut wird.
- ▶ Das Leistungsangebot in der Gesundheits- und Altersvorsorge muss ohne Rücksicht auf das Alter bundeseinheitlich und flächendeckend gewährleistet sein. Dafür setzen wir uns bei den Sozialversicherungsträgern ein.
- ▶ Wir treten dafür ein, dass ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben im Alter durch ein engmaschiges Netz medizinischer Versorgung, sozialer Dienste, altersgerechter

Wohnformen und ohne altersbedingte Diskriminierung möglich ist.

## **UNSERE WERTE**

Verantwortung

Leistungsbereitschaft

Unabhängigkeit

Achtsamkeit

Aktualität

Hilfsbereitschaft

# Der Pensionist als Mitglied der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

*Auch als Pensionist ist es vorteilhaft,  
GÖD-Mitglied zu bleiben!*

- ▶ Pensionisten haben keine Personalvertretung – ihre Interessen vertritt die Gewerkschaft.
- ▶ Vertretung und Wahrung der Interessen durch Gewerkschafter im Österreichischen Seniorenrat.
- ▶ Der Mitgliedsbeitrag des Pensionisten beträgt 0,5 Prozent der Bruttopension, ist steuerlich absetzbar und mit einem mtl. Höchstbeitrag von € 11,30 Euro (Wert per 1. 1. 2022) gedeckelt.
- ▶ Die GÖD-Mitgliedskarte kann auch als Pensionisten- ausweis ausgestellt und auf Antrag zu einer Kreditkarte mit Visa-Funktion umgewandelt werden.
- ▶ Sprechtag: Funktionäre der Landesleitungen stehen allen Mitgliedern ihres Bundeslandes an Sprechtagen für Anfragen und Auskünfte persönlich oder telefonisch zur Verfügung – zuständig für Mitglieder in Wien: die Bundesleitung.
- ▶ Für GÖD-Pensionisten gewährt die Gewerkschaft unent-



geltlich Rechtsschutz insbesondere in Sozialgerichtsverfahren (z. B. zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Bundespflegegesetz) bzw. wenn die Angelegenheit mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang steht.

- ▶ Die Gewerkschaft hilft bei Problemen mit Ämtern und Behörden.
- ▶ Die Gewerkschaft berät bei Eingaben und Gesuchen.
- ▶ Die Gewerkschaft hilft in Steuerangelegenheiten.
- ▶ GÖD-Mitglieder im Ruhestand bzw. in der Pension können für absolvierte Kurse jährlich einen Bildungszuschuss beanspruchen.
- ▶ Möglichkeit des Bezuges verbilligter Theaterkarten aus dem Angebot des Magazins „Cult & Card“.
- ▶ Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zur Gewerkschaft.
- ▶ Gratulation zu „runden“ Geburtstagen (ab 70).
- ▶ Medieninformationen:
  - „Servicehandbuch für GÖD-Pensionisten“ mit jährlicher Aktualisierung,
  - „GÖD – Der Öffentliche Dienst aktuell“ mit eigenem Informationsteil der Bundesvertretung Pensionisten (BV22),
  - „ÖGB aktuell“ die Monatszeitschrift des ÖGB,
  - Jahrbuch der GÖD – kann auf Wunsch bezogen werden,
  - Website der Bundesvertretung Pensionisten und der Landesvertretungen [penspower.goed.at](http://penspower.goed.at) mit aktuellen Informationen und weiterführenden Links.
- ▶ Leistungen aus der Solidaritätsversicherung:
  - Spitalgeld bei Freizeitunfällen,
  - Begräbniskostenbeitrags-Versicherung,

- Ablebensrisiko-Versicherung bei Freizeitunfalltod (nur für Pensionisten, die sich bereits am 1. 1. 2000 im Ruhestand/in der Pension befunden haben).
- ▶ Leistungen aus dem Bereich „Soziale Betreuung“ der GÖD:
  - Familienunterstützung,
  - Finanzielle Unterstützung bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Belastungen, Katastrophenschäden oder Notfällen.
- ▶ Vergünstigungen im Bereich Erholung, Kultur und Bildung:
  - Verbilligte Urlaubsangebote
  - Kulturreisen sowie Kulturtagesfahrten etc., angeboten von der GÖD, den Landesvorständen, der Bundesleitung und den Landesleitungen.
  - Teilnahme an vergünstigten Kursen z. B. im Rahmen der PensPower-Bildungsinitiative der Bundesleitung.

**Auch als Pensionist  
ist es vorteilhaft,  
GÖD-Mitglied zu bleiben!**

# Unsere Ansprechpartner

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND (ÖGB)**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

ÖGB-Servicecenter:

Tel.: 01/534 44-39

Web: [oegb.at](http://oegb.at)

E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ÖGB Service- und Beratungszentrum:

Tel.: 01/534 44-39

E-Mail: [servicecenter@oegb.at](mailto:servicecenter@oegb.at)

### **HINWEIS**

betreffend zuständige Ansprechpartner der Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD:

- Für Mitglieder in Wien – zuständig ist die Bundesleitung.
- Für Mitglieder in den Bundesländern – zuständig ist die jeweilige Landesleitung

Bitte wenden Sie sich mit ihren Fragen und Anliegen immer an das für Sie zuständige Leitungsorgan – siehe nachfolgende Kontaktinformationen!

## **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST (GÖD)**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: 01/534 54-0

Web: [goed.at](http://goed.at)

E-Mail: [goed@goed.at](mailto:goed@goed.at)

## **BUNDESVERTRETUNG 22 UND LANDESVERTRETUNG 22 FÜR WIEN**

Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD

1010 Wien, Teinfaltstraße 4/2. Stock

Tel.: 01/534 54-311 DW

Fax: 01/534 54-388

Web: [penspower.goed.at](http://penspower.goed.at)

E-Mail: Kontaktformular auf Website

Sprechtage: Dienstag und Donnerstag, 9 bis 11.30 Uhr

Sekretariat: Montag bis Donnerstag, 9 bis 12 Uhr



**LANDESVERTRETUNG 22 BURGENLAND**

7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7

Tel.: 02682/770-951 oder -23 DW

Web: [bgld.penspower.at](http://bgld.penspower.at)

E-Mail: Kontaktformular auf Website

Sprechtag: Mittwoch, 9 bis 12 Uhr

**LANDESVERTRETUNG 22 KÄRNTEN**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/III im ÖGB Haus

Tel.: 0463/5870-399

Web: [ktn.goed.at](http://ktn.goed.at)

E-Mail: [goed.kaernten@goed.at](mailto:goed.kaernten@goed.at)

Sprechtag: Dienstag, 9 bis 12 Uhr

**LANDESVERTRETUNG 22 NIEDERÖSTERREICH**

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/II

Tel.: 02742/35 16 16-27

Fax: 02742/35 16 16-36

Web: [pensionisten.goednoe.at](http://pensionisten.goednoe.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Sprechtag: Donnerstag, 9 bis 12 Uhr

**LANDESVERTRETUNG 22 OBERÖSTERREICH**

4020 Linz, Volksgartenstraße 34/5. Stock

Tel.: 0732/65 42 66-22

Fax: 0732/65 42 66-32

Web: [ooe.penspower.at](http://ooe.penspower.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Sprechtag: Dienstag, 9 bis 11 Uhr

## **LANDESVERTRETUNG 22 SALZBURG**

5020 Salzburg, Kaigasse 10

Tel.: 0662/84 22 72-2516

Fax: 0662/84 99 90

Web: [sbg.penspower.goed.at](http://sbg.penspower.goed.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Sprechtage: Dienstag, 10 bis 11.30 Uhr

## **LANDESVERTRETUNG 22 STEIERMARK**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32/3. Stock

Tel.: 0316/70 71-287

Fax: 0316/70 71-315

Web: [stmk.penspower.at](http://stmk.penspower.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Sprechtage: Dienstag, 9 bis 11 Uhr

## **LANDESVERTRETUNG 22 TIROL**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16/4. Stock

Tel.: 0512/597 77-411

Fax: 0512/597 77-420

Web: [tirol.penspower.at](http://tirol.penspower.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Sprechtage: Dienstag und Donnerstag, 9 bis 10.30 Uhr

## **LANDESVERTRETUNG 22 VORARLBERG**

6903 Bregenz, Muhrwaldstraße 32

Tel.: 0650/687 21 11

Web: [vbg.penspower.at](http://vbg.penspower.at)

E-Mail: Kontaktformular auf der Website

Keine Sprechtage – Sprechstunden nach tel. Vereinbarung

# Rechtsschutz

## VORAUSSETZUNGEN ZUR ERLANGUNG DES RECHTSSCHUTZES

Jedes Mitglied des ÖGB, daher auch jedes Mitglied der GÖD, das

- ▶ mindestens sechs Monatsbeiträge nachweist,
- ▶ mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist,
- ▶ noch keine andere Stelle (Rechtsanwalt) vorher mit seiner Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat,
- ▶ und dessen anspruchsbegründender Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt entstanden ist, kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten. Aus der Mitgliedschaft kann kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen abgeleitet werden. Auch den pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen eines Gewerkschaftsmitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden.

## UMFANG DES RECHTSSCHUTZES

Der unentgeltliche Rechtsschutz erstreckt sich auf

- ▶ die Rechtsberatung,
- ▶ die Durchführung von Interventionen,
- ▶ die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden
- ▶ Rechtshilfe in Exekutions- oder Insolvenzverfahren.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ge-

werkschaftsbundes wird grundsätzlich kein Rechtsschutz gewährt.

## **UNSER ANSPRECHPARTNER**

Rechtsabteilung der GÖD

Leiter: Mag. Erich BASSLER

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: 01/534 54-246 oder 253 DW

Fax: 01/534 54-239

E-Mail: [goed.recht@goed.at](mailto:goed.recht@goed.at)

## **RECHTSSCHUTZ FÜR PENSIONISTEN**

Da der Rechtsschutz des ÖGB nur in Angelegenheiten gewährt wird, die mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, kommen Pensionisten nur bedingt in den Genuss der Gewährung von Rechtsschutz.

### **Beispiele:**

Für Pensionisten kommt der unentgeltliche Rechtsschutz z. B. in folgenden Fällen in Frage:

- ▶ Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten (z. B. Anspruch auf Pflegegeld bzw. Höhe des Pflegegeldes, Ansprüche aus einem Dienstunfall/Berufskrankheit, die vor der Ruhestandsversetzung/Pensionierung entstanden sind).
- ▶ Für Angelegenheiten, die erst nach Antritt des Ruhestandes schlagend werden und
  - die mit dem Lehr-, Arbeits- oder Dienstverhältnis
  - oder der Ausübung einer gewerkschaftlichen bzw. betriebsrätlichen Funktion in einem unmittelbaren



Zusammenhang standen. (Disziplinarverfahren, Pensionsbescheid etc.).

Für solche Angelegenheiten erhalten auch die pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen Rechtsschutz.

### **Verfahren zur Inanspruchnahme des Rechtsschutzes**

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesvertretung einzubringen – in Wien bei der Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD. Siehe Abschnitt Ansprechpartner, Seite 12. Im eigenen Interesse ist der Antrag so bald als möglich zu stellen (Fristenwahrung bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren).

### **DAS RECHTSSCHUTZANSUCHEN**

Das Rechtsschutzformular ist vom Rechtsschutzwerber in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. In diesem Formular ist vom Rechtsschutzwerber die Übernahme eines Rechtsschutzregulativs schriftlich zu bestätigen.

- ▶ Unterlagen und ausführliche Sachverhaltsdarstellung des Rechtsschutzwerbers, die für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind, sind beizulegen.
- ▶ Unbedingt anzuführen ist das Datum des Erhalts einer gerichtlichen oder dienstbehördlichen Erledigung bzw. eines gerichtlichen Bescheides zwecks Vermeidung von Fristversäumnissen!

### **VERWEIGERUNGSRÜNDE**

Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint oder wenig Aussicht auf Erfolg besteht.

## **Kostentragung**

- ▶ Getragen werden sämtliche Kosten des Rechtsschutzes von der Gewerkschaft (Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten), die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unbedingt notwendig sind.
- ▶ Nicht ersetzt werden verhängte Geldstrafen in Straf-, Disziplinar- oder anderen Verfahren sowie Klagsbeträge in Zivilprozessen.

## **Rechtsschutz für GÖD-Pensionisten im Verfahren zur Erlangung eines Behindertenpasses oder für den Erhalt eines Parkausweises (§29b StVO)**

- ▶ Für GÖD-Pensionisten ist es möglich, zur Erlangung des Behindertenpasses sowie auch des Parkausweises durch die neue Abteilung Behinderung, Gesundheit und Recht und durch die GÖD-Rechtsabteilung schriftliche, telefonische und persönliche Beratung im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sowie eine rechtsfreundliche Vertretung vor Behörden und Gerichten zu erhalten.

Ansprechpartner in der Abteilung Behinderung, Gesundheit und Recht sind Mag. Gerald Nimführ und Raphaela Piringer, Tel.: 01/534 54-251  
E-Mail: [goed.bgr@goed.at](mailto:goed.bgr@goed.at)

# Die Solidaritätsversicherung

Gemeinsam mit dem Vertragspartner des ÖGB, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Vienna Insurance Group, werden mit der „Solidaritätsversicherung Neu“ noch stärkerer Schutz und noch umfassendere Serviceleistungen geboten.

## WER HAT ANSPRUCH?

Anspruch in der Solidaritätsversicherung hat jedes ÖGB-Mitglied mit mindestens drei Jahren Mitgliedschaft.

### 1. Spitalgeld

(Wert 2022) Pensionisten erhalten bei unfallbedingtem Spitalsaufenthalt € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert. Maximum € 308,- (77 Tage).

### 2. Begräbniskostenbeitrag-Versicherung

Bei Ableben eines nach 1971 in den Ruhestand getretenen Mitgliedes gebührt daraus ein nach der Dauer der Mitgliedschaft gestaffelter Begräbniskostenbeitrag.

Begräbniskostenbeitrag (Werte 2022)

Dauer der Mitgliedschaft	mindestens 3 bis 10 Jahre	über 10 bis 20 Jahre	über 20 bis 30 Jahre	über 30 Jahre
Beitragshöhe	€ 150,-	€ 160,-	€ 170,-	€ 180,-

Für Mitglieder, die vor dem 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, übernimmt die GÖD die Leistung.

**Bei Ableben des Ehepartners oder Lebensgefährten** kann dem versicherten Mitglied der Begräbniskostenbeitrag auch selbst zur Hälfte vorzeitig ausbezahlt werden. Wird eine derartige Versicherungsleistung in Anspruch genommen, so gebührt beim Ableben des versicherten Mitglieds nur noch die Differenz zu dem dann gebührenden Begräbniskostenbeitrag.

### 3. Ablebens-Risiko-Versicherung

Voraussetzung: Unfalltod eines GÖD-Mitgliedes, das sich bereits am 1. 1. 2000 im Ruhestand befand.

### VERSICHERUNGSLEISTUNGEN (WERTE 2022)

Dauer der Mitgliedschaft	mindestens 3 bis 10 Jahre	über 10 bis 25 Jahre	über 25 Jahre
Beitragshöhe	€ 875,-	€ 1.310,-	€ 1.745,-

#### Anzeige eines Versicherungsfalles (Formulare):

Liegt ein Versicherungsfall vor, ist unverzüglich das entsprechende Anzeigeformular (Unfallanzeige, Sterbefallanzeige) anzufordern.

Sie erhalten es

- ▶ bei der GÖD, Bereich für soziale Betreuung,
- ▶ bei der Bundesvertretung Pensionisten bzw.
- ▶ bei den zuständigen Landesvorständen.

**Ausgefülltes Formular unter Beischluss nachstehender Beilagen an den zuständigen Landesvorstand einsenden!**

**BEILAGEN**

Je nach Art des Versicherungsfalles sind der Gewerkschaft in Kopie vorzulegen

- ▶ saldierte Begräbniskostenrechnung,
- ▶ Sterbeurkunde oder Auszug aus dem Sterbebuch bei Todesfall oder
- ▶ Bestätigung über den Spitalsaufenthalt mit Diagnose bei Spitalgeld.

**VERFALL DES ANSPRUCHES**

Der Anspruch verfällt nach drei Jahren.

**ANFRAGEN ZUR SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG**

*Anfragen beantworten*

- ▶ die Landesvorstände der GÖD,
- ▶ die Landesleitungen der Landesvertretungen Pensionisten,
- ▶ die Bundesleitung der Bundesvertretung Pensionisten und
- ▶ der Bereich „Soziale Betreuung“ der GÖD, Tel.: 01/534 54.

**BEI ANZEIGE EINES STERBEFALLES  
BESONDERS ZU BEACHTEN**

**Bezugsberechtigter**

In die Sterbefallanzeige muss ein Bezugsberechtigter eingetragen werden. Dies ist jene Person, die auf der Begräbniskostenrechnung mit Namen und Adresse als Besteller und Rechnungsträger genannt ist. Nur diese Person ist der Bezugsberechtigte und darf die Sterbefallanzeige unterzeichnen. Folgende Personen sind daher immer gleich:

- ▶ Name und Adresse auf der Begräbniskostenrechnung,
- ▶ Name und Adresse des Bezugsberechtigten auf der Sterbefallanzeige,
- ▶ Unterschrift auf der Sterbefallanzeige.

## **Sterbeurkunde oder Auszug aus dem Sterbebuch**

Wichtig ist, dass dieses Dokument vom Standesamt des Sterbeortes ausgestellt wurde. Auch bei dem Ableben im Ausland stellt die österreichische Behörde eine Sterbeurkunde aus.

## **Begräbniskostenrechnung**

Auf der Begräbniskostenrechnung muss Name und Adresse vom Besteller und Rechnungsträger unbedingt ersichtlich sein (Bezugsberechtigte). Weitere Rechnungen über Kränze, Speisen und Getränke, Friedhofsgebühren usw. werden nicht als Ersatz der Begräbniskostenrechnung akzeptiert. Sie sind daher nicht einzusenden!

# Finanzielle Hilfen

## **SOZIALUNTERSTÜTZUNG**

Trifft ein Gewerkschaftsmitglied ein unvorhergesehener Notfall oder eine außergewöhnliche Belastung (z. B. ein Krankheitsfall in der Familie, eine größere Zahnbehandlung, ein Todesfall, ein Elementarereignis, Einbruch, Diebstahl), dann hilft die Gewerkschaft durch Gewährung einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldaushilfe. Voraussetzung für diese Unterstützung sind ein Jahr Mitgliedschaft und die regelmäßige Leistung des Gewerkschaftsbeitrages in der richtigen Höhe. Die Belastung muss mindestens einen Monatsbezug betragen. Auskünfte erhalten Sie bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesvorstand, Wiener Mitglieder bei der Bundesvertretung. Bei diesen Stellen ist auch der entsprechende Antrag (mit Formular) mit den Belegen einzureichen.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung durch:

### **1. KATASTROPHENFONDS DES ÖGB**

Dieser Fonds gewährt finanzielle – nicht rückzahlbare Unterstützungen an Gewerkschaftsmitglieder, welche durch Katastrophen (Hochwasser, Brand, Lawinen, Hagel, Sturm) zu Schaden gekommen sind.

#### **Voraussetzungen**

- ▶ ununterbrochene, mindestens 2-jährige Mitgliedschaft beim ÖGB,

- ▶ Schadenshöhe mindestens € 700,- (Wert 2022),
- ▶ Schäden am und im Wohnhaus bzw. Wohnung (Hauptwohnsitz),
- ▶ Einreichung spätestens sechs Monate nach Schadenseintritt. Ansuchen mit Formular in Wien an die Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD, in den Bundesländern an den jeweiligen Landesvorstand.

## **2. ANTON-PROKSCH-FONDS DES ÖGB**

Dieser Fond vergibt an behinderte Gewerkschaftsmitglieder oder deren Angehörige, vor allem an behinderte jugendliche Arbeitnehmer, finanzielle Zuwendungen.

## **3. KARL-MAISEL-FONDS**

Dieser Fonds stellt zur außerordentlichen Unterstützung bedürftiger Gewerkschaftsmitglieder oder deren engster Angehöriger in mannigfaltigen Notfällen Mittel bereit. Sie werden vor allem dann ausgeschüttet, wenn die Bestimmungen der bestehenden Unterstützungs- und Vorsorgeeinrichtungen des ÖGB bzw. der GÖD eine finanzielle Zuwendung nicht erlauben. Aus den Mitteln des Fonds können auch Zuschüsse für lebensrettende Operationen, für Ankäufe von Hilfsgeräten für Invalide und behinderte Personen usw. gewährt werden.

**Ansuchen** um Unterstützung aus den Fonds 2 und 3 sind formlos in Wien an die Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD, in den Bundesländern an den jeweiligen Landesvorstand zu richten.



#### 4. JOHANN-BÖHM-FONDS

Vom ÖGB werden für jedes Studienjahr Stipendien, zu Themen die vom ÖGB vorgegeben werden und von hoher gewerkschaftlicher Relevanz sind, vergeben. Das Stipendium wird in zwei Tranchen ausbezahlt.

##### Voraussetzung:

- ▶ einjährige Mitgliedschaft,
- ▶ ordentliches Studium,
- ▶ soziale Bedürftigkeit – geringes Familieneinkommen.

##### Antragstellung sowie Zusendung von Informationen:

ÖGB, Johann-Böhm-Fonds  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1  
Tel.: 01/534 44

#### 5. FAMILIENUNTERSTÜTZUNG

Diese soziale Zuwendung wird an besonders zu berücksichtigende Familien mit eigenen oder adoptierten Kindern einmal jährlich, nicht aber rückwirkend für vergangene Jahre gewährt.

**Voraussetzung** ist, dass eine Familie entweder für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe oder für eines oder mehrere Kinder die erhöhte Familienbeihilfe bezieht.

**Weitere Voraussetzung:** Ein Jahr Mitgliedschaft und die regelmäßige Leistung des Gewerkschaftsbeitrages in der richtigen Höhe. **Informationen und Formulare** erhält man bei den Landesvorständen und der GÖD, Bereich „Soziale Betreuung“, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Tel.: 01/534 54.

Auf die Familienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

## 6. UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER ÖGK

Die Österreichische Gesundheitskasse gewährt bei hohen Ausgaben für Krankheit und geringem Einkommen einen Zuschuss. Es können z. B. Zuschüsse zum Kostenbeitrag für Angehörige im Krankenhaus; für festsitzenden Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate); für abnehmbaren Zahnersatz (Prothesen); für Zahnspangen (ausgenommen ist die Gratiszahnspange); für Heilbehelfe und Hilfsmittel (Fußschiene, Orthesen) gewährt werden.

**Hinweis:** Antragsformular erhältlich im Internet, per Telefon oder persönlich.

**Antragstellung:** Vor der Behandlung mit einem Kostenvoranschlag, nach der Behandlung mit der Rechnung. Maximal 24 Monate nach Leistungsanspruchnahme.

Anträge sind unter Beischluss der geeigneten Belege bei der ÖGK per E-Mail, per Post oder persönlich einzubringen.

## 7. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE BVAEB

**Antragstellung erforderlich, kein Rechtsanspruch!**

Die BVAEB gewährt Unterstützung in Notfällen aus der Krankenversicherung durch Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds, wenn

- a) *durch Krankheit oder Gebrechen erhebliche Kosten entstehen und*
- b) *die Pflichtleistungen sie nur unzureichend abdecken.*

Leistungen aus diesem Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter Bedachtnahme auf die individuelle Not- und Zwangslage sowie die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen

in Zusammenhang mit den Aufgaben der BVAEB stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

***Insbesondere kommen Leistungen aus dem Fonds in Betracht für***

- ▶ unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 Prozent der Kosten nicht erreicht,
- ▶ Delfintherapie,
- ▶ Adellithapie,
- ▶ einen Elektrofahrrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug,
- ▶ Geräte zur Pflegeunterstützung (ausgenommen Pflegedienste) bei Pflegebedürftigkeit,
- ▶ kieferorthopädische Behandlungen mit feststehendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre,
- ▶ die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges,
- ▶ die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft,
- ▶ die Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, falls die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfällt,
- ▶ die behinderungsspezifische Hard- und Software für Sehbehinderte, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient,
- ▶ Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung,
- ▶ Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen.

***Unterstützungen können nur auf Antrag*** des Versicherten oder der anspruchsberechtigten Angehörigen oder in deren Namen von einer Einrichtung der staatlichen Sozial- und Behindertenhilfe zuerkannt werden. Dem Antrag sind die monatlichen Einkünfte und Nachweise über das Vermögen des Versicherten und seiner anspruchsberechtigten Angehörigen beizulegen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich im Einzelfall nach den Gesamtkosten und dem Grad der Notlage.

## **8. UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER PVA**

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Pensionsbezieher können formlos unter Angabe des Grundes und unter Beischluss entsprechender Nachweise Leistungen beantragen. Es wird Rücksicht genommen auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Es besteht ***kein Rechtsanspruch!***

**Telefonische Auskünfte und Formularanforderung:**

Tel.: 05 03 03

# Freizeitangebote

## **BILDUNGS-, TAGES- UND KULTURFAHRTEN**

Jedes Jahr finden sowohl Tagesfahrten als auch mehrtägige Kulturreisen statt. Diese Fahrten werden teilweise von der Bundesvertretung wie auch von Ihrer Landesvertretung angeboten. Wenden Sie sich bitte für nähere Auskünfte entweder an Ihre Landesvertretung oder an die Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD. Reiseangebote finden Sie außerdem unter [penspower.goed.at](http://penspower.goed.at).

## **ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN DER GÖD**

In folgenden reizvollen Regionen können Mitglieder der GÖD und ihre Angehörigen ihren Sommer- oder Winterurlaub verbringen:

### ► **Apparthaus Kirchberg/Tirol**

Im Winter gewährt die nur 300 Meter vom Apparthaus entfernte „Maierlgondelbahn“ direkten Einstieg in den Kitzbühler Skizirkus. Im Haus selbst stehen eine Sauna, eine Dampfsauna, ein Solarium, eine Infrarotkabine, Tischtennis und ein Fitnessraum für Ihr Wohlbefinden bereit.

### ► **Alpenhotel Moaralm/Obertauern**

Von diesem Vier-Sterne-Hotel haben Sie die Möglichkeit direkt vom Skikeller in den Skizirkus Obertauern einzusteigen. Das Haus selbst verfügt über Sauna, Dampfsauna, Solarium, Infrarotkabine und Tischtennis-Spieltische.

### ► **Wellnesshotel Sportalm**

Dieses Drei-Sterne-Hotel liegt am Fuße des Langeck. Im

Winter führt ein Sessellift fast direkt von der Haustür zum „Aberg-Skizirkus“. In Maria Alm, Hintermoos, Hinterthal, Dienten, Mühlbach sind mit dem gleichen Skipass weitere Lifte erreichbar. Das Haus verfügt über eine Sauna, Dampfbad, Solarium, Infrarotkabine, Whirlpool und Wärmebänke.

**Partnerbetrieb der Hochkönig Card.**

**Alle Hotels sind Nichtraucherhotels.**

Auskünfte zu den GÖD-Hotels:

Heimverein der GÖD, Tel.: 01/534 54-274, [goed-hotels.at](http://goed-hotels.at)

## **PREISVORTEIL**

Das Portal – Exklusiv für Mitglieder [goedvorteil.at](http://goedvorteil.at) zeigt Vorteile für Einkauf, Auto und Motor, Reisen und Urlaub, Geschenke, Gesundheit sowie Rabatte für Hotels & Pensionen auf.

## **ZIMMERBÖRSE**

Auf [goedvorteil.at](http://goedvorteil.at) unter „Privatanzeigen“ bieten GÖD-Mitglieder für GÖD-Mitglieder Zimmer, Ferienwohnungen und Appartements um 10 Prozent ermäßigt an.

## **FERIENAKTION FÜR FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN**

Die GÖD organisiert für Familien mit behinderten Kindern in Velden am Wörthersee einen günstigen Familienurlaub.

### **Nähere Informationen**

Bereich Soziale Betreuung,  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01/534 54-214

# Bildung & Kultur

## **BILDUNGSFÖRDERUNGSBEITRAG FÜR PENSIONISTEN**

Seit 1. 1. 2018 können Pensionisten für besuchte Kurse unabhängig vom jeweiligen Kursinhalt einen Zuschuss erhalten. Die Höhe dieses Zuschusses beträgt pro Jahr € 50,- (Wert 2022). Gilt nur für Kurse oder Ausbildungen ab einer Dauer von mindestens zwei Tagen, wobei einzelne Kurstage zusammengefasst werden können. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden. Kein Bildungsförderungsbeitrag gebührt, wenn der Kurs von der GÖD angeboten und gefördert wurde. Der Anspruch auf den Bildungsförderungsbeitrag besteht ab einjähriger Dauer der Mitgliedschaft. **Anträge** können maximal bis zu einem Jahr nach Abschluss eines Kurses gestellt werden. Bei der Bundesvertretung und den Landesvorständen liegen entsprechende Formblätter auf, welche Ihnen bei Anforderung zugesandt werden. Außerdem kann das Formblatt von unserer Website [penspower.goed.at](https://penspower.goed.at) im Bereich „Service“ unter dem Punkt „Bildung“ heruntergeladen werden.

## **AK BIBLIOTHEK WIEN FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Die Bibliothek ist kostenlos zugänglich und Montag bis Freitag von 10 bis 19.30 Uhr geöffnet.

**Aushebezeiten:** Montag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr.

**Entlehnfrist:** 14 Tage.

Die Bibliothek verfügt auch über ein reichhaltiges Angebot an Sachbüchern und belletristischer Literatur als E-Books.

Die AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften befindet sich in

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel.: 01/501 65-0, Lesesaal -12352 DW

## **ÖGB-VERLAG**

Der ÖGB-Verlag ist der Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

In seiner Fachbuchhandlung bietet er ein umfangreiches Sortiment. Die Fachbuchhandlung befindet sich in

1010 Wien, Rathausstraße 21

Tel.: 01/405 49 98-123

Web.: [oegbverlag.at](http://oegbverlag.at)

## **VERBAND ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTLICHER BILDUNG**

Unter dem Link [voegb.at](http://voegb.at) sind Veranstaltungen zu finden, die von Gewerkschaftsmitgliedern teilweise gratis, teilweise gegen geringes Entgelt besucht werden können.

## **VORTEILE MIT GÖD-MITLIEDSKARTE**

Mit der Vorlage Ihrer GÖD-Mitgliedskarte können Sie in vielen Museen, Ausstellungen, Theatern und Kinos ermäßigte Eintrittskarten lösen, Wellness kann in vielen verschiedenen Thermenhotels und Sportclubs verbilligt genossen werden.

Auch in vielen Geschäften bekommen Sie Ermäßigungen.

Die **GÖD-Card-Angebote** finden Sie unter [goedvorteil.at](http://goedvorteil.at).



## ÖGB-KARTENSTELLE

Bei der ÖGB-Kartenstelle können Sie vergünstigte Karten für verschiedene Veranstaltungen, wie Musicals, Theatervorstellungen, Operettenaufführungen etc. anfordern. Die Kartenstelle des ÖGB befindet sich in

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/534 44-39675 oder -39677 DW

Fax: 01/53 444-100322

E-Mail: [ticketsservice@oegb.at](mailto:ticketsservice@oegb.at)

## CULT&CARD

Cult&Card ist eine Zeitschrift, die Angebote aus den Bereichen Kultur, Bildung und Service bringt. Sie können das Magazin entweder telefonisch oder per E-Mail anfordern bzw. im Internet herunterladen:

Tel.: 01/53 444-39100

Web: [kartenstelle.oegb.at/cult-card](http://kartenstelle.oegb.at/cult-card)

E-Mail: [service@oegb.at](mailto:service@oegb.at)

# Presse, Gewerkschafts- broschüren und Öffentlichkeitsarbeit

## **„GÖD – DER ÖFFENTLICHE DIENST AKTUELL“**

Diese achtmal im Jahr erscheinende Fachzeitschrift der GÖD wird jedem Mitglied gratis zugestellt.

**Allgemein informiert** das GÖD-Magazin über aktuelle Themen im Öffentlichen Dienst, über Verhandlungen mit der Regierung und die erzielten Erfolge. Es werden Berichte des Rechtsbüros über Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte bzw. des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu einschlägigen Fällen veröffentlicht und kommentiert. Darüber hinaus enthält das Magazin auch Artikel zu grundsätzlichen Fragen und Forderungen unseres Berufsstandes, Reportagen über die Arbeitswelt des Öffentlichen Dienstes, Interviews mit führenden Funktionären und Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie eine Reihe serviceorientierter Beiträge.

## **„PensPower-Seiten“**

In jeder Ausgabe des Magazins sind etwa in Blattmitte vier Seiten für Beiträge der Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD reserviert. Sie finden dort aktuelle Artikel von bundesweiter Bedeutung, Hinweise auf Servicedienste und Berichte über besondere Aktivitäten und Ereignisse.

## „SOLIDARITÄT“

Diese Zeitschrift ist das Zentralorgan des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Redaktion und Gestaltung liegen ausschließlich in der Hand der ÖGB-Zentrale. Es informiert branchenübergreifend über alle gewerkschaftspolitisch relevanten Themen im In- und Ausland und wird jedem ÖGB-Mitglied regelmäßig gratis zugestellt.

## DAS GÖD-JAHRBUCH

Das jährlich neu erscheinende Jahrbuch der GÖD bietet auf rund 1.500 Seiten eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die öffentlich Bedienstete betreffen. Für die Gesamtfassung dieser Gesetze und Erlässe sind die jeweils letzten drei Jahresausgaben erforderlich. Das Jahrbuch kann von jedem GÖD-Mitglied gegen Leistung eines geringen Unkostenbeitrages angefordert werden. Das entsprechende Antragsformular ist im GÖD-Magazin abgedruckt.

## DIE GÖD IM INTERNET

Die GÖD ist mit ihrer Website [goed.at](http://goed.at) im weltweiten Netz präsent. Dieses moderne Medium nutzt die GÖD, um vor allem ihre Mitglieder, aber auch alle anderen Interessierten über die eigene Organisation, ihre Aufgaben, Ziele und Leistungen zu informieren. Auf den News-Seiten wird über aktuelle Ereignisse, die den Öffentlichen Dienst und die Arbeit unserer Gewerkschaft betreffen, berichtet. Auch die Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD (BV 22) betreibt unter der Adresse [penspower.goed.at](http://penspower.goed.at) eine eigenständige Website, über die aktuelle Informationen und Serviceange-

bote unseren Mitgliedern und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch unsere Landesvertretungen besitzen selbständige Webauftritte und sind auch über E-Mail erreichbar. Siehe Abschnitt „Unsere Ansprechpartner“ ab Seite 12.

## **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Zahlreiche weitere Aktivitäten runden die Arbeit des Referates für Öffentlichkeitsarbeit und Medien ab. Dazu gehören unter anderem Pressekonferenzen, Podiumsdiskussionen, Symposien, APA-Aussendungen, die Kontaktpflege mit Medienvertretern, die Präsentation der BV 22 bei Veranstaltungen, Mitarbeiterweiterbildung und anderes mehr.

### **„PROJEKT E-MAIL MITGLIEDER-INFORMATION“**

Unter dem Arbeitstitel früher „Projekt Netzwerk WIR“, jetzt „Projekt E-Mail Mitglieder – Information“ werden derzeit von der Landesvertretung Pensionisten GÖD-NÖ und der Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD, als Landesvertretung Wien, für Mitglieder in NÖ und Wien Info-E-Mail-Dienste angeboten. Im Rahmen dieser Dienste werden regelmäßig Info-Mails mit aktuellen Themen an dafür registrierte Mitglieder versendet.

#### **Anmeldung als Info-Mail-Empfänger:**

- ▶ **für in NÖ wohnhafte Mitglieder** (GÖD-Pensionisten) über die Website [pensionisten.goednoe.at](http://pensionisten.goednoe.at),
- ▶ **für in Wien wohnhafte Mitglieder** (GÖD-Pensionisten) über die Website [penspower.goed.at](http://penspower.goed.at).

Für Mitglieder, die in folgenden Bundesländern wohnhaft sind, besteht die Möglichkeit, sich für die E-Mail-Zusendung von Aussendungen der Landesleitung online zu registrieren:

- ▶ **Für Mitglieder aus der Steiermark** (GÖD-Pensionisten) über die Website: [stmk.penspower.at](http://stmk.penspower.at).
- ▶ **Für in Tirol wohnhafte Mitglieder** (GÖD-Pensionisten) über die Website: [tirol.penspower.at](http://tirol.penspower.at).

Die in anderen Bundesländern wohnhaften GÖD-Pensionisten können derzeit aus organisatorischen Gründen leider nicht dafür registriert werden.

# Förderungen & Finanzierungen

*Wohnbauten, Wohnungssanierungen, Sicherungseinbauten, Wärmedämmung, Barrierefreiheit etc.*

Dadurch, dass diese Förderungsmaßnahmen und Beihilfen bundesländerweise unterschiedlich behandelt werden, ist eine taxative Aufzählung nicht möglich. Es empfiehlt sich daher bei der jeweiligen Stelle der Landesregierung die erforderlichen Informationen einzuholen:

## **BURGENLAND**

[burgenland.at/foerderungen/](http://burgenland.at/foerderungen/)

Tel.: 057 600

## **KÄRNTEN**

[ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen](http://ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen)

Tel.: 050/536

## **NIEDERÖSTERREICH**

[noe.gv.at/noe/Foerderungen/Foerderungen-alle.html](http://noe.gv.at/noe/Foerderungen/Foerderungen-alle.html)

Tel.: 02742/9005

**OBERÖSTERREICH**

[land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen.htm](http://land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen.htm)

Tel.: 0732/7720-0

**SALZBURG**

[salzburg.gv.at/themen/foerderungen](http://salzburg.gv.at/themen/foerderungen)

Tel.: 0662/8042-0

**STEIERMARK**

[verwaltung.steiermark.at](http://verwaltung.steiermark.at) und in die Suchmaske  
„Förderungen“ eingeben

Tel.: 0316/877

**TIROL**

[tirol.gv.at/buergerservice/foerderungen](http://tirol.gv.at/buergerservice/foerderungen)

Tel.: 0512/508

**VORARLBERG**

[vorarlberg.at](http://vorarlberg.at) und in die Suchmaske „Förderungen“ eingeben

Tel.: 05574/511

**WIEN**

[wien.gv.at](http://wien.gv.at) und in die Suchmaske „Förderungen“ eingeben

Tel.: 01/4000-4001

# Ruhebezüge & Pensionen

*Der folgende Abschnitt enthält insbesondere Informationen für Kolleginnen und Kollegen, die bereits im Ruhestand sind, und deren Hinterbliebene sowie für jene, die eine Eigenpension bzw. eine Hinterbliebenenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten.*

## Die Pensionsversorgung der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Für Beamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen besteht ein eigenständiges Pensionsrecht, welches auf dem Alimentsprinzip und nicht auf dem Versicherungsprinzip beruht, wie es in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Fall ist. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet mit dem Tod des Beamten, sofern es nicht vorher gemäß § 20 BDG aufgelöst worden ist.



## RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER PENSIONSANSPRÜCHE

### 1. Das Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) gilt für:

- ▶ Bundesbeamte,
- ▶ Landeslehrer (§ 106 LDG) und
- ▶ Landwirtschaftslehrer (§ 114 LLDG), die vor dem 1. Jänner 1975 geboren und vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, sofern sie sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben.

**Sonderbestimmung:** Beamte anderer Gebietskörperschaften, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben, sind im Falle einer nach dem 31. Dezember 2004 wirksam werden- den Ernennung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund in pensionsrechtlicher Hinsicht Bundesbeamten gleichgestellt, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben.

### 2. Das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) und das ASVG für Beamte, die

- a) nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind oder
  - b) nach dem 31. Dezember 1975 geboren sind,
- gelten die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des ASVG und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), sofern im Falle a) auf sie nicht die Sonderbestimmung zutrifft. (Siehe § 1 Abs. 14 und 16 PG 1965)

### 3. Pensionsrechte der Landesbeamten

Für Landesbeamten-Pensionisten gelten pensionsrechtlich länderspezifische gesetzliche Regelungen, die vom Pensionsrecht des Bundes (PG 1965) mehr oder weniger abweichen können. Auskünfte erteilen die Pensionsbehörden in den Bundesländern.

#### WO ERHALTEN BEAMTE AUSKÜNFTE IN PENSIONSFRAGEN?

- ▶ Aktive Beamte bei ihrem Dienstgeber.
- ▶ Beamte des Bundes im Ruhestand beim BVAEB-Pensionservice.
- ▶ Beamte der Länder und Gemeinden bei ihrer personalführenden Dienststelle.
- ▶ Beamte der Post und Telekom beim Dienstgeber.

#### PENSIONSBEHÖRDEN

Als Pensionsbehörden 1. Instanz sind in allen Ruhestandsangelegenheiten (z. B. Pensionsbescheide) zuständig:

- ▶ **BVAEB-Pensionservice** – für alle Bundesbeamten,
- ▶ **Personalstellen der Landesregierungen** – für ihre Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.

Den genannten Behörden obliegt die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge und der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz wie auch die der außerordentlichen Versorgungsgenüsse und Zuwendungen. Die BVAEB fungiert darüber hinaus auch als Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

## **PENSIONSBESCHEID – „GEBURTSSCHEIN“ DES PENSIONISTEN**

Nach Übertritt in den Ruhestand erhält der Beamte in der Regel in den ersten Monaten lediglich eine Vorschusszahlung auf den Ruhebezug. Erst wenn die Dienstbehörde alle Daten der Pensionsbehörde übermittelt hat, wird der Pensionsbescheid ausgestellt. Infolge Durchrechnung, Deckelungen, diverser Einschleifregelungen, Parallelrechnungen, Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen u. a. m. sind diese Bescheide zu umfangreichen Schriftsätzen angewachsen. Der Pensionsbescheid bedarf daher größter Aufmerksamkeit und kritischer Überprüfung.

### **Pensionsbescheid – Überprüfung und Einspruch**

Sofort nach der Zustellung des Pensionsbescheides muss er genau und kritisch gelesen und auf die Richtigkeit der ihm zugrunde liegenden Daten und Begründungen geachtet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, ob

- ▶ die persönlichen Daten korrekt sind,
- ▶ alle Dienst- und Vordienstzeiten berücksichtigt wurden,
- ▶ die Beitragsgrundlagen in der Durchrechnung und die angerechneten Nebengebührenwerte sich mit jenen der jährlichen Auflistung decken,
- ▶ die Werte mit den Pensionskonto-Mitteilungen im Einklang sind,
- ▶ eine eventuell gebührende Sonderregelung berücksichtigt wurde (z. B. Abschlagsfreiheit, Exekutivverschwnernis [§ 83a GehG], Schwerarbeitsregelung [§ 15b BDG] etc.),
- ▶ in der Begründung Punkte enthalten sind, die nicht plausibel erscheinen.

**Beachten Sie besonders die Einspruchsfristen** in der Rechtsmittelbelehrung, die ab Zustellung der Entscheidung gerechnet werden!

**Ergeben sich bei dieser ersten, groben Überprüfung begründete Bedenken, die auch nach Rückfragen nicht zweifelsfrei geklärt werden können, ist sofort Einspruch zu erheben!**

## **Gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur Durchsetzung der Ansprüche**

Mitglieder der GÖD haben in einem solchen Fall auch die Möglichkeit, ihren Pensionsbescheid vom Bereich Dienstrecht der GÖD eingehend prüfen zu lassen. Dazu ist eine Kopie des Bescheides mit der Auflistung der Bedenken und den dazu gehörenden Unterlagen nötig.

### **Kontakt**

Bereich Dienstrecht der GÖD

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel.: 01/534 54-235 oder -370 DW

E-Mail: [goed.dienstrecht@goed.at](mailto:goed.dienstrecht@goed.at)

Werden dabei Mängel im Bescheid erkannt, kann in Folge gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur Durchsetzung der Ansprüche in Anspruch genommen werden.

## Rechtliches

Im folgenden Abschnitt haben wir einige Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 herausgegriffen. Der gesamte Gesetzestext ist im aktuellen Jahrbuch der GÖD abgedruckt, das gegen einen geringen Unkostenbeitrag im Frühjahr jeden Jahres mit dem im GÖD-Magazin abgedruckten Bestellschein angefordert werden kann.

### **VERLUST DES ANSPRUCHES AUF RUHEGENUSS**

(§ 11 PG 1965) i. V. (§ 20 (2) BDG 1979)

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt z. B. durch

- ▶ Verzicht,
- ▶ Austritt,
- ▶ Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs. 2 BDG 1979,
- ▶ Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

### **§ 20 BDG (Auszug)**

(2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
  - (1) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

(2) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen.

### **BEITRAG (§ 13a PG)**

Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem PG 1965 haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

- ▶ 2,1 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals vor dem 1. 1. 1999 gebührt hat.
- ▶ 2,3 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals nach dem 31. 12. 1998 gebührt hat.
- ▶ Dieser Beitrag wird für neu gebührende Ruhe- und Versorgungsgenüsse seit 1. 1. 2003 jährlich reduziert. (Siehe Einschleifregelung § 91 (5) Pensionsgesetz).
- ▶ **Die gelisteten Beiträge und jene gemäß Einschleifregelung erhöhen sich um einen Zusatzbeitrag von jeweils ein Prozent** (z. B. 2,3 % = 3,3 %). Die Bemessungsgrundlage umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz sowie die Sonderzahlungen.

**Nicht einzurechnen sind** der Kinderzuschuss und die Zulage zum Waisenversorgungsgenuss im Ausmaß des für ein Kind vorgesehenen Kinderzuschusses.

### **Reduzierung des Zusatzbeitrages**

Der Zusatzbeitrag (1 Prozent) vermindert sich für Beamte und deren Hinterbliebene für jedes im Dienststand verbrachte Dienstjahr, in dem die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 bereits erfüllt waren, um ein Drittel. Das gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Beamten.

**Vom Beitrag ausgenommen sind** die Ergänzungszulage, die Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt samt den dazu gebührenden Sonderzahlungen, und alle nicht zahlbaren Geldleistungen.

### **Beitrag für hohe Ruhebezüge**

Für jene Teile von Geldleistungen (Pensionen), die über 150 Prozent der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, beträgt der Beitrag 10 Prozent, für über 200 bis 300 Prozent liegende Geldleistungen beträgt der Beitrag 20 Prozent, und für jene über 300 Prozent erhöht sich der Beitrag auf 25 Prozent. Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt jeweils der halbierte Prozentsatz.

### **KINDERZUSCHUSS (§ 25 PG)**

Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt ein Kinderzuschuss nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

## **ERGÄNZUNGSZULAGE (§ 26 PG)**

Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis des Antrages entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

## **SONDERZAHLUNG (§ 28 PG)**

Neben dem Ruhe- und Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von 50 Prozent des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

## **VORSCHUSS UND GELDAUSHILFE (§ 29 PG)**

Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens € 7.300,- gewährt werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten zurückzuzahlen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss,



nuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung zunächst die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen. Bei unverschuldeter Not oder sonst berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden. **Antrag an die zuständige Pensionsbehörde erforderlich – siehe Pensionsbehörden.**

### **FÄLLIGKEIT DER MONATLICH WIEDERKEHRENDEN GELDLEISTUNGEN (§ 33 PG)**

Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Maßgebend für den einzelnen Anspruch sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.

### **AUSZAHLUNG DER GELDLEISTUNGEN (§ 35 PG)**

Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen kann nur unbar auf ein Konto, über welches der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter nach 1034 ABGB Verfügungsberechtigt ist, erfolgen. Das Kreditinstitut muss sich verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto oder ein für ihn geführtes betreutes

Konto nach § 293 Abs. 2 ABGB oder ein Gemeinschaftskonto überwiesen worden sind. Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat der Anspruchsberechtigte binnen angemessener Frist eine amtliche Lebensbestätigung vorzulegen. Wird diese nicht rechtzeitig vorgelegt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

## **MELDEPFLICHT (§ 38 PG)**

Der Anspruchsberechtigte hat jede Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen eines Monats der Dienstbehörde zu melden. Empfänger von Ergänzungszulagen haben innerhalb eines Monats jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden.

## **MELDEPFLICHT (§ 4 TEILPENSIONSGESETZ)**

Jede Erwerbstätigkeit ist der Pensionsbehörde (pensionsauszahlenden Stelle) binnen 14 Tagen nach ihrer Aufnahme zu melden.

## **BESONDERE MELDEPFLICHT (§ 9 ALT PG)**

Für Personen, die vor dem 1. 10. 2000 in den Ruhestand versetzt wurden und die wegen „Erwerbsunfähigkeit“ fehlende

Zeiten zugerechnet erhielten (§ 9 PG, alte Fassung), haben jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Pensionsbehörde zu melden.

**Achtung:** finanzielle Einbußen, weil die zugerechneten Zeiten entfallen und der Ruhegenuss neu bemessen wird.

### **ERSATZ ZU UNRECHT EMPFANGENER LEISTUNGEN (§ 39 PG)**

Übergüsse sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den laufend wiederkehrenden Leistungen hereinzubringen, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz verhalten. Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

### **PENSIONSANPASSUNG (§ 108 (5) ASVG UND § 41 PG)**

#### **Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG)**

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen.

## **Pensionsanpassung (§ 41 PG)**

Die nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge (mit Ausnahme der Ergänzungszulage gemäß § 26 PG) werden zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) angepasst, wenn auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder sie von Ruhegehülsen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

## **Erstmalige Anpassung**

**Ab Jahresersten 2022 gilt:** Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erfolgt am folgenden Jahresersten – aliquotiert nach Anfallsmonat:

**Jänner = 100 %** – linear fallend bis **Oktober = 10 %**

**Ab dem Anfallsmonat November** erfolgt die erstmalige Anpassung wie bisher am zweitfolgenden Jahresersten.

(§ 41 (2) ASVG)

Bei der erstmaligen Anpassung von Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamten gilt der Prozentsatz, der im Fall der Ruhestandsversetzung des Beamten am Monatsersten nach seinem Todestag gegolten hätte.

## **Sonderanpassung (§ 41 (3) PG)**

Ruhebezüge von vor dem 1. 1. 1955 geborenen Bundesbeamten<sup>\*)</sup>, die brutto höher sind als 60 Prozent der zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Höchstbeitragsgrundlage ASVG, werden gemäß § 41 (3) Pensionsgesetz 1965 bei den ersten drei Anpassungen mit einem monatlichen Fixbetrag

gedeckt angepasst (= 60 Prozent ASVG-Höchstbeitragsgrundlage x Anpassungsfaktor). Dieser Fixbetrag wird zur Gänze dem Ruhegenuss zugerechnet, und es erfolgt keine aliquote Aufteilung auf andere Ruhebezugsbestandteile (z. B. Nebengebühreuzulage).

**Anmerkung:** Betroffen von dieser Regelung sind die ersten drei Anpassungen! Die erste Anpassung erfolgt ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres, danach folgen die zweite und die dritte Anpassung.

**Beispiel:** Beginn des Anspruches im Jahr 2016: erste Anpassung = 2018, zweite Anpassung = 2019, dritte Anpassung = 2020

**Hinweis:** Diese Regelung der Sonderpensionsanpassung wird nur dann schlagend, wenn die Anpassung der Ruhebezüge unabhängig von deren Höhe mit einem einheitlichen Prozentsatz erfolgt. So z. B. **nicht** bei jener für **2020!**

### **Pensionsanpassung für Landespensionisten**

Die jährliche Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landespensionisten erfolgt auf Basis der für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Details und gegebenenfalls der Anpassungsprozentsatz werden von den Landesregierungen per Gesetz oder Verordnung festgesetzt und können vom Bundesrecht mehr oder minder stark abweichend sein.

***Auskünfte erteilen die zuständigen Landesleitungen.***

\*) Gemäß § 106 LDG bzw. § 144 LLDG zählen dazu auch die Landeslehrer.

# Ansprüche der Hinterbliebenen nach Bundesbeamten

## **ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS (§ 14 PG)**

Alle Ausführungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner anzuwenden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die Witwen-/Witwerpension behandelt. Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

### **Keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss**

1. Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **Ausnahmen:**

Wenn

- ▶ der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
- ▶ die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- ▶ aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

- ▶ am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.
2. Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

**Ausnahmen:**

- ▶ Ehedauer drei Jahre und Altersunterschied nicht mehr als 20 Jahre,
- ▶ Ehedauer fünf Jahre und Altersunterschied nicht mehr als 25 Jahre oder
- ▶ Ehedauer zehn Jahre und Altersunterschied mehr als 25 Jahre,
- ▶ wenn der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
- ▶ wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat. Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

## **AUSMASS DES WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSSES (§ 15 PG)**

*Obergrenze 60 Prozent / Untergrenze 0 Prozent* des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Ehepartner zum Zeitpunkt seines Todes gebührt hätte.

### **Berechnung des Prozentausses**

**Berechnungsgrundlage** des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24.

**Abweichend davon** ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn

- ▶ die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder
- ▶ in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Behinderung oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.

In einem zweiten Schritt wird der Prozentanteil der Berechnungsgrundlage des Überlebenden zur Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Beträgt dieser Anteil 100 Prozent (gleich hohe Berechnungsgrundlagen), so ergibt sich ein Witwen- und Witwerversorgungsgenuss von 40 Prozent. Hat der hinterbliebene Ehepartner kein Einkommen, dann beträgt sein Versorgungsgenuss 60 Prozent. Für jeden vollen Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet



oder übersteigt, erhöht bzw. vermindert sich der Prozentsatz des Witwen- und Witwersversorgungsgenusses um 0,3 Prozent, wobei 60 Prozent als Obergrenze nicht überschritten werden dürfen.

### Beispiele:

Berechnungsgrundlagen		Prozentanteil	Basis 40 % (+ -)	Witwen-(Witwer)-Pension
Überlebender	Verstorbener			
€ 1.900,-	€ 1.900,-	100,00 %		40,00 %
€ 600,-	€ 1.900,-	31,58 %	68 x 0,3 % = +20,4 %	60,00 %
€ 1.200,-	€ 1.900,-	63,16 %	36 x 0,3 % = +10,8 %	50,80 %
€ 1.450,-	€ 1.735,-	83,57 %	16 x 0,3 % = +4,8 %	44,80 %
€ 2.300,-	€ 1.480,-	155,41 %	55 x 0,3 % = -16,5 %	23,50 %
€ 2.900,-	€ 1.400,-	207,14 %	107 x 0,3 % = -27,0 %	7,90 %
€ 2.900,-	€ 1.200,-	241,67 %	141 x 0,3 % = -42,3 %	0,00 %

### Hinweise zur groben Orientierung

- ▶ 40 Prozent Pension – wenn die Berechnungsgrundlagen gleich hoch sind,
- ▶ 60 Prozent Pension – wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers im Vergleich zu jener der/ des Verstorbenen höchstens ein Drittel beträgt, und
- ▶ null Prozent, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers um mehr als 2 1/3-mal höher ist als jene der bzw. des Verstorbenen.

### Mindestgrenze für Gesamteinkommen (§ 15b PG)

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag

von € 2.098,72 (Wert 2022), so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug so weit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. Mit 1. Jänner jeden Jahres wird dieser Mindestbetrag mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

### **Höchstgrenze für Gesamteinkommen (§ 15c PG)**

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen des überlebenden Ehegatten das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (das sind € 8.460,-), so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit null begrenzt.

### **Meldung des Einkommens (§ 15d PG)**

Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten oder nach § 15c verminderten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten, sofern dieses der Pensionsbehörde für das laufende Jahr noch nicht bekanntgegeben worden ist.

**Folgen:** Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde einen Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten. Wird die Meldung erstattet oder die Pensionsbehörde er-

langt auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis, dann erfolgt Nachzahlung (Verjährungsfrist drei Jahre)!

### **WAISENVERSORGUNGSGENUSS (§ 17 PG)**

Dem Kind eines verstorbenen Beamten, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist. Weiters sind auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat.

Dem Kind eines verstorbenen Beamten, welches das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, **gebührt auf Antrag** ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung, so ist der Anspruch nur dann gegeben, wenn das ordentliche Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semes-

ter oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung, einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.

#### **Der Nachweiszeitraum wird verlängert durch**

- ▶ eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
- ▶ ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

#### **Der Ablauf des Nachweiszeitraumes wird gehemmt durch**

- ▶ Zeiten des Mutterschutzes oder
- ▶ Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Dem Kind eines verstorbenen Beamten, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, **gebührt auf Antrag** ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist (ohne zeitliche Höchstdauer). Außerdem gebührt gemäß § 25 PG 1965 der Waise zum Waisenversorgungsgenuss der Kinderzuschuss.

### **Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses (§ 18 PG)**

Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbweise 24 Prozent und für jede Vollweise 36 Prozent des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt hätte. Auf den Waisenversorgungsgenuss eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat.

### **VERSORGUNGSBEZUG DES FRÜHEREN EHEGATTEN (§ 19 PG)**

Ein Versorgungsgenuss gebührt einem früheren Ehegatten **nur auf Antrag**, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte. Dies gilt auch, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Gatten zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach

Rechtskraft der Nichtigkeitsklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bis zu seinem Tod nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat. Der Versorgungsbezug (ausgenommen die Ergänzungszulage) darf die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, nicht übersteigen (es gibt in bestimmten Fällen Ausnahmen – siehe § 19 Abs. 4a PG 1965).

Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 Prozent des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

### **Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss (§ 21 Abs. 1 und 2 PG)**

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

- ▶ Verzicht,
- ▶ Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
  - die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
  - die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verhehlung.

### **Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehelichung (§ 21 Abs. 3 PG)**

Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

### **Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten (§ 21 Abs. 4 und 5 PG)**

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- ▶ die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- ▶ bei Nichtigkeitklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist. Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigkeitklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

### **BESONDERER STERBEKOSTENBEITRAG (§ 42 PG)**

Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

- ▶ die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
- ▶ die Hinterbliebenen aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 Prozent des besoldungsrechtlichen Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz nicht übersteigen. (Der Referenzbetrag ist 105,06 Prozent des vollen Gehalts eines Beamten der Verwendungsgruppe A 2 in der Gehaltsstufe 8.)

## **VERSORGUNGSGELD FÜR DIE ANGEHÖRIGEN EINES BEAMTEN DES RUHESTANDES (§§ 46 UND 47 PG)**

Ist ein Beamter des Ruhestandes abgängig geworden oder befindet er sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht, so ruhen bis zu seiner Rückkehr die Ruhegenüsse. Solange der Ruhegenuss ruht, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, dass der Beamte abgängig ist oder dass er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld. Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dem PG geleisteten Versorgungsgeld bzw. dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die



Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Fall der Abgängigkeit des Beamten des Ruhestandes.

### **UNTERHALTSBEITRAG FÜR DIE ANGEHÖRIGEN UND HINTERBLIEBENEN EINES ENTLASSENEN BEAMTEN (§ 49 PG)**

Dem Angehörigen (Hinterbliebenen) eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, dass der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist. Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf die der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 Prozent.

## **ERLANGUNG DES VERSORGUNGSGENUSSES NACH EINEM VERSTORBENEN EHEGATTEN**

### **Geltendmachung der Ansprüche**

Der Servicestelle BVAEB-Pensionsservice sind vorzulegen:

- ▶ Sterbeurkunde,
- ▶ Geburtsurkunde, Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde, e-card des überlebenden Ehegatten/Partners,
- ▶ falls die Ehe geschieden oder die Partnerschaft aufgelöst war, das Scheidungsurteil bzw. die Auflösungsentscheidung,
- ▶ der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen,
- ▶ der Antrag auf Vorschusszahlung auf den Versorgungsbezug,
- ▶ die Pensionskontoerklärung (erhältlich bei den Kreditinstituten).

### **Formulare und Kontakt**

BVAEB – Servicestelle Pensionsservice

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-15, Fax: 05 04 05-22900

E-Mail: [pensionsservice@bvaeb.at](mailto:pensionsservice@bvaeb.at)

### **Formular-Download**

unter [bvaeb.at](http://bvaeb.at), dort Pension & Alter / Geldleistungen im Überblick.

Zu finden sind dort Antragsformulare für Witwen/Witwer-  
versorgung, Versorgungsgenuss für früheren Partner,  
Waisenversorgung, Ergänzungszulage, Todesfall (Besonderer Sterbekostenbeitrag).

# Pensionsansprüche nach dem AGP und dem ASVG

*in der gesetzlichen Pensionsversicherung*

## **ASVG- UND AGP-PENSIONEN**

Pensionisten in der gesetzlichen Pensionsversicherung haben mit ihrer Pension nicht nur eine vom Staat garantierte finanzielle Absicherung nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, sondern sind damit, so wie aktiv Erwerbstätige, in den umfassenden Schutz des österreichischen Sozialsystems eingebunden.

## **GRUNDSÄTZLICHES ZUR BERECHNUNG DER PENSIONEN**

Die in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzuwendende Rechtslage ist abhängig vom Geburtsdatum des Versicherten und der zeitlichen Lage der erworbenen Versicherungszeiten.

### ▶ **Geburtsdatum vor dem 1. 1. 1955**

Die Berechnung der Pension von Versicherten, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, wird auf Basis der Rechtslage 2004 (Vergleichsberechnung auf Basis der Rechtslage per 31. 12. 2003) errechnet.

### ▶ **Geburtsdatum ab dem 1. 1. 1955**

Für die Berechnung der Pensionen von ab dem 1. 1. 1955 geborenen Versicherten, die bereits vor dem

1. Jänner 2005 Versicherungszeiten erworben haben, gilt seit dem 1. 1. 2014 ausschließlich das neue Recht (APG-Pensionskonto). Ihre vor dem 1. 1. 2014 liegenden Versicherungszeiten wurden in die Kontoerstgutschrift des Pensionskontos aufgenommen.

► **Erste Versicherungszeiten ab 1. 1. 2005**

Für alle Versicherten, die erstmals ab 1. 1. 2005 Versicherungszeiten erworben haben bzw. erwerben, gilt ausschließlich das neue Recht (Pensionskonto) als Grundlage für die künftige Pensionsleistung.

***In der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht Antragsprinzip.*** Es bedeutet, dass das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches nur über einen Antrag eingeleitet werden kann.

## **ARTEN DER EIGENPENSIONEN**

### **1. Alterspension**

Gilt für Männer ab 65 und für Frauen ab 60 Jahren. (*Für Frauen erhöht sich ab dem Jahr 2024 das Regelpensionsalter jährlich um sechs Monate bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.*) (§ 258 ASVG)

Erstmals betroffen von einem erhöhten Eintrittsalter sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. Dezember 1963 (60 Jahre und sechs Monate); für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. Juni 1968 beträgt das generelle Eintrittsalter 65 Jahre.

Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um 4,2 Prozent pro Jahr. Der erhöhte Steigerungsbetrag darf 91,76 Prozent nicht übersteigen. (§ 261c ASVG)

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre) werden für je 12 Monate des früheren Pensionsantritts 4,2 Prozent der Leistung (maximal jedoch 15 Prozent in Abzug gebracht).

**Zuverdienst:** Neben der Alterspension darf man ohne Begrenzung des Einkommens arbeiten. Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze während des Bezugs einer Alterspension gebührt ein besonderer Höherversicherungsbetrag.

**Ausnahme:** Bezug einer Ausgleichszulage

## 2. Korridorpension

Derzeit nur für Männer ab Vollendung des 62. Lebensjahres interessant. Für Frauen gewinnt diese Pensionsart erst ab 2028 an Bedeutung.

**Abschläge bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr** (Frauen vor dem 60. Lebensjahr). Zuschläge bei Pensionsantritt nach dem 65. Lebensjahr (Frauen nach dem 60. Lebensjahr).

## 3. Schwerarbeiterpension

**4. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** „Hacklerregelung“ – abschlagfrei ab 1. Jänner 2020 bis 31. 12. 2021.

Ab 2022 kann man weiterhin mit 45 Beitragsjahren ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Pension gehen, jedoch nicht mehr abschlagsfrei. Pro Jahr werden Abschläge von 4,2 Prozent festgelegt. Durch die „**Wahrungsbestimmung**“ können all jene, die spätestens mit 31. 12. 2021 die Voraussetzungen für die Abschlagfreiheit erfüllen, auch zu einem späteren

Zeitpunkt in Pension gehen, ohne auf die Abschlagfreiheit verzichten zu müssen. Damit wird verhindert, dass Personen, die 45 Beitragsjahre erworben haben, aufgrund des Auslaufens der Abschlagsfreiheit gezwungen werden, noch frühzeitiger in Pension zu gehen.

„**Frühstarterbonus**“ – ersetzt zu einem Teil die Hacklerregelung. Anstelle der abschlagfreien Pension wird Menschen, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben, mit dem Frühstarterbonus ein Zuschuss zur Pension gewährt. Für jeden Monat, den man zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet hat, erhält man zur Pension einen Euro zusätzlich. Der Frühstarterbonus wird mit maximal € 60,- pro Monat begrenzt.

Anspruch auf Frühstarterbonus besteht, wenn man über insgesamt 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre (300 Beitragsmonate) vor dem Pensionsantritt verfügt UND von diesen 25 Arbeitsjahren mindestens 12 Monate vor dem 20. Lebensjahr geleistet hat. Stichtag für diese Regelung:

1. Jänner 2022.

Der Frühstarterbonus wird **für alle Pensionsarten** eingeführt. Die Beträge werden ab 2023 jährlich aufgewertet.

## 5. Krankheitsbedingte Pensionen

Anspruch auf krankheitsbedingte Pensionen besteht, wenn

1. die Berufsunfähigkeit auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
2. kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen im Sinne der „Beruflichen Rehabilitation“ besteht, oder die Rehabilitation nicht zumutbar ist,
3. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236 ASVG) und

4. am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, mit Ausnahme der Alterspension nach § 4 Abs. 2 APG, bestehen,
5. ein entsprechendes medizinisches Gutachten vorliegt.

**Wegfall der Schwerarbeiter-, der Korridor- bzw. der vorzeitigen Alterspension**, wenn während des Pensionsbezuges

- ▶ eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht. Die Pension fällt für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weg.
- ▶ eine sonstige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die die Geringfügigkeitsgrenze von € 485,85 pro Monat (Wert 2022) übersteigt,
- ▶ ein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z. B. Bürgermeister) über € 4.594,07 (Wert 2022) übersteigt und
- ▶ selbständig ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, dessen Einheitswert € 2.400,- (Wert 2022) übersteigt.

***Der Wegfall erfolgt mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit.***

**Wiederaufleben**

Zu einem Wiederaufleben der weggefallenen Pension kommt es, wenn die oben genannten Punkte entfallen.

**Meldung** an den zuständigen Pensionsversicherungsträger erforderlich!

**Hinweis:** Wurden seit der Gewährung der vorzeitigen Alterspension weitere Beitragsmonate der Pflichtversicherung

erworben, gebührt ein besonderer Höherversicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der erworbenen Versicherungsmonate.

## **NEO-PENSIONISTEN SONDERZAHLUNGEN**

Neo-Pensionisten erhalten die erste Pensionssonderzahlung nur anteilig, wenn sie nicht durchgehend sechs Monate lang (Auszahlungsmonat inklusive) eine Pension bezogen haben.

**Auszahlungstermine:** jeweils 30. April und 31. Oktober.

## **PENSIONSANPASSUNG (§ 108 ABS. 5 ASVG)**

### **Anpassungsfaktor**

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen.

***Pensionen und Hinterbliebenenpensionen werden mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres grundsätzlich mit diesem Anpassungsfaktor angepasst.***

### **Erstmalige Anpassung**

#### **Ab Jahresersten 2022 gilt:**

Die Erstmalige Anpassung einer Pension erfolgt am folgenden Jahresersten – aliquotiert nach Anfallsmonat:

**Jänner** = 100 % – linear fallend bis **Oktober** = 10 %.

**Ab dem Anfallsmonat November** erfolgt die erstmalige Anpassung wie bisher am zweitfolgenden Jahresersten. (§ 108h (1) ASVG)



## MELDEPFLICHTEN

Pensionisten sind verpflichtet, jede Änderung in den für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Verhältnissen dem Pensionsversicherungsträger zu melden.

- ▶ **Innerhalb von sieben Tagen:** die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens (bei Waisenpensionen beträgt die Frist 14 Tage).
- ▶ **Innerhalb von 14 Tagen:** z. B. Wohnungswechsel, Eheschließung, Auslandswohnsitze von Bezugsberechtigten, die im Ausland leben, ein längerer Auslandsaufenthalt, oder eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen, insbesondere jene, die durch Verletzung der Meldepflicht entstanden sind, müssen dem Versicherungsträger zurückgezahlt werden.

## AUSGLEICHSZULAGE (§ 292 ASVG)

Die Ausgleichszulage soll jedem Pensionsbezieher ein Mindesteinkommen sichern. Voraussetzung: rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter dem jeweils gesetzlichen Richtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage zur Aufstockung des Gesamteinkommens. Bei Feststellung des Anspruches ist auch das gesamte Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu berücksichtigen.

***Meldepflichten beachten!***

## AUSGLEICHSZULAGENBONUS

*Mit mindestens 30 Beitragsjahren in der Pensionsversicherung ist ein Ausgleichszulagenbonus möglich. Mit mindestens 40 Beitragsjahren ist der Bonus höher. Ob ein Anspruch besteht, kann die Pensionsversicherungsanstalt sagen.*

## FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Befindet sich ein Pensionist in einer Notlage (z. B. durch Erkrankung, Todesfall, unvorhersehbares Ereignis), so kann als freiwillige Leistung aus dem Unterstützungsfonds eine einmalige finanzielle Hilfe gewährt werden. (**Voraussetzung: Wohnsitz in Österreich**). Antragstellung an den Pensionsversicherungsträger!

Der Antrag kann formlos und unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise erfolgen.

## RUHEN DER PENSION

- ▶ **Bei Anspruch auf Krankengeld**, (mit Ausnahme einer Teil- oder Alterspension) für die Dauer des Krankengeldbezuges im Ausmaß des monatlichen Krankengeldes. Das Ruhen tritt auch dann ein, wenn der Krankengeldanspruch verwirkt oder versagt ist.
- ▶ **Bei Auslandsaufenthalt**, außer in einem Mitgliedstaat des EWR, oder wenn durch ein Sozialversicherungsabkommen anderes bestimmt wird oder sich der Pensionsbezieher mit Zustimmung der pensionsauszahlenden Stelle im Ausland aufhält, oder der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate nicht überschreitet.
- ▶ **Bei Verbüßung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat**. An der strafbaren Handlung nicht

mitschuldige Angehörige haben über Antrag Anspruch auf einen Teil der Pension.

### **ENTZUG DER PENSION**

Wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit zuerkannte Pensionen werden entzogen, wenn sich der Gesundheitszustand des Pensionisten soweit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

### **LEBENSBESTÄTIGUNG**

Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionisten ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich.

**Derzeitige Ausnahme:** Pensionisten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

**Hinweis:** Die Aussendung des Formulars erfolgt einmal jährlich im Jänner und ist umgehend an die PVA unterschrieben und vom zuständigen österreichischen Konsulat, von einer Behörde des Wohnsitzes oder von einem Notar beglaubigt zu retournieren.

Langt das vollständig ausgefüllte Formular nicht bis spätestens Anfang Juni bei der PVA ein, wird die Pensionsauszahlung vorläufig eingestellt.

Sollte das Formular bis Ende Februar nicht zugestellt sein, besteht die Möglichkeit die Lebensbestätigung (in mehreren Sprachen) auszudrucken und nach Beglaubigung einzusenden.

Lebensbestätigungen können auch per E-Mail an die PV gesandt werden.

# Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem ASVG

## HINTERBLIEBENENPENSIONEN (§ 257 ASVG)

- ▶ Witwen-(Witwer)-Pension
- ▶ Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partner
- ▶ Waisenpension (Halbwaisenpension, wenn ein Elternteil verstorben ist, Vollwaisenpension, wenn beide Elternteile verstorben sind).

*Alle Hinterbliebenenpensionen müssen beantragt werden!*

## WITWEN-(WITWER)-PENSION (§ 258 ASVG)

### Antragstellung / Zuständigkeit / Unterlagen

Der Antrag ist bei jenem Versicherungsträger, bei dem der Verstorbene in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war bzw. von dem der Verstorbene die Pension bezogen hat, einzubringen.

Es sind dazu folgende Unterlagen erforderlich:

- ▶ Formular „Witwen-/Witwerpension – Antrag“ (gilt auch für hinterbliebene eingetragene Partner),
- ▶ Nachweise über Einkünfte des Verstorbenen,
- ▶ Nachweise über Einkünfte des Witwers.

Als Antrag wird auch ein formloses Schreiben gewertet, das Formular muss dann nachgereicht werden.

**Formulare** können beim zuständigen Versicherungsträger angefordert werden. Im Internet stehen sie unter [pv.at](http://pv.at) (Suche nach „Download Formulare Pension“) zum Download bereit.

### Antragsfristen

- ▶ Um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erhalten, muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten gestellt werden.
- ▶ Wird der Antrag erst nach dieser Frist gestellt, fällt die Pension mit dem Tag der Antragstellung an.

### Anspruchsvoraussetzungen

Alle Ausführungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner anzuwenden (§ 259 ASVG). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die Witwen-(Witwer)-Pension behandelt. Die Witwe oder der Witwer hat nach dem Ableben des versicherten Ehepartners darauf Anspruch, wenn

- ▶ die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten aufrecht war und
- ▶ die Wartezeit/Mindestversicherungszeit erfüllt ist.
  - Sie gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der Verstorbene bereits Anspruch auf eine Pension hatte und auch dann, wenn
  - unabhängig vom Lebensalter des Verstorbenen am Pensionsstichtag
    - mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung oder
    - mindestens 300 Versicherungsmonate (mit Ausnahme von Ersatzmonaten vor dem 1. 1. 1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung vorliegen.

Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn der versicherte Ehepartner vor dem vollendeten 27. Lebensjahr verstorben ist

und mindestens sechs Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer verursacht wurde.

## **SONDERREGELUNGEN**

### **1. Anspruch vor Vollendung des 35. Lebensjahres**

Wenn der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die **Witwen-(Witwer)-Pension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn,**

- ▶ aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert, oder
- ▶ die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert, oder
- ▶ der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

### **2. Anspruch nach Heirat eines Beziehers einer Invaliditäts- oder Alterspension**

Bezog der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt der Heirat bereits eine Invaliditäts- oder Alterspension, so gebührt die Witwen-(Witwer)-Pension ebenfalls nur für 30 Kalendermonate, es sei denn,

- ▶ aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert, oder
- ▶ der Altersunterschied der Ehegatten ist maximal 20 Jahre und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert, oder
- ▶ der Altersunterschied der Ehegatten beträgt mehr als

- 20 bis 25 Jahre und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert, oder
- ▶ der Altersunterschied der Ehegatten beträgt mehr als 25 Jahre und die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert, oder
- ▶ der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

### **3. Anspruch nach Heirat eines zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens 65-jährigen Mannes oder einer mindestens 60-jährigen Frau, wenn diese(r) noch keine Pension bezieht.**

Die Witwen-(Witwer)-Pension gebührt ebenfalls nur für 30 Kalendermonate, es sei denn,

- ▶ aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert, oder
- ▶ die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert, oder
- ▶ der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

### **ANSPRUCH DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN**

Anspruch auf Witwen-(Witwer)-Pension hat auch der geschiedene Ehegatte, wenn

- ▶ der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines vor der Ehescheidung geschlossenen Vertrages (Notariatsakt) verpflichtet war, ihm Unterhalt zu leisten, oder
- ▶ die tatsächliche und regelmäßige Zahlung von Unterhalt ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung

kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Pensionsanspruch begründen.

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen und einer Befristung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Partner aus der aufrechten Ehe.

Die Höhe der Pension wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei aufrechter Ehe. Sie darf allerdings nicht höher sein als der Unterhaltsanspruch. Diese Begrenzung der Höhe kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

## **Erlöschen des Anspruches**

Bei Wiederverhehlung erlischt die Hinterbliebenenpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung.

## **Abfertigung (§ 265 ASVG)**

Wenn eine unbefristete Hinterbliebenenpension bezogen wird, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen Monatsbezuges.

## **Abfindung (§ 269 ASVG)**

Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des Versicherten die Witwe (der Witwer) oder und zu gleichen Teilen die Kinder,

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt,
2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.



**Reihenfolge:**

Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister, wenn sie zur Zeit des Todes ständig in Hausgemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von diesem erhalten worden sind.

**Höhe der Abfindung:**

Die Abfindung beträgt im

- ▶ 1. Fall das Sechsfache der Bemessungsgrundlage. Wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen in diesen Versicherungsmonaten.
- ▶ 2. Fall das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238 ASVG).

**Wiederaufleben der Witwen-(Witwer)-Pension**

Wurde eine Witwen-(Witwer)-Pension abgefertigt und wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufheben gelöst, so lebt eine abgefertigte Witwen-(Witwer)-Pension unter bestimmten Voraussetzungen, frühestens jedoch nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach erfolgter Abfertigung, wieder auf. **Antragstellung erforderlich.**

**Erwerbstätigkeit der Hinterbliebenen**

Der Hinterbliebene darf arbeiten und bekommt trotzdem eine Pension. Abhängig von der Höhe des Einkommens kann es zu einer Kürzung oder Erhöhung der Hinterbliebenenpension kommen.

## **HÖHE DER WITWEN-(WITWER)-PENSION**

Die Höhe der Witwen-(Witwer)-Pension ist abhängig

- ▶ von der Höhe der Pension des Verstorbenen,
- ▶ vom Verhältnis der Bemessungsgrundlage des Hinterbliebenen zu jener des Verstorbenen.

Die Hinterbliebenenpension beträgt zwischen null und 60 Prozent der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte.

## **BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

- ▶ Witwe (Witwer): Einkommen der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten geteilt durch 24.
- ▶ Verstorbene: Einkommen der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 24. (In gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, wenn für den Hinterbliebenen günstiger, die letzten vier Jahre, geteilt durch 48.)

## **ANTEIL DER HINTERBLIEBENENPENSION**

Berechnungsformel

$$70 - \frac{(30 \times \text{Berechnungsgrundlage des Hinterbliebenen})}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}}$$

**Hinweise zur groben Orientierung:**

- ▶ 40 Prozent Pension, wenn die Berechnungsgrundlagen gleich hoch sind,
- ▶ 60 Prozent Pension, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers im Vergleich zu jener des Verstorbenen höchstens ein Drittel beträgt,
- ▶ null Prozent, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers um mehr als  $2 \frac{1}{3}$ -mal höher ist als jene des Verstorbenen.

**Beispiele**

Berechnungsgrundlagen in Euro		Witwen-(Witwer)-Pension
Überlebender	Verstorbener	
1.430,-	1.430,-	40,00 %
600,-	1.900,-	60,00 %
1.430,-	1.700,-	44,76 %
1.200,-	1.900,-	51,53 %
1.900,-	1.000,-	13,00 %
1.900,-	810,-	0,00 %

**Erhöhung der Witwen-(Witwer)-Pension**

Ergibt sich eine Hinterbliebenenpension von weniger als 60 Prozent, so kann der Prozentsatz erhöht werden. Ausschlaggebend dafür ist, ob und in welcher Höhe der Hinterbliebene über weitere Einkünfte verfügt. Bezieht der Hinterbliebene kein sonstiges Einkommen, wird die Pension jedenfalls auf 60 Prozent angehoben.

## **Erhöhungsbetrag**

Zu einer Erhöhung kommt es, wenn die Summe aus Hinterbliebenenpension und Einkommen weniger als € 2.098,74 (Wert 2022) beträgt. Die Pension wird dann so weit angehoben, bis der Grenzwert von € 2.098,74 (Wert 2022) erreicht wird, jedoch maximal bis auf 60 Prozent der Pension des Verstorbenen.

## **Leistungsbergrenze**

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive Hinterbliebenenpension die doppelte ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 2012 = € 8.460,-, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

### ***Jede Änderung des Einkommens ist meldepflichtig!***

Eine Änderung des Einkommens führt jeweils zu einer Neuberechnung des Erhöhungsbetrages.

## WAISENPENSION

### Voraussetzungen

- ▶ Tod eines Elternteiles
- ▶ das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des Verstorbenen (Wartezeit)
- ▶ Die Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein (Kinder; Wahlkinder; Stiefkinder – wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben).

### Ausmaß

Eine Waisenpension wird immer von einer 60-prozentigen Witwen-(Witwer)-Pension abgeleitet und beträgt von dieser

- ▶ für jedes einfach verwaiste Kind 40 Prozent und
- ▶ für jedes doppelt verwaiste Kind 60 Prozent.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60 Prozent der Witwen- und 60 Prozent der Witwerpension.

**Antragstellung erforderlich!**

### Abfindung

***Ist die Wartezeit nicht erfüllt, wurde aber vom Verstorbenen mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als einmalige Leistung.***

## **AUSKÜNFTE UND ANSPRECHPARTNER**

Detaillierte Auskünfte zu Pensionsfragen zu einer Pension, Hinterbliebenenpension oder Waisenpension erhalten Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt.

- ▶ **Telefonisch:** 05 03 03 (für alle Landesstellen gleich)  
Montag bis Mittwoch, von 7 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag von 7 bis 18 Uhr  
Freitag von 7 bis 15 Uhr
- ▶ **Persönlich:** nach telefonischer Terminvereinbarung:  
in allen Landesstellen  
Montag bis Mittwoch und Freitag zwischen 7 und 15 Uhr,  
Donnerstag zwischen 7 und 18 Uhr  
Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen.

*Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes* Sprechtage abgehalten.

Auskünfte zu den Sprechtagen erhalten Sie ebenfalls bei Ihrer Landesstelle.

### ▶ **Informationen im Web**

Pensionsversicherungsanstalt: [pv.at](http://pv.at)

Offizieller Amtshelfer für Österreich:

[oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)

Auf diesen Seiten finden Sie aktuelle Informationen.

# Sozialversicherung

*Die österreichische Sozialversicherung bildet die Grundlage des Systems der sozialen Sicherheit in Österreich. Sie sorgt für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung. Sie beruht auf der Pflichtversicherung, dem Solidaritätsprinzip und der Selbstverwaltung und wird überwiegend durch Beiträge nach dem Umlageverfahren finanziert. Die Sozialversicherungsträger sind für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat eine Reihe wichtiger Koordinationsfunktionen.*

## **VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER, EISENBAHNEN UND BERGBAU (BVAEB)**

Die BVAEB ist Sozialversicherungsträger in der

### **1) Kranken- und Unfallversicherung für**

- ▶ Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,
- ▶ Personen, die durch Wahl, Bestellung oder Entsendung eine Staatsfunktion ausüben (Politiker),
- ▶ Vertragsbedienstete des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 1998 begründet wurde,

- ▶ Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2000 begründet wurde,
- ▶ Bedienstete der Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (ab 1. 1. 2004),
  - Vertragsbedienstete der Wiener Linien,
  - ÖBB-Beamte,
  - Angestellte der ÖBB sowie von Privatbahnen,
  - Lehrlinge der zuvor genannten Dienstgeber,
  - Freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der zuvor genannten Dienstgeber

## Krankenversicherung

Bei der BVAEB nur krankenversichert sind

- Pensionisten, wenn ihr letztes Dienstverhältnis vor dem Anfall der Pension bei den zuvor genannten Dienstgebern war (als VB-Neu, Dienstnehmer der Universitäten, ÖBB Bedienstete etc.)

## 2) Unfallversicherung für

- ▶ geringfügig Beschäftigte,
- ▶ die Versicherungsvertreter der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und
- ▶ ehrenamtliche Bewährungshelfer und ehrenamtliche Sachwalter.

Das BVAEB – Pensionservice administriert als Pensionsbehörde erster Instanz die Ruhe- und Versorgungsbezüge für

- öffentlich-rechtliche Bedienstete des Bundes,
- Beamte der Post AG, Postbus AG und Telekom.



**Kontakt:**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, (BVAEB) 1080 Wien, Josefstädter Straße 80  
 Tel.: 05 04 05-0, Fax: 05 04 05-22900  
 E-Mail: [postoffice@bvaeb.at](mailto:postoffice@bvaeb.at) Web: [bvaeb.at](http://bvaeb.at)

**ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE**

Die Österreichische Gesundheitskasse ist zur Durchführung der Krankenversicherung für jene Vertragsbediensteten des Bundes zuständig, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 1999 begründet wurde, sowie für Pensionsbezieher nach dem ASVG. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 1956 (ASVG) regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

**Kontakt:**

ÖGK Zentrale:	05 0766-0
Burgenland:	05 0766-13
Kärnten:	05 0766-16
Niederösterreich:	05 0766-12
Oberösterreich:	05 0766-14
Salzburg:	05 0766-17
Steiermark:	05 0766-15
Tirol:	05 0766-18
Vorarlberg:	05 0766-19
Wien:	05 0766-11

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT (PVA)**

Seit 1. 1. 2003 sind die Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten zur Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zusammengelegt. Von der PVA werden all jene Pen-

sionisten des Öffentlichen Dienstes betreut, welche keinen Ruhegenuss nach dem Pensionsgesetz 1965 oder landesgesetzlichen Pensionsregelungen beziehen (ASVG-Pensionisten). Die PVA ist in jedem Bundesland durch eine eigene Landesstelle vertreten. Im gesamten Bundesgebiet werden regelmäßig Sprechstage abgehalten.

Für einen persönlichen Beratungstermin ist ein Termin bei der Serviceline zu vereinbaren.

## **Kontakt:**

Burgenland: 05 03 03-33170

Kärnten: 05 03 03-35170

Niederösterreich: 05 03 03-32170

Oberösterreich: 05 03 03-36170

Salzburg: 05 03 03-37170

Steiermark: 05 03 03-34170

Tirol: 05 03 03-38170

Vorarlberg: 05 03 03-39170

Zentrale Wien: 1021 Wien, Friedrich Hillegeist Straße 1  
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-28850

Web: [pv.at](http://pv.at), E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Mitversicherung von Angehörigen**

Seit 1. 1. 2001 ist für die Dauer der Mitversicherung des Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragenen Partners, haushaltsführenden Angehörigen aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegekinder etc., sofern sie nicht nach den untenstehenden Regelungen befreit sind, ein Zusatzbeitrag in der Höhe von 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage

des Versicherten (Gehalt, Pension, sonstiges Einkommen inklusive Sonderzahlungen) zu entrichten.

Bei krankenversicherten Pensionisten ist die Beitragsgrundlage der aktuelle monatliche Pensionsbezug zuzüglich der Sonderzahlungen. Der Zusatzbeitrag wird dem Versicherten vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben und eingehoben.

Im Fall einer Mehrfachversicherung ist der Zusatzbeitrag aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis zu zahlen.

Ein Lebensgefährte kann mitversichert werden, wenn

- ▶ seit mindestens zehn Monaten eine Hausgemeinschaft mit dem Versicherten besteht,
- ▶ diese Person dem nicht verwandten Versicherten den Haushalt unentgeltlich führt und
- ▶ kein arbeitsfähiger Ehegatte und auch kein arbeitsfähiger eingetragener Partner im gemeinsamen Haushalt vorhanden sind.

Beitragsfrei mitversichert sind:

- ▶ Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel des Versicherten,
- ▶ der mitversicherte Ehegatte, geschiedener Ehegatte, Lebensgefährte bzw. Angehörige, wenn er
  - sich aktuell der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre (vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes) gewidmet hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Ehegatte (Lebensgefährte, eingetragene Partner bzw. Angehörige) tatsächlich den

Haushalt geführt hat. Eine Erwerbstätigkeit ist daneben zulässig.

- Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhält,
- den Versicherten, der zumindest Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 erhält, pflegt,
- sozial schutzbedürftig nach den Richtlinien des Hauptverbandes ist. Das ist dann der Fall, wenn
  - das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten und seines mitversicherten Angehörigen den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt,
  - der Versicherte Präsenz- oder Zivildienstler ist,
  - der Versicherte wegen seiner sozialen Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist.
- Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht,
- Nettoeinkommen, Pensionsbezug, Vermögenseinkünfte oder Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung ohne Sonderzahlungen erhält, das monatlich unter € 1.625,71 (Wert 2022) liegt.

Die Überprüfung, ob ein Anspruch auf beitragsfreie Mitversicherung gegeben ist, obliegt dem zuständigen Sozialversicherungsträger.

## **GESUNDHEITZENTREN**

Die Gesundheitszentren der Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse stehen allen Versicherten und deren Angehörigen zur Verfügung, egal bei welcher gesetzlichen Krankenkasse sie versichert sind. Sie müssen ihre e-card und allfällig einen Überweisungsschein mitbringen.

Die BVAEB betreibt in Wien zwei Ambulatorien, welche ebenfalls Versicherten aller Kassen und deren mitversicherten Angehörigen zur Verfügung stehen:

U3Med Erdberg 05 04 05-13999

Wien Josefstadt 05 04 05-21970

Außerdem unterhält die BVAEB Zahnambulatorien:

Wien: Wien Westbahnhof 05 04 05-37200

Niederösterreich: St. Pölten 05 04 05-37220

Steiermark: Graz 05 04 05-37340

Trieben 05 04 05-37360

Eisenerz 05 04 05-37380

Oberösterreich: Linz 05 04 05-37240

Salzburg: Faberstraße 2A 05 04 05-27310

Engelbert-Weiß-Weg 10 05 04 05-37260

Kärnten: Villach 05 04 05-37320

Tirol: Innsbruck 05 04 05-37280

Vorarlberg: Feldkirch, Bahnhofstr. 40/3 05 04 05-37300

## MUNDHYGIENE

Seit 1. 10. 2012 leistet die BVAEB maximal zweimal im Kalenderjahr einen Zuschuss von € 35,- pro Behandlung zur Mundhygiene (mindestens sechs Monate Abstand zwischen den Behandlungen).

## E-CARD

Die e-card ist der zentrale Schlüssel zu Leistungen der österreichischen Sozialversicherung und des Gesundheitswesens sowie der persönliche Schlüssel zur Sicherung sensibler Gesundheitsdaten. Sie ermöglicht, nach Erwerb

eines entsprechenden Zertifikates, die Bürgerkartenfunktion und damit auch den Zugang zu Services des E-Government. Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Auslandskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz, Großbritannien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Bosnien-Herzegowina. Für Montenegro, Serbien und Bosnien-Herzegowina ist zu beachten, dass Sie die e-card dem für Ihren Aufenthaltsort in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger vorlegen und in eine gültige Anspruchsbescheinigung umtauschen müssen.

2016 wurde das **elektronisches Kommunikationsservice eKOS**, für alle Kassenärzte über das e-card-System in Betrieb genommen. Das bedeutet für den Patienten, dass er sich nicht mehr persönlich um die Bewilligung einer Verordnung kümmern muss. Der Arzt oder das Krankenhaus kann die Zuweisung einer Leistung (CT, MRT, nuklearmedizinische und humangenetische Untersuchungen, psychologische Diagnostik und Knochendichtemessungen) über das e-card-System direkt elektronisch zu der zuständigen Krankenkasse schicken. Der Patient benötigt dafür nur die e-card und erspart sich den Weg zu der Krankenkasse um eine Bewilligung einzuholen.

Der Patient erhält je nach Möglichkeit, eine SMS/E-Mail oder einen Patientenausdruck und damit einen persönlichen Antragscode. Mit diesem Antragscode und in Verbindung mit der E-Card kann man sofort einen Termin für die Untersuchung vereinbaren.

Mit dem „**Arzneimittel-Bewilligungs-Service (ABS)**“ werden chefärztliche Bewilligungen direkt vom Arzt eingeholt und der Patient erhält das bewilligte Rezept.

Mit dem **e-Rezept** werden Kassenrezepte nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch ausgestellt. Die Einlösung in der Apotheke erfolgt mit der e-Card oder mit dem e-Rezept Code am Handy oder mit einem e-Rezept Ausdruck.

### **Obergrenze für Rezeptgebühren (REGO)**

Hat der Versicherte mit der Bezahlung der Rezeptgebühren den Betrag von 2 Prozent des Jahres-Nettoeinkommens erreicht, ist er für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Bei der Sozialversicherung wird für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebührenkonto geführt. Sobald die 2-Prozent-Grenze erreicht ist, wird beim Arztbesuch nach Stecken der e-Card eine Befreiung angezeigt und der Arzt vermerkt die Befreiung auf dem Rezept.

### **ELGA (ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSAKTE)**

Nach Beschlussfassung durch Nationalrat und Bundesrat und der Verlautbarung im BGBl. I 111/2012 vom 14. 12. 2012 wurde ein vorläufiger Schlusstrich unter die seit Jahren kontroversiell geführte Debatte zum Thema „Elektronische Gesundheitsakte – ELGA“ gezogen.

### **Was ist und was kann ELGA?**

ELGA ist ein Informationssystem, das Patienten sowie Spitälern, niedergelassenen Ärzten, Apotheken und Pflegeeinrichtungen einen gesicherten, orts- und zeitunabhängigen Zugang zu relevanten Gesundheitsdaten (ärztliche und pfl-

gerische Entlassungsbriefe aus Krankenanstalten, Labor- und Röntgenbefunde, CT-Befunde, MRT-Befunde, Medikamentenverschreibungen) ermöglicht. Durch ELGA erhalten die behandelnden Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation ihrer Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie.

ELGA Gesundheitsdiensteanbieter sind:

- ▶ Krankenanstalten,
- ▶ Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege,
- ▶ niedergelassene Ärzte (auch Zahnärzte) (ausgenommen unter anderem Ärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Ärzte mit behördlichen Aufgaben wie Amtsärzte),
- ▶ Apotheken.

### **Patienten können über Teilnahme bestimmen**

Patienten können bestimmen, ob sie überhaupt oder nur teilweise an ELGA teilnehmen wollen. Durch „Opt-out“ oder „generellen Widerspruch“ kann man global der Teilnahme widersprechen. Man kann sich auch nur von einzelnen ELGA-Anwendungen (z. B. e-Befunde) „partiell Opt-out“ oder „partiellen Widerspruch“ abmelden. Der Zugriff auf die ELGA-Gesundheitsdaten über ELGA ist danach weder für den Patienten noch für den Gesundheitsanbieter möglich. Ein Widerspruch kann widerrufen werden.

Allerdings werden für die Dauer eines Widerspruchs keine Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar gemacht, auch nicht nachträglich.



## **Eine Abmeldung von ELGA bewirkt KEINE Abmeldung vom elektronischen Impfpass!**

Die ELGA-Teilnahme (Abmeldung oder Wieder-Anmeldung) kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- ▶ Elektronisch am ELGA-Portal (über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) mit Handysignatur bzw. Bürgerkarte.
- ▶ Postalisch über die ELGA Widerspruchsstelle (das nötige Formular kann telefonisch oder schriftlich über die ELGA Serviceline angefordert oder am Gesundheitsportal online ausgefüllt werden. Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formular ist gemeinsam mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises an die ELGA-Widerspruchsstelle, Postfach 180, 1021 Wien zu senden. Der Widerspruch bzw. die Wiederanmeldung wird eingetragen und man erhält eine schriftliche Bestätigung.

## **ELGA für ganz Österreich**

Die schrittweise Umsetzung begann im Dezember 2015 in öffentlichen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Wien und der Steiermark, dann die öffentlichen Spitäler in den anderen Bundesländern und die Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationszentren der AUVA.

Anfang 2018 begann man mit der Anbindung niedergelassener Ärzte, Gruppenpraxen, Apotheken und Ambulatorien. Seit Herbst 2019 steht die ELGA-Funktion „e-Medikation“ in Apotheken und Kassen-Ordinationen flächendeckend zur Verfügung.

Die Speicherung folgender Gesundheitsdaten sind geplant:

- ▶ Patientenverfügung,
- ▶ Vorsorgevollmachten,
- ▶ gesetzliche medizinische Register.

## **Datenspeicherung und Zugriff**

Die Befunde bleiben dort gespeichert, wo sie erstellt wurden, beim Arzt, im Krankenhaus oder im Labor.

Die e-Medikationsdaten werden hingegen zentral und verschlüsselt in einer Datenbank beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert.

Es ist technisch abgesichert, dass nur berechnigte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter während eines aufrechten Behandlungsverhältnisses auf die Daten der Patienten zugreifen können. Der Datentransport erfolgt außerdem ausschließlich in verschlüsselter Form und in speziell für das Gesundheitswesen etablierten sicheren Gesundheitsnetzen. Durch ELGA erhält der Patient oder der durch den Patienten ermächtigte Arzt Zugriff auf diese Daten. Nur der Arzt, bei dem der Patient aktuell in Behandlung ist, erhält Zugriff, und auch nur dann, wenn der Patient dies will. Jeder Zugriff auf ELGA wird dokumentiert. Es lässt sich feststellen, ob und welcher Arzt Einsicht genommen hat, wann die Einsicht erfolgt ist, welche Daten er geprüft hat etc. Der Schlüssel für den Zugang zu den ELGA-Gesundheitsdaten ist die e-card. Keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten haben Ärzte, die für Behörden oder Versicherungen tätig sind, ebenso wenig ein betriebsärztlicher Dienst.

### **Zeitraum des Datenzugriffs**

Ärzte, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen haben 28 Tage (ab Stecken der e-card) Zugriff auf die Daten, danach erlischt die Zugriffsberechtigung und wird erst bei erneutem Nachweis des Behandlungsverhältnisses (durch Stecken der e-card) wieder aktiv. Apotheken werden nur zwei Stunden auf die Medikationsdaten (nicht aber auf e-Befunde) Zugriff haben. Nach Ablauf können die Patientendaten von den Gesundheitsdienst-Anbietern nicht mehr eingesehen werden.

### **ELGA-Bürger-Portal und Patientenrechte als ELGA-Teilnehmer**

Nach der Anmeldung mittels Bürgerkarte oder Handysignatur am ELGA-Bürger-Portal auf [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) sieht der Patient alle seine in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten. Der Patient hat das Recht, Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen oder ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für die Einsicht in ELGA zu sperren, zu entsperren oder auch die Zugriffszeit von 28 Tagen zu verkürzen. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die Zugriffszeit auch bis zu einem Jahr verlängert werden. Für Apotheken kann die Zugriffszeit von 2 Stunden auch verkürzt werden. Der Patient hat auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen, d. h., sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA Gesundheitsdaten (e-Befund oder e-Medikation) abzumelden. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht, bzw. unzugänglich gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA Gesundheitsdaten

aufgenommen. Es ist aber möglich, sich jederzeit wieder anzumelden. Alle Vorgänge werden im Protokollierungssystem vermerkt. Der Patient selbst kann keine Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Der Patient kann Einsicht in die Protokolldaten nehmen (wer hat sich wann welchen meiner Befunde angesehen?) und sehen, welche Gesundheitsdiensteanbieter aktuell Zugriff auf seine elektronische Gesundheitsakte haben.

Der Patient hat die Möglichkeit, Dokumente (z. B. einen Befund) einzeln auszublenden. Damit werden sie für die Gesundheitsdiensteanbieter unsichtbar.

Es besteht auch die Möglichkeit, der Aufnahme von Gesundheitsdaten im Vorhinein zu widersprechen (bei heiklen Daten wie z. B. HIV-Infektion ist der Patient über dieses Recht zu informieren).

Für die Anmeldung (Authentifizierung) ist eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur erforderlich.

## **Ombudsstelle**

Personen, die entweder keinen Internetzugang haben, oder selbst nicht einsteigen können oder wollen, können sich an die im betreffenden Bundesland eingerichtete Ombudsstelle wenden. Diese berät und unterstützt den ELGA-Teilnehmer bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte in Zusammenhang mit ELGA (z. B. Einsichtnahme, Herunterladen und Ausdrucken von ELGA-Gesundheitsdaten oder bei vermuteten Datenschutzverletzungen) sowie in Angelegenheiten des Datenschutzes.

Die Ombudsstelle informiert, berät und unterstützt bei folgenden Angelegenheiten:

- ▶ Einsichtnahme in den ELGA-Teilnahmestatus,
- ▶ Einsichtnahme in ELGA-Protokolle,
- ▶ Einsichtnahme in ELGA-Gesundheitsdaten,
- ▶ Eintragen von individuellen Zugriffsberechtigungen in ELGA,
- ▶ Unterstützung bei vermuteten Datenschutzverletzungen in Zusammenhang mit ELGA.

Beratung und Hilfe bei allen anderen Anfragen, wie z. B. allgemeinen Informationen zu ELGA oder technische Unterstützung erhält man unter der ELGA-Serviceline 050 124-4411.

## **BEWILLIGUNG CHEFARZTPFLICHTIGER MEDIKAMENTE**

Seit 1. 1. 2005 ist der Arzt verpflichtet, die Chefarzt-Bewilligung für ein bewilligungspflichtiges Medikament für den Patienten einzuholen.

## **REZEPTGEBÜHR**

Für jedes Medikament, das auf Kosten einer Krankenkasse gekauft wird, ist in der Apotheke eine Rezeptgebühr in der Höhe von € 6,65 (Wert 2022) zu bezahlen. Die Rezeptgebühr wird jährlich mit einem „Anpassungsfaktor“ erhöht. Kostet das Medikament weniger als dieser Betrag, entfällt die Rezeptgebühr, und es ist der (geringere) Preis des Medikamentes zu bezahlen.

### **Befreiung von der Rezeptgebühr**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat zur Befreiung von der Rezeptgebühr Richtlinien herausgegeben, die mit 1. 1. 2006 in Kraft getreten

sind. Es gibt gesetzliche Befreiungen, für die kein Antrag erforderlich ist, und eine Befreiung von der Rezeptgebühr bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit entweder mit oder ohne Antrag. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten. Der Nachweis über die Befreiung ist dem Arzt vorzulegen. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt auch als Befreiung vom jährlichen Service-Entgelt für die e-card.

### **Gesetzliche Befreiung (ohne Antrag)**

- ▶ Rezeptgebührenbefreiung bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (gemäß § 136 Abs. 4 ASVG, § 64 Abs. 3 B-KUVG). Die Rezeptgebührenbefreiung gilt nur für die jeweilige anzeigepflichtige übertragbare Erkrankung! Die Rezepte sind vom Arzt entsprechend zu kennzeichnen („M.I.R.“ = morbus infectiosus referendus). Zu den anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten gehören u. a. Geschlechtskrankheiten, Krankheiten nach § 1 Epidemie Gesetz 1950 i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2008 (Cholera, Kinderlähmung, Lepra, Masern, Pocken, SARS, Typhus, Scharlach, Röteln, Malaria, Hunde- und Fuchsbandwurm, Krankheiten nach § 1 des Tuberkulosegesetzes, jede im Sinn des § 1 des AIDS- Gesetzes manifeste Erkrankung an AIDS).
- ▶ Zivildienstler und deren Angehörige
- ▶ Asylwerber in Bundesbetreuung
- ▶ Personen die den Krankenkassen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. dem Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind.

## Befreiung von der Rezeptgebühr bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

### Befreiung ohne Antrag

- ▶ Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- ▶ Bezieher einer Ergänzungszulage zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss nach dem Pensionsgesetz 1965 oder zu einer gleichartigen Pensionsleistung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,
- ▶ Bezieher einer Provision, einer Witwenprovision oder einer Waisenprovision mit Ergänzungszulage von der Generaldirektion der österreichischen Bundesforste,
- ▶ Bezieher einer Waisenrente oder Waisenbeihilfe gemäß §§ 39 ff. Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) oder gemäß §§ 38 ff. Heeresversorgungsgesetz (HVG),
- ▶ Bezieher einer Elternrente gemäß §§ 44 ff. KOVG oder gemäß §§ 43 ff. HVG,
- ▶ Bezieher einer Witwenzusatzrente gemäß § 35 Abs. 3 KOVG oder gemäß § 33 Abs. 2 HVG sowie Bezieher einer Witwenbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2 KOVG oder gemäß § 35 HVG.
- ▶ Personen, die in einem Altersheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, in einer Suchtklinik etc. untergebracht sind und deren Pension einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, wenn sie einen unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigene Krankenpflichtversicherung haben,
- ▶ Mindestsicherungsbezieher,
- ▶ Bezieher einer Vorschussleistung gemäß § 18 ARÜG.

**Befreiung auf Antrag** (Werte 2022)

- ▶ Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (Alleinstehende: € 1.030,49 Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft: € 1.625,71, Richtsatzerhöhung für jedes mitversicherte Kind: € 159,-).
- ▶ Personen, die in Folge von Krankheiten oder Gebrechen, insbesondere erhöhtem Medikamentenbedarf, überdurchschnittliche Ausgaben haben, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (Werte 2022: Alleinstehende: € 1.185,06, Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft: € 1.869,75; Richtsatzerhöhung für jedes mitversicherte Kind: € 159,-).
- ▶ Die Rezeptgebührenbefreiung ist mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Für das Einkommen des Versicherten ist auch das Einkommen eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten zu 100 Prozent mitzuberechnen. Das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist 12,5 Prozent anzurechnen! Die Rezeptgebührenbefreiung gilt automatisch auch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen des Versicherten.

**Rezeptgebührenobergrenze**

Auf Grund der Richtlinien des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs. 5 Z 16 ASVG) werden die Rezeptgebühren auf zwei Prozent des jährlichen Nettoeinkommens der versicherten Person ohne Berück-



sichtigung der Sonderzahlungen begrenzt (= Rezeptgebührenbefreiung nach Erreichen der persönlichen Obergrenze „REGO“).

Sobald diese Befreiung im System errechnet wurde, wird sie dem Arzt über das e-card-System beim Ausstellen eines Rezeptes angezeigt. Der Arzt vermerkt die Befreiung auf dem Rezept, und der Versicherte muss in der Apotheke keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Einkünfte von Mitversicherten wie Ehepartner oder Kinder werden bei der Berechnung des Nettoeinkommens nicht berücksichtigt. Rezeptgebühren, die vom Versicherten für Mitversicherte bezahlt wurden, werden für die Erreichung seiner Zwei-Prozent-Obergrenze mit eingerechnet.

Die Sozialversicherung legt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto an. Auf der einen Seite wird das Jahresnettoeinkommen verbucht, auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert.

Dieses Konto kann online auf den Seiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingesehen werden. Es werden dem Versicherten die eigene Obergrenze der maximal zu bezahlenden Rezeptgebühr sowie die Anzahl der konsumierten Rezepte für das aktuelle Jahr gezeigt und außerdem die Anzahl der noch zu konsumierenden Rezepte bis zur Erlangung einer Befreiung. Die Anmeldung erfolgt mit Bürgerkarte oder Handy-Signatur. Näheres unter [sozialversicherung.at](https://sozialversicherung.at) (Link „Rezeptgebührenkonto“).

## **Mindestobergrenze**

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage € 1.030,49 pro Monat (Wert 2022) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle geltende Mindestobergrenze. Dies bedeutet, dass jeder Versicherte, der nicht wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist, zumindest 38 Rezeptgebühren bezahlen muss, bevor er wegen Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze für das restliche Kalenderjahr von der Rezeptgebühr befreit ist. Da die bezahlten Rezeptgebühren von der Apotheke monatlich im Nachhinein abgerechnet werden, benötigt die Verarbeitung innerhalb der Sozialversicherung ca. sechs bis acht Wochen. Dadurch kann eine aktuelle Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht stattfinden. So kann die Einkommensobergrenze bereits erreicht sein. Daher wird die zuviel bezahlte Rezeptgebühr in Form einer Gutschrift im nächstfolgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Erreicht der Versicherte im nächstfolgenden Kalenderjahr die Rezeptgebührenobergrenze nicht, sodass die Gutschrift aufgebraucht wird, ist der Restbetrag in das zweitfolgende Kalenderjahr zu übertragen.

## **Weitere Informationen**

Informationen zur Rezeptgebühren-Obergrenze erteilt das SV-Servicecenter, Tel.: 050 124-3360 (Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, österreichweit zum Ortstarif, bzw. der zuständige Krankenversicherungsträger.

## **KOSTENERSATZ UND KOSTENZUSCHUSS**

In Österreich kann jeder Versicherte die behandelnden Ärzte frei wählen und medizinische Hilfe bei einem Gesundheitsdienstleister seines Vertrauens in Anspruch nehmen. Dies kann bei einem Vertragspartner oder einer Einrichtung des Versicherungsträgers geschehen. Wird für die Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder Zahnersatz, Heilmittel, Heilbehelfe/Hilfsmittel) sowie Transportkosten anlässlich einer Krankenbehandlung ein Wahlpartner aufgesucht, müssen die Kosten vorerst selbst bezahlt werden. Wahlärzte sind an keine Tarife gebunden und können ihre Honorare frei bestimmen. Sowohl die BVAEB als auch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt die Behandlungskosten in der Höhe des Betrages, den sie für dieselbe Leistung bei einem Vertragspartner aufzuwenden gehabt hätte, jedoch vermindert um den vom Versicherten zu zahlenden Selbstbehalten (z. B. Rezeptgebühr, Behandlungsbeitrag). Bei der Österreichischen Gesundheitskasse werden 80 Prozent der Behandlungskosten jenes Betrages ersetzt, der einem Vertragsarzt für die gleiche Behandlung bezahlt worden wäre. Vertragliche Leistungen, die privat bei einem Vertragspartner in Anspruch genommen werden, sind jedenfalls von der Kostenerstattung ausgeschlossen. Gibt es für die Leistung bei vergleichbaren Vertragspartnern keinen Vertragstarif, erhält der Patient – sofern es sich um eine Krankenbehandlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn handelt – einen in der Satzung festgelegten Kostenzuschuss. Der Anspruch auf Kostenersatz verfällt, wenn die Honorarnote nicht innerhalb von 42 Monaten ab Inanspruchnahme der Leistung eingereicht

wird. Für die Ersatzleistung bzw. den Kostenzuschuss benötigt der Krankenversicherungsträger ein ausgefülltes Antragsformular und:

- ▶ eine detaillierte Honorarnote,
- ▶ einen Saldierungsvermerk oder Einzahlungsbeleg,
- ▶ Diagnose und Angabe zu den erbrachten Leistungen
- ▶ Behandlungstag oder Behandlungszeitraum,
- ▶ Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes oder der behandelnden Einrichtung,
- ▶ BIC, IBAN,
- ▶ eine allfällige ärztliche Verordnung im Original,
- ▶ eine allfällige Bewilligung im Original,
- ▶ bei Auslandsrechnungen ein allfällig ausgestellter Betreuungsschein.

## **NACHSICHT DES BEHANDLUNGSBEITRAGES UND ANDERER KOSTENBETEILIGUNGEN BVAEB**

Eine Nachsicht ist bei folgenden Zahlungen möglich:

- ▶ Behandlungsbeitrag (BVAEB),
- ▶ Rezeptgebühr,
- ▶ Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel,
- ▶ Zuzahlung für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- ▶ Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung anfallen, sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Der Nachsichtszeitraum beträgt mindestens drei und höchstens zwölf Monate. Fühlt man sich durch die oben genannten Kosten über die individuelle Belastbarkeitsgrenze hinaus belastet, kann man die Nachsicht mittels formlosen

Schreiben beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis des Netto-Familieneinkommens anzuschließen. Die individuelle Belastbarkeitsgrenze wird aus dem Familien-Nettoeinkommen – in Verbindung mit der Berücksichtigung der Zahl der Angehörigen – berechnet.

Individuelle Beratung geben die Mitarbeiter der zuständigen Landes- und Außenstelle der BVAEB oder telefonisch österreichweit unter der Telefonnummer 05 04 05.

### **KRANKENHAUSAUFENTHALT**

Für einen stationären Krankenhausaufenthalt ist ein gesetzlicher Selbstbehalt vorgesehen. Dieser Kostenbeitrag ist vom Versicherten vom Beginn der Krankenhauspflge an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage an das Krankenhaus zu bezahlen. Der Aufnahme- und Entlassungstag zählt ebenfalls als je ein Tag. Die Höhe des Selbstbehaltes ist nach Bundesland verschieden. Keinen Selbstbehalt heben die Spitalsträger ein:

- von Patienten, die von der Rezeptgebühr befreit sind,
- nach dem 28. Tag des Krankenhausaufenthaltes im Kalenderjahr,
- bei Organspenden,
- bei stationärer Aufnahme in Zusammenhang mit der Mutterschaft,
- bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- bei anzeigepflichtigen Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Hepatitis A, B, C oder HIV/AIDS).

## **CASE MANAGEMENT**

Case Management ist eine individuelle, auf den jeweiligen Kunden zugeschnittene Einzelbetreuung durch speziell geschulte Mitarbeiter der Krankenkassen. Dieser Service ist für alle Versicherten, die durch eine schwere Krankheit oder durch einen Unfall Hilfe benötigen, kostenlos.

Die Case Manager begleiten den Patienten und die Angehörigen, bis der Patient wieder den Alltag selbst meistern kann. Sie beraten und informieren, wie man Heilbehelfe oder Hilfsmittel erhält, unterstützen bei Antragstellung bei Ämtern und helfen, sich besser im Gesundheits- und Sozialsystem zurechtzufinden.

## **KURAUFWENTHALT**

Bei Pensionsbeziehern stellen die Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Lebensqualität und die Vermeidung der Pflegebedürftigkeit die Ziele dieser Leistung dar. Der Kur-aufenthalt dient der Festigung der Gesundheit.

Ziele eines Kuraufenthaltes sind

- ▶ Behebung oder Verbesserung von indikationsbezogenen Funktionseinschränkungen,
- ▶ Verminderung von Risikofaktoren,
- ▶ Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Behandlungen können bei Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, bei Stoffwechselerkrankungen, Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen und peripheren arteriellen Verschlusskrankheiten durchgeführt werden.

Es können nach Antragstellung stationäre Aufenthalte in

Kureinrichtungen oder Kostenzuschüsse zu einem Aufenthalt in Kuranstalten gewährt werden.

Ein ausgefüllter Antrag ist an den zuständigen Sozialversicherungsträger zu senden oder persönlich in einer Service-stelle abzugeben. Bewilligt der Sozialversicherungsträger den Antrag, wird die Terminvergabe durch die bewilligte Kureinrichtung vergeben.

Bei medizinischer Notwendigkeit kann ein Kuraufenthalt innerhalb von fünf Jahren maximal zweimal beantragt werden, eine Wiederholungskur kann frühestens 18 Monate nach Beendigung der letzten Kur beantragt werden.

Bei speziellen Erkrankungen, die in Österreich nicht ausreichend therapiert werden können, kann der Sozialversicherungsträger auch Kuraufenthalte im Ausland gewähren.

Ein Kuraufenthalt beträgt in der Regel 22 Tage, kann nach Bedarf und medizinischer Notwendigkeit auch verlängert werden.

Für Bezieher einer Alterspension und mitversicherte Angehörige ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger als Kostenträger zuständig. Kuraufenthalte sind eine „Maßnahme der Gesundheitsvorsorge“ und daher freiwillige Leistungen, die vom Versicherungsträger gewährt werden können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Für die Dauer der Kur ist ein Selbstbehalt zu bezahlen.

(Werte 2022)

monatliches Bruttoeinkommen in Euro	tägliche Zuzahlung in Euro
von 1.030,50 bis 1.611,87	9,09
von 1.611,88 bis 2.193,26	15,58
über 2.193,26	22,08

Kurkostenbeiträge sind Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung am Kurort. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für Kuraufenthalte gelten, für die Dauer von 21 Tagen bewilligt werden.

Für bewilligte Kuren beträgt der Kurkostenbeitrag im Inland täglich € 21,-, im Ausland täglich € 25,- (hier sind auch die Kurmittel- und Kurarztkosten abgegolten).

## REHABILITATION

Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen.

Mit den **medizinischen Maßnahmen** der Rehabilitation wird das Ziel verfolgt, den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit von Menschen nach Erkrankungen und Unfällen so weit wiederherzustellen, dass der betroffene Versicherte oder ein anspruchsberechtigter Angehöriger einen ihm angemessenen Platz in der Gemeinschaft – möglichst dauernd und ohne Betreuung oder Hilfe – einnehmen kann. Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind verschiedene Sozialversicherungsträger zuständig: Unfallversicherung, Pensionsversicherung oder Krankenversicherung. **Berufliche Maßnahmen** unterstützen Menschen, die aufgrund eines Unfalls oder aus anderen gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr wie gewohnt ausüben können. Bei der beruflichen Rehabilitation steht die Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund. Maßnahmen, z. B.: Aus- und Weiterbildung und Umschulung, Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

**Soziale Maßnahmen** haben zum Ziel, Betroffenen die soziale Teilhabe sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu er-



möglichen. Sie hilft den Betroffenen, ihren Alltag mit ihrer Beeinträchtigung bewältigen zu können. Maßnahmen sind z. B.: ein Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung, Zuschüsse oder Darlehen zum Ankauf oder behindertengerechten Adaptierung eines PKWs zur Erhaltung der Mobilität, technische oder orthopädische Behelfe. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialbearbeiter der Sozialversicherungsträger beraten im Einzelfall über die Zuständigkeit für konkrete Leistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rehabilitation!

### **Zuzahlung für Aufenthalte in einem Rehabilitationszentrum**

Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen abhängig. Der Tagesatz für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr ist derselbe, wie für einen Kuraufenthalt (siehe Tabelle Seite 111).

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten und mitversicherten Kindern. Bei Einkommen bis zum Einzelrichtsatz von € 1.030,49 (Wert 2022) sowie bei Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung ist keine Zuzahlung zu leisten.

**Ausnahmen:** Personen, die als besonders sozial schutzbedürftig gelten.

Werden Heilbehelfe oder Hilfsmittel aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation gewährt, so fällt dabei grundsätzlich kein Kostenanteil an. Bei orthopädischen Maßschuhen wird pro Paar Schuhe ein Betrag vom Vertragspartner eingehoben (Ausnahme BVAEB: Es ist für orthopädische Maßschuhe kein Kostenäquivalent zu leisten).

## **GESUNDHEITSEINRICHTUNG JOSEFHOF (BVAEB)**

Der Josefhof bei Graz ist eine Gesundheitseinrichtung der BVAEB, er ist das Kompetenzzentrum für stationäre Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogramme für Seniorinnen und Senioren sowie für stationäre Raucherentwöhnung. Für Seniorinnen und Senioren in Pension ab dem 60. Lebensjahr bietet der Josefhof zweiwöchige Gesundheitsförderungsprogramme zu unterschiedlichen Themen. Es ist kein Kurantrag erforderlich, der Aufenthalt ist kostenlos und je Altersgruppe derzeit nur einmal möglich.

Für das Alter 60 bis 69 Jahre stehen Gesunde Ernährung, Gesunder Rücken, Herzkreislaufgesundheit, Kraftvoll fit und Mentale Fitness am Programm. Für das Alter ab 70 Jahre steht das Programm Altern mit Zukunft zur Verfügung.

Anmelden kann man sich direkt bei der Gesundheitseinrichtung Josefhof:

8044 Graz, Haideggerweg 38, Tel.: 05 04 05-37888

Fax: 05 04 05-21090, E-Mail: [ge.josefhof@bvaeb.at](mailto:ge.josefhof@bvaeb.at)

## **HEILBEHELFE**

### **Heilbehelfe (BVAEB)**

Für den Bezug von Heilbehelfen und Hilfsmitteln ist eine ärztliche Verordnung nötig. In manchen Fällen ist vor dem Bezug eines Heilbehelfes die Bewilligung durch die BVAEB erforderlich. Diese wird üblicherweise durch den Vertragspartner veranlasst. Verordnungen für Heilbehelfe und Hilfsmittel haben eine Gültigkeit von 14 Tagen. Ist eine vorherige Bewilligung durch die BVAEB erforderlich, so beginnt diese Frist erst mit dem Bewilligungsdatum zu laufen.

Diabetikerbedarf (Blutzuckermessgeräte, Insulinpens und Zubehör) wird beim Erstbezug nach Übermittlung der ärztlichen Verordnung an die BVAEB direkt vom Vertragspartner der BVAEB nach Hause geliefert. Weitere Bestellungen können dann direkt an die Vertragsfirma gerichtet werden. Einige Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Zimmerklo, Gehgestelle, Atemüberwachungsgeräte) werden von der BVAEB leihweise zur Verfügung gestellt. Manche Hilfsmittel, wie z. B. Krankenbetten oder Krankenfahrstühle werden aus BVAEB-Beständen bereitgestellt. Informationen darüber, welche Heilbehelfe und Hilfsmittel auch leihweise bezogen werden können oder im Depot der BVAEB gelagert sind, gibt die Kundenservicestelle oder einer der Vertragspartner. Für viele Heilbehelfe und Hilfsmittel ist eine Gebrauchsdauer satzungsmäßig vorgesehen. Wird vor Ablauf dieser Gebrauchsdauer ein neuer, vergleichbarer Behelf benötigt, so ist die Neubeistellung jedenfalls unter Angabe der Gründe vorbereitend pflichtig.

### **Selbstbehalt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln**

Der vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt, beträgt zehn Prozent der Kosten laut Tarif, mindestens aber € 37,80. Für Sehbehelfe: € 113,40 (Werte 2022). Für ständig benötigte Behelfe, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen, beträgt der Selbstbehalt immer zehn Prozent der Kosten. In diesen Fällen kommt der Mindestkostenanteil nicht zur Anwendung. Sind die Kosten eines Heilbehelfes oder Hilfsmittel niedriger als der Mindestselbstbehalt, so ist der benötigte Behelf zur

Gänze selbst zu bezahlen. Für die Anschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die nicht unter die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation fallen, darf die BVAEB die Kosten nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der in der Satzung geregelt ist, übernehmen. Für Arm- und Beinprothesen werden die tarifmäßigen Kosten von der BVAEB übernommen, ein Kostenanteil wird nicht eingehoben. Für Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen und für Krankenfahrstühle beträgt dieser Höchstbetrag € 3.780,-. Für alle anderen Hilfsmittel und Heilbehelfe ist ein Höchstbetrag von € 1.512,- (Werte: 2022) vorgesehen.

## Ausnahmen

Von der Bezahlung des Kostenanteiles befreit sind

- ▶ Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- ▶ Personen, die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben,
- ▶ Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Kein Selbstbehalt ist für Heilbehelfe zu bezahlen, die

- ▶ leihweise beigestellt werden,
- ▶ Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind,
- ▶ Maßnahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation sind.

## Auskünfte

Nähere Auskünfte zu benötigten Heilbehelfen und Hilfsmitteln und über die Höhe der jeweiligen Selbstbehalte erhalten Sie unter der **BVAEB-Servicenummer 05 04 05**, durch

die Sie automatisch in die für Sie zuständige Landes- oder Außenstelle verbunden werden.

Web: [bvaeb.at](http://bvaeb.at) (Themenübersicht/Krankheit & Unfall/Heilbehelfe und Hilfsmittel)

### **Heilbehelfe – Gesundheitskasse**

Die ÖGK stellen ebenfalls Heilbehelfe und Hilfsmittel in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zur Verfügung. Auch hier ist eine ärztliche Verordnung notwendig. Bei tariflich nicht geregelten Produkten wird zusätzlich ein Kostenvoranschlag der Lieferfirma benötigt.

### **Kostenanteil für den Versicherten**

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel sind 10 Prozent der Kosten selbst zu bezahlen, mindestens jedoch € 37,80 (Wert 2022)  
Für Hilfsmittel, die im Rahmen medizinischer Rehabilitation abgegeben werden, übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten. Für den Versicherten oder dessen Angehörigen entfällt der Kostenanteil.

Die Selbstbehalte entfallen ebenfalls bei Personen, die auch von der Rezeptgebühr befreit sind, und für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die – über diese Altersgrenze hinaus – erheblich behindert sind.

## **VORSORGEUNTERSUCHUNGEN**

Einmal jährlich hat jede Person ab dem 18. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Österreich hat, auch nicht Versicherte, Anspruch auf eine kostenlose Vorsorgeuntersuchung. Die Schwerpunkte des Untersuchungsprogramms der Vorsorgeuntersuchung liegen auf Prävention und Früherkennung bestimmter Krankheiten.

### **Früherkennung von:**

- ▶ Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- ▶ bösartigen Tumorerkrankungen (Gebärmutterhalskrebs, Brustkrebs, Darmkrebs),
- ▶ Risikofaktoren von Stoffwechselerkrankungen.

### **Prävention von:**

- ▶ Suchterkrankungen (Tabak, Alkohol, Medikamente), Hilfe bei der Entwöhnung,
- ▶ Parodontalerkrankungen.

Ab dem 65. Lebensjahr wird auch ein vermehrtes Augenmerk auf Hör- und Sehleistung gelegt. Fachärzte für Innere Medizin oder Chirurgie sowie Krankenhäuser mit den Abteilungen für Innere Medizin / Gastroenterologie bieten eine Darmspiegelung an. Für beide Untersuchungen ist eine Überweisung erforderlich.

Die Vorsorgeuntersuchung kann bei Ärzten für Allgemeinmedizin, bei Fachärzten für Innere Medizin oder Fachärzten für Lungenheilkunde durchgeführt werden.

Erforderlich sind die e-card oder ein Ersatzkrankenschein, eventuell bestehende alte Befunde vorheriger Untersu-

chungen. Wurde bereits eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt, wäre die Mitnahme des damaligen Arztbriefes vorteilhaft, da der Arzt dann feststellen kann, ob sich Werte verändert haben.

### **Mammografie als Zusatzuntersuchung**

Seit 2014 bekommen Frauen im Alter zwischen 45 und 69 Jahren alle zwei Jahre einen persönlichen Einladungsbrief zur Mammografie-Untersuchung. Frauen im Alter zwischen 40 und 44 sowie zwischen 70 und 74 Jahren können auf Wunsch bei der kostenlosen Serviceline eine Einladung anfordern. Es ist keine Überweisung notwendig. Bei Beschwerden oder Krankheitsverdacht besteht weiterhin die Möglichkeit einer diagnostischen Mammografie. Die ärztliche Zuweisung erfolgt hier altersunabhängig außerhalb des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms über eine Indikationenliste.

Serviceline „Vorsorgeuntersuchung“: 0800/501 522

# Patientenrechte & -anwaltschaft

## Patientenrechte

Grundlegende Patientenrechte sind in der Patientencharta ausführlich beschrieben. Die Patientencharta ist eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die zwischen Bund und Ländern abgeschlossen wurde. Die vier wichtigsten Eckpfeiler der Patientencharta sind: Patientenwürde, Selbstbestimmung, Information und Unterstützung der Patienten. Die Rechte der Patienten und Patientinnen sind auf unzählige Landes- und Bundesgesetzblätter verteilt. Es kann zwischen Patientenrechten unterschieden werden, die dem Patienten unmittelbare Rechte einräumen (z. B. Einsicht in die Krankengeschichte), und solchen, die sich an das ärztliche Pflegepersonal wenden und diesem Pflichten auferlegen, wodurch die Qualität der Behandlung festgeschrieben werden soll.

Patientenrechte bestehen gegenüber Gesundheitseinrichtungen und Angehörigen von Gesundheitsberufen, das sind etwa Spitäler, Ambulanzen, Rehabilitationszentren, Rettungsdienste, Apotheken, niedergelassene Ärzte, Pflegepersonen, Hebammen, Physiotherapeuten.



## **RECHT AUF BEHANDLUNG UND PFLEGE**

Dank gesetzlicher Pflichtversicherung sind 98 Prozent der in Österreich lebenden Menschen durch eine Krankenversicherung geschützt. Die Krankenkassen übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Gesundheitsleistungen für die Versicherten, dabei können Selbstbehalte oder Kostenbeiträge vorgesehen sein. Zu den Pflichtleistungen sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, die Patienten haben einen durchsetzbaren Rechtsanspruch, sie können die Pflichtleistung auch einklagen. Auf die freiwilligen Leistungen wie z. B. Kurheilverfahren oder Genesungsaufenthalte besteht kein Rechtsanspruch.

Zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen zählen z. B. Krankenbehandlung, Spitalspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Heilbehelfe und Hilfsmittel oder Reise-, Fahrt- und Transportkosten.

Wird ein Medikament oder eine andere Pflichtleistung von der Krankenkasse abgelehnt, kann der Patient bei der Krankenkasse mit formlosem Schreiben (mit Datum und Unterschrift des Patienten, Angabe der abgelehnten Leistung) die Ausstellung eines Bescheides verlangen.

Die Krankenkasse muss innerhalb von zwei Wochen die Ablehnung in einem Bescheid begründen. Gegen diesen Bescheid kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht bzw. bei den Landesgerichten gebührenfrei geklagt werden. Beratung und Informationen zu diesem Thema bieten die Patientenanwaltschaften und die Arbeiterkammern.

## **DER BEHANDLUNGSVERTRAG**

Mit Aushändigen der e-card an einen niedergelassenen Arzt oder nach der formalen Aufnahme zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus wird (stillschweigend) ein Behandlungsvertrag abgeschlossen.

## **SORGFALTSMASSSTAB**

Der behandelnde Arzt schuldet dem Patienten keinen „Erfolg“ (der Patient hat keine Garantie, dass der Arzt seine Krankheit heilen kann), sondern „sorgfältiges Bemühen“. Wird durch den Arzt eine neue, noch nicht ausreichend erprobte Behandlungsmethode angewandt, muss der Patient von ihm über diese Methode umfassend aufgeklärt werden. Die Anwendung überholter oder veralteter Behandlungsmethoden kann eine Vertragsverletzung sein.

## **AUFKLÄRUNGSPFLICHT**

Der Patient ist vom behandelnden Arzt umfassend aufzuklären. Eine Heilbehandlung ohne Zustimmung des Patienten ist rechtswidrig. Ausnahmen sind Notfälle oder Bewusstlosigkeit. Der Patient hat das ausschließliche Recht, eine geplante Behandlung durchführen zu lassen. Er kann grundsätzlich auch die vom Arzt empfohlene Behandlung verweigern.

### **Grundsätzlich gilt:**

Ärzte sind verpflichtet, Patienten die Diagnose und Befundergebnisse wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dann ist auch die Art der Behandlung und allfällige Behandlungsalternativen zu beschreiben. Auch auf Risiken und

eventuell negative Folgen der Behandlung ist hinzuweisen. Die Intensität der Aufklärung ist davon abhängig, wie schwer die Krankheit ist, wie akut sie ist und wie groß die Gefahr bei entsprechender Behandlung ist. Merkblätter mit entsprechenden Hinweisen ersetzen keinesfalls ein persönliches und ausführliches Arztgespräch! Der Arzt hat die erfolgte Aufklärung zu dokumentieren.

### **ZUSTIMMUNG**

Da ein Eingriff in die körperliche Integrität von Patienten eine Körperverletzung darstellt, ist sie grundsätzlich rechtswidrig. Die Zustimmung des Patienten zum Eingriff rechtfertigt jedoch den Eingriff. In eine medizinische Behandlung kann eine volljährige entscheidungsfähige Person nur selbst einwilligen. Entscheidungsfähig ist man, wenn drei wesentliche Fähigkeiten vorliegen.

- a) Die kognitive Fähigkeit: Grund und Bedeutung der vorzunehmenden Handlung (Organ, medizinischer Eingriff und Folgen) einzusehen.
- b) Das voluntative Element: Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, den Willen nach seiner Einsicht bestimmen zu können.
- c) Es muss die Fähigkeit vorhanden sein, sich dementsprechend zu verhalten. Für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit sind Faktoren wie Alter, geistige Reife, Gesundheitszustand, Persönlichkeit heranzuziehen. Zu berücksichtigen sind die Schwere des Eingriffs, die Risiken, die Folgen bei Unterlassung des Eingriffs, die Schwierigkeiten bei etwaigen Alternativbehandlungen, sowie der Stand der medizinischen Wissenschaft.

## **DOKUMENTATION**

Niedergelassene Ärzte, Krankenanstalten, Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebammen etc. sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen. Im Ärztegesetz ist festgelegt, dass jeder Patient das Recht auf Einsicht in die vollständige Krankengeschichte und Erstellung von Kopien daraus hat. Ausgenommen davon sind jedoch jene Fälle, in denen eine Einsicht zu einer erheblichen Gefährdung des Wohls des Patienten führen würde, und persönliche Aufzeichnungen des Arztes.

## **BEHANDLUNGSFEHLER**

Unter einem Behandlungsfehler versteht man ein unbegründetes Abweichen des Arztes vom vorgeschriebenen „objektiven Sorgfaltsmaßstab“. Inwieweit ein Behandlungsfehler vorliegt, wird entweder in einem Schlichtungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren durch einen medizinischen Sachverständigen beurteilt. Die Rechtssprechung sieht in einem Behandlungsfehler ein „unbegründetes Abweichen von den gemeinhin anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft“.

**Behandlungsfehler** sind beispielsweise:

- ▶ mangelnde Aufklärung,
- ▶ Ziehung falscher Schlüsse aus der Diagnose,
- ▶ Einleitung einer falschen Therapie,
- ▶ mangelhafte Ausführung eines Eingriffes,
- ▶ falsche Dosierung eines Medikamentes,
- ▶ verabsäumte Einlieferung in ein Spital etc.

Aber nicht immer, wenn eine Behandlung misslingt, kann dies dem Arzt zugerechnet werden. Eine Haftung des Arztes ist von folgenden drei Voraussetzungen abhängig:

- ▶ Schaden,
- ▶ Kausalität,
- ▶ Verschulden.

## RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN EINES GESCHÄDIGTEN PATIENTEN

Zu *seinem Recht* kommt der geschädigte Patient, wenn er sich in einem eventuellen Strafprozess als **Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließt**. Um zu seinem Schmerzensgeld und Ersatz der Folgekosten zu kommen, gibt es die **Möglichkeit der Führung eines Zivilprozesses**. Im Falle des Verlierens des Prozesses trägt der Patient jedoch die vollen Kosten (die eigenen Anwaltskosten, die Kosten des Verfahrens, des Sachverständigen und des gegnerischen Anwaltes). Außerdem muss der Patient den Schaden und dessen rechtswidrige Zufügung durch den Arzt nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Schadenersatzansprüche verjähren binnen drei Jahren, beginnend mit Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Eine weitere Möglichkeit, eine Entschädigung für ärztliche Kunstfehler zu erhalten, bietet die Schiedsstelle, welche es in fast allen Ärztekammern in den Bundesländern gibt. Auch die Patientenanwaltschaft kann hilfreich zur Seite stehen. Aus einem „Härtefonds“ kann für Schadensfälle in öffentlichen Krankenhäusern (nicht aber für private Spitäler oder niedergelassene Arztpraxen) in den Ländern eine Entschädigung gewährt werden.

Die Auszahlungen sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Es müssen seltene und schwere Komplikationen vorliegen oder Schadensfälle unklar sein, es darf noch kein Zivilverfahren im Laufen sein. Derartige Schadensfälle werden üblicherweise über die Patientenanwaltschaften abgewickelt.

## **PATIENTENRECHTE SIND BEISPIELSWEISE:**

- ▶ Gleichheit: Handlungspflicht gegenüber dem Patienten ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters etc. Aufgrund der Diagnose oder Spezialisierung der Krankenanstalt kann jedoch ein sachlich gerechtfertigter Unterschied gemacht werden.
- ▶ Recht auf Information: medizinische Aufklärung hinsichtlich der Behandlung, Einsicht in die Krankengeschichte, Erstellung eines Arztbriefes, etc.
- ▶ Recht auf Dokumentation: Krankengeschichten, Protokolle; Recht auf Einsicht in dieselben; Dokumentationspflicht (§ 51 ÄrzteG).
- ▶ Recht auf Besuchs- und Kontaktmöglichkeit.
- ▶ Recht auf seelsorgliche Betreuung.
- ▶ Recht auf psychologische Unterstützung.
- ▶ Recht auf Wahrung der Intimsphäre.
- ▶ Recht auf Beiziehung eines Allgemeinmediziners.
- ▶ Recht auf bestmögliche Schmerztherapie.
- ▶ Recht auf würdevolles Sterben.
- ▶ Recht auf natürlichen Lebensrhythmus.
- ▶ Recht auf Verschwiegenheit: Ausnahmen sind lediglich in „höherem“ Interesse möglich. Datenschutz: Daten bezüglich der Gesundheit sind als sensible Daten eingestuft.

- ▶ **Recht auf Qualität:** Die Behandlung darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Wissenschaft durchgeführt werden. Ärztliche Hilfe muss jederzeit erreichbar sein.
- ▶ **Recht auf Patientenvertretung:** Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten ist eine Patientenanwaltschaft eingerichtet, die Beschwerden über mangelnde Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Pflege entgegennimmt und bearbeitet.

## Patientenanwaltschaft

In jedem Bundesland ist eine Patientenanwaltschaft eingerichtet. Diese informiert über die Rechte als Patient, vermittelt in Streitfällen, erledigt außergerichtlich Schadensfälle. Sie unterstützt Patientinnen und Patienten bzw. deren Vertrauenspersonen. Sie vertritt kostenlos bei außergerichtlicher Vertretung von Patienten, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist.

*Sie berät auch in allen Fragen in Zusammenhang mit dem Pflegegeld.*

Die Patientenanwaltschaft bietet Beratung, Information und Hilfestellung, erteilt Auskünfte und arbeitet mit Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Sozialversicherungsträger, privaten Versicherungsanstalten, mit den Kammern und Innungen, mit der Pharmaindustrie und mit allen medizinischen Selbsthilfegruppen zusammen.

Die Patientenanwälte sind Betroffenen auch während ihres stationären Aufenthaltes in der Psychiatrie kostenlos zur Seite gestellt.

Im Unterbringungsverfahren vertreten und unterstützen sie Betroffene. Sie haben das uneingeschränkte Recht auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte sowie das Recht, beim behandelnden Arzt Informationen über Behandlung und Beschränkung einzuholen.

Sie ist tätig in Zusammenhang mit Krankenanstalten, Pflege- und Pensionistenheimen, Rettung und Krankenbeförderung, Diensten im Gesundheitsbereich, frei praktizierenden Ärzten, Apotheken, Dentisten, Hebammen, und sie ist eine unabhängige und weisungsfreie Einrichtung.

*Bei ihr kann auch kostenlos eine Patientenverfügung errichtet werden.*

Patientenanwälte und ihre Mitarbeiter unterliegen der vollen Amtsverschwiegenheit. Für die Inanspruchnahme der Patientenanwaltschaft sind keine Kosten oder Abgaben zu entrichten! Die Patientenanwälte sind jedoch nicht berechtigt, die Vertretung der Patienten vor Gericht zu übernehmen.

## **Kontakt**

In manchen Krankenhäusern sind zudem Ombuds- und Beschwerdestellen für Patienten eingerichtet. Auch einige Krankenkassen befassen sich mit Beschwerden von Patienten.



**Patientenanwaltschaften:****Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland**

Technologiezentrum Eisenstadt, Bauteil 5 – Erdgeschoß

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

Tel: 02682/600-2153, Telefax: 057-600/2171

E-Mail: [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at)

**Patientenanwaltschaft Kärnten**

9020 Klagenfurt, Völkermarkterring 31

Tel.: 050536/57102, Fax: 050536/57100

E-Mail: [patientenanwalt@ktn.gv.at](mailto:patientenanwalt@ktn.gv.at)

**Niederösterreich Patienten- und Pflegeanwaltschaft**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

(Eingang: Neue Herrengasse)

Tel.: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660

E-Mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)

**Oberösterreich Patienten- und Pflegevertretung**

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel.: 0732/7720-14215, Fax: 0732/772021-4355

E-Mail: [ppv.post@ooe.gv.at](mailto:ppv.post@ooe.gv.at)

**Salzburger Patientenvertretung**

5020 Salzburg, Michael-Pacherstrasse 36

Tel.: 0662/8042-2030, Fax: 0662/8042-3204

E-Mail: [patientenvertretung@salzburg.gv.at](mailto:patientenvertretung@salzburg.gv.at)

## **Steiermark PatientInnen- und Pflegeombudsschaft**

8010 Graz, Friedrichgasse 9

Tel.: 0316/877-3191, Fax: 0316/877-4823

E-Mail: [ppo@stmk.gv.at](mailto:ppo@stmk.gv.at)

## **Patientenvertretung Tirol**

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5 (1. Stock)

Tel.: 0512/508-7702, Fax: 0512/508-7705

E-Mail: [patientenvertretung@tirol.gv.at](mailto:patientenvertretung@tirol.gv.at)

## **Patientenanwaltschaft Vorarlberg**

6800 Feldkirch, Marktplatz 8

Tel.: 05522/81553, Fax: 05522/81553-15

E-Mail: [anwalt@patientenanwalt-vbg.at](mailto:anwalt@patientenanwalt-vbg.at)

## **Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft**

1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Tel.: 01/5871204, Fax: 01/5863699

E-Mail: [post@wpa.wien.gv.at](mailto:post@wpa.wien.gv.at)

# Pflegegeld & Leistungen

## Pflegegeld

Aufgrund des Pflegegeldgesetzes und der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarungen haben alle pflegebedürftigen Menschen in Österreich unter denselben Voraussetzungen einen gleichartigen Pflegegeldanspruch. Seit 1. 1. 2012 gibt es einen einheitlichen Anspruch auf Bundespflegegeld.

Seit 1. Jänner 2020 wird das Pflegegeld in allen Stufen um den Pensionsanpassungsfaktor erhöht und jährlich valorisiert.

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich als Beitrag zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist. Da es nicht als Einkommen gilt, ist es auch nicht zu versteuern.

Pflegegeld wird nur **auf Antrag** gewährt. Den Antrag kann der Betroffene selbst oder auch Familienmitglieder oder Angehörige seines Haushaltes, eine durch Vorsorgevollmacht befugte Person oder ein Sachwalter stellen. Lebt der Betroffene bereits in einem Heim und wird ein Teil der Kosten von der Sozialhilfe getragen, ist auch der Sozialhilfeträger antragsberechtigt. Ist jemand aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit pflegebedürftig

geworden, leitet der Unfallversicherungsträger das Verfahren von sich aus ein.

Dieser Antrag ist grundsätzlich an jene Stelle zu richten, die auch die Grundleistung ausbezahlt:

- ▶ bei ASVG-Pensionisten, bei Beziehern von Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresentschädigung sowie nach dem Impfschadengesetz die Pensionsversicherungsanstalt,
- ▶ bei Bundespensionisten, Beziehern einer Beamtenpension eines Bundeslandes oder Gemeinde, unkündbare Post-, Telekom, Postbusbedienstete sowie Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes das BVAEB-Pensionsservice,
- ▶ Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige und Bezieher einer Mindestsicherung oder eines Rehabilitationsgeldes können das Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen,
- ▶ bei einer Vollrente aus der Unfallversicherung der Unfallversicherungsträger, für den Bereich der AUVA die PVA
- ▶ Für alle anderen Personen ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes bei Verschlechterung des Zustandes zu richten.

## **VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG EINES PFLEGEGELDES**

- ▶ ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,

- ▶ ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden,
- ▶ gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einem EWR-Staat und der Schweiz geleistet werden.

### **ZWECK DES PFLEGEGELDES**

Mit dem Pflegegeld soll ein Teil der Mehraufwendungen abgegolten werden, die aus der Pflege von alten und/oder kranken oder schwerstbehinderten Menschen resultieren. Die tatsächlichen Kosten für die Pflege übersteigen jedoch in den meisten Fällen das gebührende Pflegegeld.

Wer Pflege braucht, soll sich diese möglichst nach seinen Bedürfnissen selbst organisieren können und den gewählten Betreuungspersonen eine finanzielle Entschädigung für deren Tätigkeit bieten.

Seit 1. 1. 2009 ist bei pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderungen, insbesondere bei demenziellen Erkrankungen, auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen und auch ein fixer monatlicher Zeitwert als Erschwerniszuschlag von 25 Stunden hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus dieser Behinderung erfließenden, pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat. Pflegeerschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

## **PFLEGEBEDARF**

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn man sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung benötigt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob man Verrichtungen des täglichen Lebens wegen geistigen Defizits, psychischer Einschränkung, eines körperlichen Gebrechens oder einer Sinnesbehinderung nicht selbständig durchführen kann. Entscheidend ist, ob man dabei auf die Hilfe anderer angewiesen ist.

Es gibt **Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen**. Die **Betreuungsmaßnahmen betreffen den persönlichen Bereich**.

Dazu gehören das Kochen, das Essen, die Medikamenteneinnahme, das An- und Auskleiden, die Körperpflege, die Verrichtung der Notdurft oder die Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

**Die Hilfsverrichtungen betreffen den sachlichen Lebensbereich**.

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs werden ausschließlich folgende fünf Hilfeleistungen berücksichtigt:

- ▶ Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens,
- ▶ Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände,
- ▶ Pflege der Leib- und Bettwäsche,
- ▶ Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials,
- ▶ Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen).

## **Berechnung der Stunden des Pflegebedarfes**

Für Betreuungsmaßnahmen gelten pauschalisierte Mindest- oder Richtwerte. Sollte bei jemandem wegen besonderer Umstände erheblich mehr Zeit für die konkrete Hilfestellung notwendig sein, kann dies berücksichtigt werden.

Es kann auch zu einer Unterschreitung kommen, das bedeutet, dass jemandem weniger Zeit für bestimmte Betreuungsmaßnahmen angerechnet wird, als der Richtwert vorsieht.

Der für die Betreuungsmaßnahmen erforderliche Zeitwert wird bei der Untersuchung individuell festgelegt.

## **Mindesteinstufungen**

Einzelne Gruppen von behinderten Menschen haben wegen einer bestimmten Behinderung einen ganz typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf. Es erfolgt daher die Zuordnung bestimmter Pflegegeldstufen zu diesen Behinderungen.

Falls jemand aber wegen zusätzlicher Leiden einen höheren Pflegebedarf hat, wird dieser in einer ärztlichen Untersuchung ermittelt und entsprechend berücksichtigt, sodass allenfalls ein höheres Pflegegeld gewährt werden kann.

### ▶ Sehbehinderung:

- hochgradig sehbehinderte Menschen Stufe 3,
- blinde Menschen Stufe 4,
- taubblinde Menschen Stufe 5.

### ▶ Rollstuhlfahrer: Stufe 3 bis 5

Als Rollstuhlfahrer gilt jemand, der mindestens 14 Jahre alt und an die Benützung eines Rollstuhles gebunden ist.

## HÖHE DES PFLEGEGELDES

Das Pflegegeld wird je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in 7 Stufen pauschaliert. Für die Stufen 5, 6 und 7 müssen neben einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich weitere Erschwernisse vorliegen.

### Alle Werte 2022

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag in Euro	Anmerkung
1	mehr als 65 Stunden	165,40	
2	mehr als 95 Stunden	305,00	
3	mehr als 120 Stunden	475,20	
4	mehr als 160 Stunden	712,70	
5	mehr als 180 Stunden	968,10	sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand
6	mehr als 180 Stunden	1.351,80	Wenn regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist.
7	mehr als 180 Stunde	1.776,50	Wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionaler Umsetzung möglich sind oder ein vergleichbarer Zustand vorliegt.



### **Außergewöhnlicher Pflegeaufwand**

Außergewöhnlicher Pflegeaufwand liegt nach der nunmehrigen Einstufungsverordnung insbesondere vor, wenn:

- ▶ die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson, oder
- ▶ die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist, wobei zumindest eine einmalige Nachschau auch in den Nachtstunden erforderlich sein muss, oder
- ▶ mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon eine auch in den Nachtstunden, erforderlich sind.

### **PFLEGEGELD UND ANDERE PFLEGEBEZOGENE LEISTUNGEN**

Erhält jemand auch andere pflegebezogene Leistungen, wie zum Beispiel Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder, werden diese auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag.

### **AUSZAHLUNG DES PFLEGEGELDES**

Das Pflegegeld gebührt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, das gilt auch für die Erhöhung des Pflegegeldes. Die Auszahlung des Pflegegeldes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Auszahlung der Pension bzw. der Rente. Das Pflegegeld wird daher monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt nach dem Bundespflegegeldgesetz mit dem Todestag.

## **FESTSTELLUNG, OB PFLEGEgeld GEBÜHRT**

Man füllt ein Formular aus, auf welchem man angeben soll, welche Tätigkeiten nicht mehr selbständig durchgeführt werden können und ob man bereits eine pflegebezogene Leistung erhält (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Pflegezulage). Dieses Formular ist unterschrieben an den Entscheidungsträger zu senden. In der Folge kommt ein Arzt, in manchen Fällen eine diplomierte Pflegefachkraft ins Haus und untersucht den Antragsteller, nimmt den Befund auf und stellt den Pflegebedarf fest. Es wird empfohlen, zu dieser Untersuchung eine Vertrauensperson beizuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, auf einer Pflegestation oder in einem Pflegeheim muss bei der Untersuchung auch die Pflegedokumentation herangezogen werden. Seit 1. 1. 2012 sollen bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes ab der Pflegestufe 4 bei mehr als 180 Stunden bereits festgestelltem monatlichem Pflegebedarf diplomierte Pflegefachkräfte mit der Begutachtung befasst werden. Die Begutachtung für die Grundeinstufung betreffend die Zuerkennung des Pflegegeldes erfolgt wie bisher durch Ärzte. Auf Grund des Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Pflegegeld zusteht. Die entscheidende Behörde erlässt einen diesbezüglichen Bescheid. Das Pflegegeld wird rückwirkend ab dem der Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt.

## **MIT DER EINSTUFUNG NICHT ZUFRIEDEN**

Wurde der Antrag auf Pflegegeld (zu Unrecht?) abgewiesen oder glaubt man sich zu nieder eingestuft, besteht die Mög-

lichkeit, die getroffene Entscheidung überprüfen zu lassen. Gegen den Bescheid kann man beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht, beim Bezirksgericht des zuständigen Gerichtsortes oder beim Entscheidungsträger selbst klagen. Man kann sich aber von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

### **FRIST ZUR EINBRINGUNG DER KLAGE**

Die Klage muss innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eingebracht werden! Sie kann schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht oder während des Amtstages des zuständigen Gerichts mündlich zu Protokoll gegeben werden.

#### ***Das Gericht entscheidet mit Urteil.***

Es besteht vor dem Gericht erster Instanz kein Vertretungszwang.

Man kann sich aber von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sollte auch dieses Urteil nicht zur Zufriedenheit ausfallen, besteht noch die Möglichkeit, diese Entscheidung beim Oberlandesgericht überprüfen zu lassen. In diesem Verfahren besteht qualifizierte Vertretungspflicht! Wenn auch dieses Urteil nicht den Vorstellungen entspricht, besteht noch die Möglichkeit, den Obersten Gerichtshof anzurufen. In dieser dritten und letzten Instanz besteht unbedingte Anwaltpflicht.

***Rechtsschutz: Gewerkschaftsmitglieder können für die Klageeinbringung und das gesamte Verfahren kostenlosen Rechtsschutz beantragen!***

## **PFLEGEGELD UND AUSLANDSAUFENTHALT**

Längere Reisen ins Ausland können unternommen werden, sind aber dem Entscheidungsträger zu melden.

Solange der Auslandsaufenthalt nicht länger als zwei Monate im Kalenderjahr dauert, hat dies keinen Einfluss auf den Bezug von Pflegegeld.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch bei längerem Auslandsaufenthalt die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum möglich.

**Achtung:** *Sollte die Meldung des Auslandsaufenthaltes unterlassen werden, muss mit einer Rückforderung gerechnet werden!*

## **PFLEGEGELD UND SPITALSAUFENTHALT**

Während eines stationären Spitalsaufenthaltes oder Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes wird die Pflege durch das Krankenhaus, das Rehabilitationszentrum oder die Kuranstalt erbracht, und es kommt dafür der Krankenversicherungsträger auf. Daher ruht ab dem auf die Aufnahme in das Krankenhaus folgenden Tag das Pflegegeld.

Erst ab dem Entlassungstag wird das Pflegegeld wieder angewiesen. Der Krankenhausaufenthalt muss binnen vier Wochen gemeldet werden.

### **Ausnahmen:**

Das Pflegegeld wird jedoch auf Antrag weiter angewiesen, wenn:

- ▶ eine Pflegeperson für die Betreuung angestellt wurde (das Dienstverhältnis muss zumindest der Unfallver-

- sicherung unterliegen) und auch während des Krankenhausaufenthaltes daraus Kosten erwachsen – für längstens drei Monate in Höhe dieser Kosten,
- ▶ die Pflegeperson aufgrund der begünstigten Weiterversicherung oder einer Selbstversicherung versichert ist – in Höhe der Versicherungsbeiträge (ab Pflegegeldstufe 3),
  - ▶ auch eine Begleitperson ins Krankenhaus mit aufgenommen wird oder ein Kuraufenthalt nur mit einer Begleitperson absolviert werden kann – in voller Höhe.

### **PFLEGEGELD UND HAFT**

Das Pflegegeld ruht auch für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, ausgenommen die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen.

### **PFLEGEGELD UND HEIMAUFWENTHALT**

Werden mit dem Pflegegeld, der Pension oder sonstigem Einkommen die gesamten Heimkosten bezahlt, erhält man das Pflegegeld wie bisher angewiesen. Reichen jedoch die Pension und das Pflegegeld nicht aus, um die Heimkosten gänzlich abzudecken, werden 80 Prozent der Pension und ein großer Teil des Pflegegeldes zur Bezahlung herangezogen, und die Sozialhilfe kommt für den Restbetrag auf. Dem Pflegebedürftigen verbleiben die Sonderzahlungen, 20 Prozent der Pension und ein Teil des Pflegegeldes (€ 47,50 Wert 2022) monatlich als Taschengeld.

***Achtung: Die Übersiedlung in ein Heim ist binnen vier Wochen der auszahlenden Stelle zu melden!***

## **VERÄNDERUNG DES GESUNDHEITZUSTANDES**

**Bei Verschlechterung** kann ein Erhöhungsantrag gestellt werden. Dabei ist anzugeben, inwiefern sich der Zustand seit der letzten ärztlichen Begutachtung verändert hat und wofür weitere Pflege benötigt wird. Sollte seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen sein, muss eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht werden, um ein neues Verfahren in Gang zu setzen. Es ist dem Erhöhungsantrag eine ärztliche Bestätigung des Hausarztes oder ein allfälliger Krankenhausbericht beizulegen.

**Bei Verbesserung:** Hat sich der Gesundheitszustand so gebessert, dass man weniger Pflege benötigt, muss man dies ebenfalls binnen vier Wochen melden!

Dies kann zu einer niedrigeren Einstufung oder zur Entziehung des Pflegegeldes führen.

## **PFLEGEGELD UND KONTROLLE**

Bei der ärztlichen Untersuchung stellt der begutachtende Arzt den Zustand des Pflegebedürftigen fest. Er erhebt die Vorgeschichte, spricht mit dem Pfleger oder den Angehörigen und verschafft sich so einen Einblick in die Gesamtsituation des Betroffenen. Es gibt Anleitung bei der praktischen Betreuung, Weitergabe von Informationsmaterial über Schulungen, Angehörigentreffen und über diverse soziale Dienste zur Entlastung der Familie.

Um zu verhindern, dass es zu einer Unterversorgung kommt, sind die auszahlenden Stellen berechtigt, die Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren. Wird dabei festgestellt, dass die Pflege nicht ausreichend erbracht

wurde, erfolgt eine umgehende Benachrichtigung der zuständigen Stellen.

Bei nicht zweckgemäßer oder missbräuchlicher Verwendung des Pflegegeldes wird dieses in eine Sachleistung umgewandelt. Das bedeutet, dass ein sozialer Dienst mit der Pflege beauftragt wird, um die Qualität der Pflege sicherzustellen. Sollte diese Pflegeleistung ohne Grund abgelehnt werden, wird der entsprechende Teil des Pflegegeldes einbehalten.

***Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden!***

***Achtung Meldepflicht!***

***Jede Änderung der Lebensumstände, die auf den Pflegegeldbezug Einfluss haben könnte, ist binnen vier Wochen dem Entscheidungsträger zu melden.***

## **ANTRAGSTELLUNG AUF PFLEGEGELD UND KURZ DARAUF FOLGENDER TOD DES ANTRAGSTELLERS**

Mit dem Todestag des Pflegebedürftigen erlischt der Anspruch auf Pflegegeld. In diesem Monat gebührt daher nur der aliquote Teil des Pflegegeldes.

Ein am Todestag bescheidmäßig zuerkanntes, aber noch nicht ausbezahltes Pflegegeld fällt jenen Personen zu, die den Verstorbenen vor dessen Tod überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben. Es fällt nicht in den Nachlass. Wenn jemand, der die Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes beantragt hat, vor Entscheidung über diesen Antrag stirbt, stellt der Entscheidungsträger grundsätzlich das Verfahren ein. Allerdings können in

diesem Fall jene Personen, die den Verstorbenen vor dessen Tod **überwiegend und ohne angemessene Bezahlung** gepflegt haben (z. B. die jetzige Witwe), die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Sollten solche Pflegepersonen nicht vorhanden sein, haben Personen, die zum Großteil für die Pflegekosten aufgekommen sind, das Recht, das Verfahren weiterzuführen. Auch dieses nachträglich zuerkannte Pflegegeld fällt nicht in den Nachlass. Wurde der Pflegebedürftige in einem Heim gepflegt, kann dies der Kostenträger beantragen (z. B. die Bezirkshauptmannschaft). In jedem Fall muss ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Betroffenen gestellt werden.

Gibt es niemanden, der zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt ist, oder wurde innerhalb von sechs Monaten kein Antrag gestellt, sind dazu die Verlassenschaft bzw. die gesetzlichen Erben berechtigt. Wird aus dem durch die Erben fortgesetzten Verfahren Pflegegeld zuerkannt, fällt dieses in den Nachlass.

**Pflegegeldanträge** sind bei den zuständigen Pensionskassen oder als Download unter [help.gv.at](http://help.gv.at) (Sucheingabe: „Pflegegeldantrag“) erhältlich.

### **Gebührenbefreiungen**

Pflegegeldbezieher können bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen die Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bei der GIS beantragen. Ebenfalls bei der GIS kann um die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt angesucht



werden. Es ist auch die Befreiung von der Erneuerbaren Förderpauschale, dem Erneuerbaren Förderbeitrag sowie dem Grüngas-Förderbeitrag (EAG – Kostenbefreiung) möglich.

Das **Formular** ist unter [gis.at](https://gis.at) abrufbar („Befreiung/Zuschuss beantragen“).

## Leistungen für pflegende Angehörige

### **ZUWENDUNGEN AUS DEM UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Es besteht die Möglichkeit, einem nahen Angehörigen, der eine pflegebedürftige Person, welche zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 erhält, oder eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, welche zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 erhält, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, aus diesem Fonds eine finanzielle Zuwendung zu gewähren. Nahe Angehörige sind Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Wahlkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwager, Schwägerin, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Nichten und Neffen.

Die Zuwendung wird gewährt, wenn das Einkommen der Pflegeperson eine gewisse Grenze nicht übersteigt, und es

soll einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten darstellen, die wegen der Verhinderung der Hauptpflegeperson für eine professionelle oder private Ersatzpflege anfallen. Man darf monatlich höchstens € 2.000,- netto zur Verfügung haben, wenn man eine Person pflegt, die Pflegegeld der Stufen 1 bis 5 bekommt, oder monatlich € 2.500,- netto, wenn man eine Person pflegt, die Pflegegeld der Stufe 6 oder 7 bekommt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,-. Unterstützung gibt es nur für Ersatzpflege, die man für mindestens eine Woche (bei demenziell erkrankten Personen bereits ab vier Tagen) im Jahr braucht, höchstens kann man die Unterstützung für vier Wochen im Jahr bekommen.

Es besteht kein Rechtsanspruch. Das Geld wird nur dann ausbezahlt, wenn man nachweisen kann, dass man eine professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch genommen hat. Ab 1. 8. 2009 zahlt der Bund für Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen, die Beiträge zur freiwilligen Pensionsversicherung zur Gänze. Eine Antragstellung ist erforderlich.

**Ansuchen und Anfragen** können online gestellt werden oder sind an das Sozialministeriumservice und an die örtlich zuständigen Landesstellen in den Bundesländern zu richten.

## **ADRESSEN DER BUNDESSOZIALÄMTER IN DEN BUNDESLÄNDERN:**

### **BURGENLAND**

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

Tel.: 02682/64046

E-Mail: [post.burgenland@sozialministeriumservice.at](mailto:post.burgenland@sozialministeriumservice.at)

### **KÄRNTEN**

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23–25

Tel: 0463/5864-0

E-Mail: [post.kaernten@sozialministeriumservice.at](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)

### **NIEDERÖSTERREICH**

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock

Tel.: 02742/31 22 24

E-Mail: [post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

### **OBERÖSTERREICH**

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel.: 0732/7604-0

E-Mail: [post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)

### **SALZBURG**

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel.: 0662/88 983-0

E-Mail: [post.salzburg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

## **STEIERMARK**

8020 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel.: 0316/7090

E-Mail: [post.steiermark@sozialministeriumservice.at](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

## **TIROL**

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Tel.: 0512/563 101

E-Mail: [post.tirol@sozialministeriumservice.at](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

## **VORARLBERG**

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Tel.: 05574/6838

E-Mail: [post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

## **WIEN**

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: 01/588 31

E-Mail: [post.wien@sozialministeriumservice.at](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

Das mehrseitige Antragsformular mit ausführlichen Informationen und der aktuellen Adressliste, Informationsblätter etc. können auch über [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at) (Finanzielles/Pflegeunterstützungen/Pflegende\_Angehörige) aufgerufen und heruntergeladen werden.

## **ERWERB VON SOZIALRECHTEN UND BEGÜNSTIGUNGEN**

Neben dieser Zuwendung können Pflegende z. B. folgende Sozialrechte erwerben:

- ▶ Erwerb von Pensionsversicherungszeiten durch freiwillige Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung
- ▶ Begünstigung in der Pensionsversicherung bei freiwilliger Selbstversicherung
- ▶ Krankenversicherung

Weiterführende Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

## **INTERESSENGEMEINSCHAFT PFLEGENDER ANGEHÖRIGER**

Die IG pflegender Angehöriger schafft österreichweit eine Plattform für die Interessen und Anliegen pflegender Angehöriger und tritt damit auch an die Öffentlichkeit.

Durch die Arbeit der Interessengemeinschaft sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:

- ▶ Verbesserung der Lebenssituation pflegender Angehöriger,
- ▶ öffentliche Bewusstseinsbildung zur gesellschaftlichen Relevanz und zu Belastungen und Herausforderungen pflegender Angehöriger,
- ▶ höhere Wertschätzung und Anerkennung der Pflege- und Betreuungsleistungen von Angehörigen,
- ▶ Identifizierung von Versorgungslücken und Eintreten für Verbesserungen,
- ▶ Etablierung von pflegenden Angehörigen als politisch relevante Gruppe.

Die IG pflegender Angehöriger hat ihren Sitz in 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 32, Tel.: 01/589 00-328, E-Mail: [office@ig-pflege.at](mailto:office@ig-pflege.at) . In jedem Bundesland gibt es einen Regionalkoordinator, an den man sich zwecks Beratung über bestehende Angebote von Informations- und Dienstleistungen wenden kann. Web: [ig-pflege.at](http://ig-pflege.at)

## **SCHULUNGSKURSE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE**

Manche Organisationen, wie z. B. das Rote Kreuz, Caritas, bieten regionale Schulungskurse für pflegende Angehörige an.

Dort kann sich der pflegende Angehörige über die Angebote sozialer Dienste informieren und seine Erfahrungen mit anderen Pflegenden austauschen.

Das „Infoservice“ des Sozialministeriums bietet vielfältige Informationen über Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Selbsthilfegruppen, die als Dienstleister im sozialen Feld tätig sind.

Auf der Infoplattform [pflege.gv.at](http://pflege.gv.at) stehen pflege- und betreuungsrelevante Informationen zur Verfügung, barrierefrei und leicht verständlich erklärt. Für Menschen, die selbst Pflege oder Betreuung brauchen oder jemanden pflegen.

# Behindertenausweise

## BEHINDERTENPASS

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Für Anträge nach dem 1. 9. 2016 wird der Behindertenpass im Scheckkartenformat ausgestellt.

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige.

Bei Vorlage des Dokuments erhält man Begünstigungen und finanzielle Unterstützungen sowie Ermäßigungen bei verschiedenen Veranstaltungen. Ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 70 Prozent kann eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50 Prozent bei den Österreichischen Bundesbahnen in Anspruch genommen werden.

Ausgestellt wird der Behindertenpass bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Der Behindertenpass kann von Personen beantragt werden,

- ▶ deren gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:
  - begünstigte Behinderte,
  - Bezieher von Pflegegeld oder vergleichbarer Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften,
  - Bezieher erhöhter Familienbeihilfe,
  - Bezieher einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit.

- ▶ deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.

Auf Antrag sind Zusatzeintragungen möglich (z. B. Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Gebrauch eines Rollstuhls, Träger einer Prothese). Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent wird ein abweisender Bescheid erlassen. Ab einem Grad der Behinderung von 25 Prozent kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

## **Erforderliche Unterlagen**

- ▶ Behindertenpass – Antrag auf Ausstellung,
- ▶ Lichtbild (färbiges EU-Passbild nach den geltenden ICAO-Vorschriften),
- ▶ Bescheide, Urteile oder ausführliche ärztliche Gutachten,
- ▶ wie Krankengeschichte, Befunde etc.,
- ▶ Meldezettel in Kopie.

## **AUSWEIS NACH § 29B STVO**

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises nach § 29b StVO ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Es können nicht nur Gehbehinderte, sondern auch z. B. chronisch Kranke, Blinde, sehschwache Personen oder Transplantierte, den Parkausweis erhalten. Ansuchen sind beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Als Unterlagen benötigt man das Antragsformular „Parkausweis“ sowie ein Lichtbild (Maße: 3,5 x 4,5 cm).



Der Parkausweis wird gebührenfrei ausgestellt. Parkausweise, die vor dem 1. 1. 2001 ausgestellt wurden, verloren mit Ablauf des 31. 12. 2015 ihre Gültigkeit und müssen neu beantragt werden.

Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- ▶ die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer,
- ▶ die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA),
- ▶ das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen,
- ▶ das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz,
- ▶ die Befreiung von der Vignettengebühr,
- ▶ die erstmalige kostenlose Bestellung eines „euro-key“,
- ▶ steuerliche Absetzmöglichkeiten (z. B. KFZ-Pauschale, großes Pendlerpauschale).

### **Berechtigung**

Mit diesem Ausweis darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für Menschen mit Behinderung nötigen Behelfe, z. B. eines Rollstuhls,

- ▶ in zweiter Spur gehalten werden,
- ▶ auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, gehalten werden,
- ▶ auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, geparkt werden,
- ▶ in einer Kurzparkzone (ohne zeitliche Beschränkung), geparkt werden,

- ▶ in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, und
- ▶ auf Behindertenparkplätzen geparkt werden.

Die Gemeinden entscheiden, ob eine Parkgebühr zu bezahlen ist, in den meisten Bundesländern ist das Parken für Inhaber eines Parkausweises für Behinderte nach § 29b StVO jedoch kostenlos. Diese Bestimmungen gelten auch für Lenker von Fahrzeugen, während sie eine stark gehbehinderte Person befördern.

***Wichtig: Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im KFZ hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.***

Auf der Internetseite des Sozialministeriumservice kann die Broschüre „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“ heruntergeladen werden. Es sind darin unter den einzelnen Ländern die Begünstigungen für das Parken in diesem Land angeführt.

Web: [sozialministeriumservice.at](http://sozialministeriumservice.at) > [Menschen mit Behinderung] > [Parkausweis]

## **EURO-KEY**

Der euro-key ist ein Schlüssel, welcher Zutritt zu barrierefreien öffentlichen WCs in Städten und Gemeinden sowie Autobahnraststätten ermöglicht. Aber auch Schrägaufzüge, Lifte, Türen, Poller, Rampen, Umkleidekabinen, Schranken lassen sich damit öffnen. Eine Liste sämtlicher „euro-

key“- Standorte kann unter [behindertenrat.at/euro-key/](https://behindertenrat.at/euro-key/) heruntergeladen werden.

Inhaber eines gültigen Bundesbehindertenausweises (mit entsprechender Zusatzeintragung, die den Bedarf bestätigt) oder eines gültigen Ausweises nach § 29b StVO können den Schlüssel kostenlos mit dem Anforderungsformular und einer Kopie des Bundesbehindertenausweises oder einer Kopie des Ausweises nach § 29b StVO bei ÖAR anfordern.

In folgenden Fällen ist mit einem medizinischen Befund der euro-key ebenfalls kostenlos:

- schwere Darmerkrankung (z. B. Morbus Crohn),
- Enterostoma oder Urostoma,
- Insulinpflichtige Diabetes,
- schwere Gehbehinderung ohne Eintragung der Unzumutbarkeit,
- bei der Notwendigkeit zu katheterisieren (kein Dauerkatheter).

Sollten Sie nicht im Besitz eines dieser beiden Ausweise sein, ist der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes, das die erforderliche Benützung barrierefreier Einrichtungen bestätigt, zu erbringen. In diesem Fall ist der Schlüssel kostenpflichtig.

Österreichischer Behindertenrat  
1100 Wien, Favoritenstraße 111/11  
(Kennwort: „euro-key“)

## **STEUERFREIBETRAG FÜR MENSCHEN MIT KÖRPERBEHINDERUNG**

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen.

Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt der Jahresfreibetrag zwischen € 124,- bei 25 % Grad der Behinderung und € 1.198,- ab 95 % Grad der Behinderung.

Es ist ein Nachweis über den Grad der Behinderung zu erbringen (z. B. Behindertenpass, abschlägiger Bescheid darüber, aus dem aber der Grad der Behinderung ersichtlich ist). Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung) werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt. Kosten einer Heilbehandlung (z. B. Arztkosten, Kur- und Therapiekosten, Medikamentenkosten wegen der Behinderung) können ebenfalls zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Bei benötigter Diätverpflegung können zusätzlich auch die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beansprucht werden. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

### **STEUERFREIBETRAG FÜR MENSCHEN MIT KÖRPERBEHINDERUNG, DIE KFZ BENÖTIGEN**

Für Menschen mit einer Körperbehinderung gibt es einen zusätzlichen Steuerfreibetrag, sofern diese Personen infolge ihrer Behinderung ihr eigenes KFZ zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen.

Voraussetzung dafür ist entweder

- ▶ ein Ausweis nach § 29b StVO oder
- ▶ die Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung und/oder Blindheit und/oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der Körperbehinderte aber über kein eigenes Kraftfahrzeug, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal € 153,- monatlich geltend gemacht werden.

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt beim Pensionsversicherungsträger (pensionsauszahlende Stelle) geltend machen.

***Zuständige Behörde ist das Wohnsitzfinanzamt!***

## **ÖBB-CALL-CENTER FÜR MOBILITÄTSEINGESCHRÄNKTE PERSONEN**

Spezialauskünfte täglich von 0 bis 24 Uhr

Tel.: 05 17 17-5

In vielen nationalen und internationalen Zügen des Fernverkehrs werden Wagen eingesetzt, welche für Rollstuhlfahrer geeignet sind und auch über ein barrierefreies WC verfügen. Sie sind in den Fahrplänen der ÖBB mit einem Rollstuhlsymbol und dem Hinweis „mit Rollstuhlplatz“ bzw. „mit rollstuhltauglichem WC“ gekennzeichnet. Eine kostenlose Reservierung der Rollstuhlplätze ist erforderlich.

Auch in vielen Nahverkehrszügen ist eine Reise im Rollstuhl möglich. Die Mitarbeiter der ÖBB übernehmen die Buchung

aller Tickets und die Reservierungen, insbesondere von Rollstuhlstell- oder Behindertenplätzen, beraten über die Ausstattung von Zügen und Bahnhöfen, Hilfsmittel wie z. B. Hebelifte und Hilfestellungen wie Unterstützung beim Ein- und Aussteigen. Um eine optimale Hilfestellung am Bahnhof organisieren zu können, muss die Voranmeldung Ihres Reisewunsches bis spätestens 24 Stunden vor der Reise (bei Auslandsreisen mindestens 48 Stunden) erfolgen.

Mittels Online-Formular oder per E-Mail ist die Anmeldung ebenfalls möglich.

Web: [oebb.at/de/reiseplanung-services/barrierefrei-reisen](https://oebb.at/de/reiseplanung-services/barrierefrei-reisen)

# Verantwortung abgeben

## Erwachsenenschutzrecht

Mit 1. Juli 2018 ist das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG vom 25. April 2017, BGBl. I Nr. 59/2017) in Kraft getreten. Dieses Gesetz löste das bis dahin geltende Sachwalterrecht ab. Vermochte eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit litt oder geistig behindert war, alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, wurde ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter bestellt. Dieser übernahm die gesetzliche Vertretung der Person in der Vermögenssorge als auch in der Personensorge. Bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit wurde durch das Gericht ein Sachwalter entweder für einzelne Angelegenheiten, einen Kreis von Angelegenheiten oder für alle Angelegenheiten bestellt.

Mit dem neuen Gesetz werden nun die **Autonomie** und die **Selbstbestimmung** einer vertretenen Person in den Mittelpunkt gestellt. Es herrscht der Grundsatz: **Unterstützung vor Vertretung**. Trotz Stellvertretung soll eine vom Erwachsenenschutzverfahren betroffene Person so weit wie möglich ihre Angelegenheiten selbst bestimmen. Es gibt im

neuen Erwachsenenschutzrecht nicht mehr die Möglichkeit, eine Vertretung für alle Angelegenheiten zu bestellen. Vertretene Personen sollen möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Die unterstützende Entscheidungsfindung wird ausgebaut (§ 239 ABGB). Daneben werden aber auch die verschiedenen Unterstützer verstärkt kontrolliert, damit keine Ausnutzung oder Unterdrückung betroffener Personen stattfindet.

## ENTSCHEIDUNGSFÄHIGKEIT

Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. Die Entscheidungsfähigkeit besteht aus drei wesentlichen Fähigkeiten:

- ▶ Es ist die **kognitive Fähigkeit** erforderlich, um Grund und Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlung einzusehen.
- ▶ Es ist das **voluntative Element** erforderlich. Das ist die Fähigkeit, den Willen nach dieser Einsicht bestimmen zu können (man entscheidet sich, diese Entscheidung ist subjektiv und muss nicht objektiv nachvollziehbar sein, insbesondere nicht zwingend „vernünftig“ sein).
- ▶ Schließlich muss die Fähigkeit vorhanden sein, sich „entsprechend“ zu verhalten.

Fehlt die Entscheidungsfähigkeit, können höchstpersönliche Rechte nicht ausgeübt werden (z. B. zu heiraten oder sich zu verpartnern).



Die Entscheidungsfähigkeit ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.

### **HANDLUNGSFÄHIGKEIT**

Handlungsfähigkeit bedeutet im rechtlichen Zusammenhang, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein (§ 24 ABGB); Beispiele: **Ehefähigkeit** (Handlungsfähigkeit und Mündigkeit), **Testierfähigkeit** (Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann). Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt. **Aber:** Ob die vertretene Person im Einzelfall selbst handeln kann, ist grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie die für die konkrete Rechtshandlung erforderliche Entscheidungsfähigkeit aufweist. Es muss also im Einzelfall überprüft werden, ob die vertretene Person die in Frage stehende Rechtshandlung rechtswirksam vornehmen kann.

### **GESCHÄFTSFÄHIGKEIT**

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verträge (etwas zu kaufen, zu mieten etc.) abzuschließen. Diese wird bei Volljährigen vermutet. Für Erwachsene, deren Entscheidungsvermögen aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbarer Umstände beeinträchtigt ist, ist damit grundsätzlich nicht der automatische Verlust der Handlungsfähigkeit und damit der Geschäftsfähigkeit im gesamten Wirkungsbereich des Vertreters verbunden. Vertretene

Personen können trotzdem, wenn sie entscheidungsfähig sind, Verträge abschließen.

Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt.

## **GENEHMIGUNGSVORBEHALT**

Diesen gibt es nur im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (§ 242 (2) ABGB) und soll nur in Ausnahmefällen angeordnet werden:

Zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person hat das Gericht anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Genehmigung des Erwachsenenvertreters und in Vermögensangelegenheiten, die über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, auch jener des Gerichts bedarf. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist vom Gericht aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist. Zu denken ist hier an z. B. bereits abgeschlossene nachteilige Geschäfte, anhängige Prozesse, der drohende Schaden muss erheblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt kann sich aber nur auf die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen beziehen. In allen anderen Bereichen kann die volljährige Person bei Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit allein entscheiden.

## **HANDLUNGSFÄHIGKEIT IN ALLTAGSGESCHÄFTEN (§ 242 (3) ABGB)**

Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ab, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt, wird dieses mit Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechts-

wirksam (also die Leistung muss feststehen und vollständig erbracht werden können, z. B. Kauf persönlicher Kleidung, Reparatur von Haushaltsgeräten. Auch möglich bei Ratenvereinbarungen: Hat die volljährige nicht entscheidungsfähige Person die letzte Rate bezahlt und damit ihre Verpflichtung vollständig erfüllt, wird der Vertrag rückwirkend wirksam.).

**Das sechste Hauptstück des ABGB (§§ 249 bis 284 ABGB) handelt nunmehr von der Vorsorgevollmacht und der Erwachsenenvertretung.**

Vorrangiges Ziel des neuen Gesetzes ist die Erhaltung der Autonomie, daher ist im rechtlichen Verkehr dafür Sorge zu tragen, dass volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig, erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können (Unterstützung vor Vertretung). Diese Unterstützung kann insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Gruppen von Gleichgestellten, Beratungsstellen oder im Rahmen eines betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden. Eine Stellvertretung volljähriger Personen ist nur dann notwendig, wenn die volljährige Person dies selbst vorgesehen hat oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Dafür gibt es die vier Säulen des Erwachsenenschutzes.

# Säulen des Erwachsenenschutzes

## 1. VORSORGEVOLLMACHT

Hat eine volljährige Person selbst durch eine Vorsorgevollmacht vorgesorgt oder kann mit Unterstützung das Auslangen gefunden werden, ist die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ausgeschlossen. Eine Ausnahme für die gerichtliche Bestellung eines Erwachsenenvertreters bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht gibt es jedoch dann, wenn der Vertreter seine Aufgaben nicht wahrnimmt.

**Anmerkung:** Näheres zur Vorsorgevollmacht siehe dort.

## 2. GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

Hat eine volljährige Person keinen Vertreter und keine Vorsorgevollmacht errichtet und kann ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht für sich selbst besorgen, kann sie keine Vorsorgevollmacht mehr errichten.

Hat diese Person noch eine geminderte Entscheidungsfähigkeit und ist fähig, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, kann sie eine oder mehrere ihr nahestehenden Personen (z. B. Angehörige, Freunde, Nachbarn) als Erwachsenenvertreter zur Besorgung dieser Angelegenheiten auswählen.

Die gewählte Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder

einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Es sind in der Vereinbarung der Name der Vertretungsperson oder der Vertretungspersonen und deren bestimmte Wirkungsbereich oder -bereiche anzuführen. Die Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden.

Die Vereinbarung ist vom Errichter im „**Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis**“ (ÖZVV) einzutragen und es entsteht mit dieser Eintragung die Vertretungsbefugnis. Der Errichter hat das Gericht unverzüglich über die Eintragung zu verständigen.

**Mitentscheidung** („Co-Decision“): Bei der gewählten Erwachsenenvertretung kann die Vereinbarung vorsehen, dass der Erwachsenenvertreter nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person rechtswirksame Vertretungshandlungen vornehmen kann. Umgekehrt kann die Vereinbarung auch vorsehen, dass die vertretene Person selbst nur mit Genehmigung des Erwachsenenvertreters rechtswirksame Erklärungen abgeben kann. Die Übertragung der Angelegenheiten umfasst mangels abweichender Vereinbarung immer auch die Vertretung vor Gericht.

**Aufwandsersatz:** Der gewählte Erwachsenenvertreter hat Anspruch auf Aufwandsersatz, welcher vom Gericht über Antrag gewährt wird.

Eine Bezahlung aus dem Vermögen der betroffenen Person ist aber nur insoweit möglich, als deren notwendiger Unterhalt dadurch nicht gefährdet wird.

**Ende der gewählten Erwachsenenvertretung**

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist **zeitlich nicht befristet**. Mit dem Tod der vertretenen Person oder des Erwachsenenvertreters, durch gerichtliche Entscheidung (z. B. weil der Vertreter nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt), durch Eintrag des Widerrufs oder der Kündigung einer gewählten Erwachsenenvertretung (die vertretene Person kann die gewählte Erwachsenenvertretung jederzeit kündigen) endet die Vertretungsbefugnis des Erwachsenenvertreters.

**3. GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG**

Voraussetzung für die Bestellung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist, dass eine volljährige Person bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich besorgen kann, dafür keinen Vertreter hat und einen solchen nicht mehr wählen kann oder will. Es darf nicht einmal mehr die geminderte Entscheidungsfähigkeit vorliegen, die für die Wahl eines Erwachsenenvertreters nötig wäre. Weitere Voraussetzung ist, dass die volljährige Person nicht vorab der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige nicht widersprochen hat (der Widerspruch muss für seine Wirksamkeit im ÖZVV registriert worden sein).

**Bestimmte nächste Angehörige** sind die Eltern, Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der volljährigen Person, ihr Ehegatte oder ein-

getragener Partner und ihr Lebensgefährte, wenn dieser mit ihr seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sowie die von der volljährigen Person in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichneten Person („Wunschkandidat“). Diese Personen stehen gleichrangig nebeneinander.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden.

### **Wirkungsbereiche der gesetzlichen Erwachsenenvertretung**

(§ 269 ABGB) sind:

Verfahren vor Gerichten; Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten; Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs; Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen; Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen; andere personenrechtliche Angelegenheiten oder Abschluss anderer Rechtsgeschäfte.

Die Wirkungsbereiche, für die eine Vertretung notwendig ist, werden bei der Errichtungsstelle eruiert und in die Errichtungsurkunde eingetragen, ebenso der oder die gesetzlichen Vertreter für die jeweiligen Wirkungskreise.

Immer mitumfasst vom Wirkungsbereich der Angelegenheiten ist die Vertretung vor Gericht und die Befugnis, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung entsteht mit der Eintragung im ÖZVV. Der Errichter hat das Gericht unverzüglich zu verständigen.

**Aufwandsersatz:** Der gesetzliche Vertreter hat Anspruch auf Aufwandsersatz, welcher vom Gericht über Antrag gewährt wird. Eine Bezahlung aus dem Vermögen der betroffenen Person ist aber nur insoweit möglich, als deren notwendiger Unterhalt dadurch nicht gefährdet wird.

### **Ende der gesetzlichen Erwachsenenvertretung**

Die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Erwachsenenvertreters endet mit dem Tod der vertretenen Person oder ihres Vertreters, durch gerichtliche Entscheidung, durch Eintragung des Widerspruchs der vertretenen Person oder ihres Vertreters im ÖZVV oder mit Ablauf von drei Jahren, sofern sie nicht zuvor erneut eingetragen wird. Für die Neueintragung müssen die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

## **4. GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG**

Einer volljährigen Person ist vom Gericht auf ihren Antrag oder von Amts wegen insoweit ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen, wenn sie bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann, sie dafür keinen Vertreter hat und einen solchen nicht wählen kann oder will und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.



Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung entsteht mit der Bestellung durch das Gericht. Sie wird ebenfalls im ÖZVV eingetragen. Anders als bei der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretung entscheidet bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung das Gericht, ob und in welchem Umfang eine volljährige Person einen Erwachsenenvertreter braucht.

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung ist in jenen Fällen vorgesehen, wenn

- ▶ bei der volljährigen Person nicht einmal mehr eine geminderte Entscheidungsfähigkeit für eine selbst gewählte Vertretung vorliegt,
- ▶ sie keinen selbst gewählten Vertreter will,
- ▶ es keine nahen Angehörigen gibt (oder diese sich nicht einigen können),
- ▶ eine bestehende Vertretung nicht ausreicht (wegen komplexer zu besorgender Angelegenheiten)
- ▶ oder die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der zu vertretenden Person handelt.

Bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sollen an erster Stelle selbst gewählte Vertreter zum Zug kommen, z. B. jene, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind, dann nahestehende geeignete Personen, sodann Erwachsenenschutzvereine, dann ein Rechtsanwalt oder Notar oder eine andere geeignete Person. Von der Notariats- und Rechtsanwaltskammer werden Listen zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlicher Erwachsenenvertretung besonders geeigneter Notare und Rechtsanwälte geführt.

Ob die Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestehen, wird in einem gerichtlichen Verfahren abgeklärt.

## **Clearing**

Vorerst wird die Lebenssituation (das soziale und persönliche Umfeld) der volljährigen Person durch den Erwachsenenschutzverein erhoben. Es wird geklärt, ob und welche Unterstützung benötigt wird, ob und welche Alternativen anstelle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen, welche Angelegenheiten besorgt werden müssen. Ist das Verfahren fortzusetzen, kommt es bei Gericht zur Erstanthörung, ein Rechtsbeistand wird für das Verfahren gewählt. Sind jedoch schon während des Verfahrens wichtige Angelegenheiten zu erledigen, bestellt das Gericht einen einstweiligen Erwachsenenvertreter. Dessen Vertretungsbefugnis wird sofort wirksam und endet entweder mit Einstellung des Verfahrens oder der Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Es kann ein Sachverständiger beauftragt werden, ein Gutachten zu erstellen.

Im Bestellungsbeschluss sind die konkreten Angelegenheiten, für die der Erwachsenenvertreter bestellt wird, zu umschreiben und der Endigungszeitpunkt der Erwachsenenvertretung anzuführen (maximal drei Jahre).

## **Aufwandsersatz und Entschädigung**

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter hat Anspruch auf Aufwandsersatz und jährliche Entschädigung. Die vom Gericht mit Beschluss anerkannten Aufwände können aus dem

Vermögen der volljährigen Person entnommen werden, außer deren Unterhalt wäre gefährdet. Die Höhe der gebührenden Entschädigung richtet sich nach der Höhe der Einkünfte und dem Vermögen der vertretenen Person. Sie beträgt grundsätzlich 5 Prozent der Nettoeinkünfte, bei Übersteigen des Vermögensbetrages von € 15.000,- erhöht sich dieser Betrag um 2 Prozent des € 15.000,- übersteigenden Vermögens. Die Entschädigung kann durch das Gericht gemindert (bei geringerem Aufwand) oder erhöht (bei umfangreicher und erfolgreicher Vertretungstätigkeit) werden. Sind Notare oder Anwälte als Erwachsenenvertreter bestellt, steht ihnen für eine erforderliche rechtliche Vertretung ein angemessenes Entgelt zu.

### **Ende der gerichtlichen Erwachsenenvertretung**

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet mit dem Tod der volljährigen Person oder des Erwachsenenvertreters, durch gerichtliche Entscheidung und durch Zeitablauf nach drei Jahren. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann auch erneuert werden. Ein halbes Jahr vor Fristablauf informiert das Gericht den Erwachsenenvertreter über die Möglichkeit des Erneuerungsverfahrens, damit eine lückenlose Vertretung gewährleistet ist.

### **FÜR ALLE VERTRETUNGSARTEN GILT:**

Sowohl der Vorsorgebevollmächtigte als auch die Erwachsenenvertreter müssen darauf schauen, dass die von ihnen vertretenen Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können und, soweit

möglich, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

► **Wunschermittlungspflicht**

Die Erwachsenenvertreter haben die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person zu beachten.

Die vertretenen Personen sind von ihren Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertretern von allen beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen rechtzeitig zu verständigen. Die vertretenen Personen haben dann die Möglichkeit, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Diese Äußerungen der vertretenen Personen sind jedenfalls zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

► **Verschwiegenheit und Auskunftsrecht**

Der Vorsorgebevollmächtigte und der Erwachsenenvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber der Familie der vertretenen Person, nicht jedoch gegenüber dem Pflegschaftsgericht. Jedoch haben der Ehegatte der vertretenen Person, deren Eltern und deren Kinder ein Auskunftsrecht über das geistige und körperliche Befinden und den Wohnort der vertretenen Person, sowie über den Wirkungsbereich der Erwachsenenvertretung. Die vertretene Person kann den Vertreter von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, aber auch das Auskunftsrecht gegenüber Angehörigen einschränken.

► **Betreuung**

Der Erwachsenenvertreter ist nicht zur Betreuung der

vertretenen Person verpflichtet, er muss die Betreuung nicht selbst übernehmen.

**Aber:** Ist für die Betreuung der vertretenen Person nicht ausreichend gesorgt, hat der Vertreter – egal welchen Wirkungsbereich er hat – sich darum zu kümmern, die notwendige Betreuung zu organisieren. Dies umfasst sowohl die Organisation der sozialen und medizinischen Betreuung, als auch die Pflege der Person.

### **FÜR DIE DREI SÄULEN DER ERWACHSENENVERTRETUNG GILT:**

#### ► **Gerichtliche Kontrolle**

Ist das Wohl der vertretenen Person gefährdet, hat das Gericht jederzeit von Amts wegen die zur Sicherung des Wohles nötigen Verfügungen zu treffen.

Ein Erwachsenenvertreter hat dem Gericht jährlich über die Gestaltung und Häufigkeit seiner persönlichen Kontakte mit der vertretenen Person, ihren Wohnort, ihr geistiges und körperliches Befinden und die für sie im vergangenen Jahr besorgten und im kommenden Jahr zu besorgenden Angelegenheiten zu berichten.

Ist ein Erwachsenenvertreter auch mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so ist er gegenüber dem Gericht zur Antrittsrechnung, dann in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren zur laufenden Rechnung und nach Beendigung der Vermögensverwaltung zur Schlussrechnung verpflichtet.

Das Gericht kann einen gewählten Erwachsenenvertreter von der laufenden Rechnung befreien, wenn kein Nach-

teil für die vertretene Person zu besorgen ist. Gesetzliche Erwachsenenvertreter und Erwachsenenschutzvereine sind nur dann zur laufenden Rechnungslegung verpflichtet, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen verfügt. Rechnungen und Belege hat der Vertreter trotzdem bis zum Ende der Vermögensverwaltung aufzubewahren.

Sind nächste Angehörige als gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertreter tätig, obliegt die Überwachung der Vermögensverwaltung nur dann dem Gericht, wenn eine unbewegliche Sache zum Vermögen gehört oder der Wert des Vermögens oder der Jahreseinkünfte € 15.000,- wesentlich übersteigt. Besteht eine unmittelbar drohende Gefahr für das Wohl der vertretenen Person hat das Gericht die Verwaltung auch nicht nennenswerten Vermögens zu überwachen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

Erwachsenenschutzvereine können ihre Verwaltungstätigkeit grundsätzlich ohne Kontrolle durch das Gericht durchführen und sind ausschließlich zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Wohl der vertretenen Person zu beaufsichtigen.

► **Gerichtliche Genehmigung**

Eine dauerhafte Wohnortveränderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gericht, wenn der Wirkungskreis des Erwachsenenvertreters diese Angelegenheit umfasst.

Gehören Vermögensangelegenheiten zum Wirkungskreis eines Erwachsenenvertreters, bedürfen Vertretungs-

handlungen in Vermögensangelegenheiten des Erwachsenenvertreters zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichts, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Wichtige persönliche Angelegenheiten (z. B. Namensänderung) bedürfen der Genehmigung des Gerichtes.

Besteht **Dissens bei der medizinischen Behandlung** oder bei der medizinischen Forschung zwischen der nicht entscheidungsfähigen Person, ihrem Erwachsenenvertreter oder dem Arzt, bedarf die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zur Behandlung oder zur medizinischen Forschung der Genehmigung des Gerichts.

Die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zu einer Sterilisation bedarf ebenfalls der Genehmigung des Gerichts.

### **FÜR DIE AM 1. JULI 2018 BESTEHENDEN SACHWALTERSCHAFTSSACHEN GILT:**

Sachwalter, die vor dem 1. Juli 2018 bestellt wurden, sind nach dem 1. Juli 2018 gerichtliche Erwachsenenvertreter. Nach dem 30. Juni 2018 hat das Gericht von Amts wegen für alle bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ein Erneuerungsverfahren (bis 1. Jänner 2024) einzuleiten. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung (früher Sachwalter) endet jedenfalls mit 1. Jänner 2024, es sei denn, es wurde davor ein Erneuerungsverfahren eingeleitet. Wurde das Erneuerungsverfahren eingeleitet, bleibt die Erwachsenenvertretung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Erneuerung aufrecht.

## Vorsorgevollmacht

Mit 1. Juli 2018 ist das zweite Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 59/2017 vom 25. April 2017). Dieses Gesetz ermöglicht, rechtliche Vorsorge für sich selbst zu einem Zeitpunkt, wo man noch entscheidungsfähig ist, für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit zu treffen. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit umfasst auch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit. Der Verlust der Äußerungsfähigkeit allein bewirkt nicht den Eintritt des Vorsorgefalls, außer er ist mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit verknüpft. Das bedeutet, dass eine Vorsorgevollmacht eine Vollmacht ist, die inhaltlich dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit, verliert.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht muss der Errichter noch entscheidungsfähig sein, das heißt, es muss die für die Erteilung einer Vollmacht erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorliegen, ansonsten muss ein Erwachsenenvertreter bestellt werden.

### **Kombination von schlichter Vollmacht mit einer Vorsorgevollmacht:**

Die Vollmacht soll bereits gelten, wenn der Vollmachtgeber (noch) über die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verfügt. Zunächst ist sie als „schlichte“ Vollmacht wirksam. Tritt jedoch der Vorsorgefall ein und wird dieser registriert, entsteht aus der schlichten Vollmacht eine Vorsorgevoll-



macht. Wichtig dafür jedoch ist, dass der Vollmachtgeber die Fortgeltung der Vollmacht bei Eintritt des Vorsorgefalls ausdrücklich anordnet. Ordnet er dies nicht an, ist die schlichte Vollmacht weiter wirksam, jedoch kann der Vorsorgefall nicht registriert werden.

Es kann festgelegt werden, in welchen Angelegenheiten der Bevollmächtigte tätig werden soll. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die auch unterschiedliche Aufgaben übernehmen sollen.

Es können aber auch mehrere Personen für denselben Wirkungsbereich eingetragen werden.

### **Nicht bevollmächtigt werden kann**

eine Person, die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in anderer enger Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird!

### **FOLGEN DER VORSORGEVOLLMACHT**

Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters wird damit verhindert, indem der Bevollmächtigte für die nunmehr in den von der Vorsorgevollmacht umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähige Person einschreitet. Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen.

## **FORMERFORDERNISSE**

Die Vorsorgevollmacht muss **schriftlich** vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder, in einfacheren Fällen, vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden. Bei Vorliegen von Liegenschaften oder Auslandsvermögen kann die Vorsorgevollmacht nur vor einem Notar oder Rechtsanwalt errichtet werden.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, können individuell angeführt sein, die **Vollmacht kann für ein ganz bestimmtes Geschäft, für generelle Angelegenheiten oder für „Arten von Angelegenheiten“ erteilt werden** (z. B. Vertretung vor Behörden, Einkommensverwaltung, Bankgeschäfte, Vermögensverwaltung, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsbelange, Antragstellung bezüglich verschiedener Sozialleistungen etc.). In der Vorsorgevollmacht kann auch die persönliche Betreuung des Vollmachtgebers durch den Vorsorgebevollmächtigten vereinbart werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

## **WIDERRUF UND KOSTEN**

**Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden**, auch noch nach Eintritt des Vorsorgefalles. Eine Vorsorgevollmacht kann gekündigt werden. Auch der Widerruf und die Kündigung ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu tätigen und von diesem im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis gebührenpflichtig zu registrieren.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht betragen etwa € 110,- bei den Erwachsenenschutzvereinen bei einem Notar oder Rechtsanwalt werden die Kosten individuell vereinbart.

### **EINTRITT DES VORSORGEFALLES**

Über den Verlust der Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten, für die die Person vorgesorgt hat, muss ein ärztliches Zeugnis ausgestellt werden.

Der Eintritt des Vorsorgefalles, also die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht, ist von einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** zu registrieren, worüber dem Bevollmächtigten eine Registrierungsbestätigung auszuhandigen ist. Erlangt die Person die Entscheidungsfähigkeit für die in der Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten wieder, ist dies ein Beendigungsgrund und ist wieder im ÖZVV einzutragen. Verliert die Person erneut die Entscheidungsfähigkeit, wird dies ebenfalls wieder registriert.

Die Tätigkeit des Bevollmächtigten unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle. Es bestehen jedoch Ausnahmen:

1. Die Wohnortverlegung der vertretenen Person in das Ausland ist vom Gericht zu genehmigen.
2. Besteht zwischen der vertretenen Person und dem Bevollmächtigten Dissens hinsichtlich einer medizinischen Behandlung oder Dissens bei medizinischer Forschung ist eine gerichtliche Entscheidung zum Wohl der vertretenen Person nötig.
3. Eine Sterilisation ist vom Gericht zu genehmigen.

## „POPULARANREGUNG“

Dem Pflegeschafsgericht kann bekanntgegeben werden, dass ein Vorsorgebevollmächtigter zum Nachteil der vertretenen Person tätig wird. Bestätigt sich der Verdacht wird die Vorsorgevollmacht gerichtlich beendet und führt in der Regel zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

## ZEITLICHE GÜLTIGKEIT

Die Vorsorgevollmacht ist zeitlich nicht befristet.

Die Vorsorgevollmacht endet

- ▶ mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vorsorgebevollmächtigten,
- ▶ wenn das Gericht dies beschlussmäßig ausspricht, weil z. B. der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- ▶ mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

## WEITERGELTUNG FRÜHERER VORSORGEVOLLMACHTEN

Vorsorgevollmachten, die vor dem 1. Juli 2018 wirksam errichtet wurden, behalten ihre Gültigkeit!

**Quellen:** „Das neue Erwachsenenschutzrecht“, Hrsg Dr. Peter Barth, Linde „Erwachsenenschutzrecht“, Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

# Patientenverfügung

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2019 wurde das Patientenverfügungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2006 ab 16. 1. 2019 geändert.

Es wird nun nicht mehr in verbindliche und beachtliche Patientenverfügung unterschieden, sondern es gibt eine **verbindliche Patientenverfügung** und **andere Patientenverfügungen**.

Diese Patientenverfügungen sind zwar nicht verbindlich, trotzdem sind sie **der Ermittlung des Willens des Patienten** zugrundezulegen.

Bei der Patientenverfügung (ist keine letztwillige Verfügung, da darin keine Verfügung für die Zeit nach Todeseintritt getroffen wird) handelt es sich um eine **schriftliche Willenserklärung**, mit der ein künftiger Patient eine medizinische Behandlung (z. B. lebensverlängernde Maßnahmen) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist (z. B. bewusstlos).

Damit eine Patientenverfügung **verbindlich** ist, sind **Form-erfordernisse** einzuhalten. In dieser verbindlichen Patientenverfügung müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben werden oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung hervorgehen. Es muss eine **umfassende ärztliche Aufklärung** stattfinden, einschließlich der Information über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung. Der Arzt hat dies zu dokumen-

tieren und muss darlegen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzt. Der Arzt muss auch angeben, weshalb der Patient die Folgen seiner Erklärung zutreffend einschätzen kann.

Zu allgemeine Formulierungen, wie das Verbot eines „menschunwürdigen Daseins“, der Wunsch nach Unterlassung einer „risikoreichen Operation“, der Ablehnung einer „künstlichen Lebensverlängerung“ oder das Verlangen nach einem „natürlichen Sterben“ sind zu unbestimmt.

Das Dokument hat der Arzt unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift eigenhändig zu unterfertigen.

Die verbindliche Patientenverfügung muss schließlich mit Angabe des Datums

- vor einem Rechtsanwalt,
- einem Notar oder
- einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen

errichtet werden.

Der zukünftige Patient muss über die **Folgen** einer verbindlichen Patientenverfügung sowie der **Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs** belehrt werden.

Eine so errichtete verbindliche Patientenverfügung bleibt **maximal acht Jahre** verbindlich. Der zukünftige Patient kann auch eine kürzere Frist bestimmen.

**Nach Ablauf** der allenfalls kürzer bestimmten **Frist**, spätestens jedoch nach acht Jahren **verliert die verbindliche Patientenverfügung ihre Verbindlichkeit**, wenn sie nicht erneuert wird, **bleibt aber als andere Patientenverfügung aufrecht**.

Eine Patientenverfügung verliert jedoch nicht ihre Verbindlichkeit, solange sie der Patient mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann!

Ein Patient kann eine Patientenverfügung an die ELGA-Ombudsstelle zur Speicherung in ELGA übermitteln. Ist der Patient ELGA-Teilnehmer, wird die Patientenverfügung in ELGA gespeichert.

Für die **Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung** ist **nur mehr der Arztbesuch** für die ärztliche Aufklärung und Dokumentation **erforderlich**. Eine juristische Belehrung ist bei der Erneuerung nicht mehr nötig.

Die Frist von acht Jahren oder eine allenfalls kürzer bestimmte Frist beginnt neu zu laufen, dies auch bei jeder nachträglichen Änderung oder Ergänzung einzelner Inhalte. Der aufklärende und der behandelnde Arzt haben Patientenverfügungen in die Krankengeschichte oder, wenn sie außerhalb einer Krankenanstalt errichtet werden, in die ärztliche Dokumentation aufzunehmen.

Wurde eine Patientenverfügung in einem **Register** erfasst, ist ein Rechtsanwalt oder Notar verpflichtet, die geänderte oder ergänzte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken und sie auch in ELGA zur Verfügung zu stellen.

**Erfüllt eine Patientenverfügung nicht die Erfordernisse einer verbindlichen Patientenverfügung, ist dennoch der Patientenwillen zugrunde zu legen.**

Je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind, ist insbesondere **zu berücksichtigen**:

- ▶ inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,

- ▶ wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
- ▶ wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
- ▶ inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweichen,
- ▶ wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt,
- ▶ wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn

- ▶ sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde,
- ▶ ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist,
- ▶ der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat.

Eine **Notfallversorgung** findet jedenfalls statt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

Eine Patientenverfügung **verliert ihre Wirksamkeit**, wenn sie der Patient selbst widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll.

Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch im **Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats** sowie im **Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte** registriert werden. Österreichweit besteht für Krankenanstalten die Möglichkeit, Einsicht in das Patien-



tenverfügungsregister des österreichischen Notariats (in Kooperation mit dem österreichischen Roten Kreuz) sowie in das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwältinnen zu nehmen.

Es gibt **Hinweiskarten**, welche man mitführen kann. Aus diesen Hinweiskarten kann das Gesundheitspersonal im Anlassfall entnehmen, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde und wo diese hinterlegt ist.

### **VORSORGEDIALOG**

Der Vorsorgedialog ist in Altersheimen, Pflegeheimen oder zuhause zwischen dem Patienten, Arzt, Pflegenden und, wenn vom Patienten gewünscht auch von den Angehörigen oder Vertrauenspersonen ein Gesprächsprozess, welcher zu dokumentieren ist.

Ziel ist, dass Patienten, die nahe dem Sterbeprozess sind, über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu einem guten Leben und einem würdevollen Sterben, sprechen können. Der Patient kann festlegen, welche Maßnahmen bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes gesetzt werden sollen und welche nicht. Dadurch wird dem Betreuungsteam eine wichtige Grundlage gegeben, Behandlungsentscheidungen im Sinne des Patienten zu treffen, wenn dieser dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. So wird die Möglichkeit geschaffen, Schwerkranken und Sterbende bis zuletzt gut betreuen zu können. Dieser Vorsorgedialog wird umfassend besprochen und dokumentiert, damit entspricht er einer anderen Patientenverfügung.

## Sterbeverfügung

Infolge Aufhebung des Verbotes des assistierten Suizids in Österreich per Ende 2021 durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof musste der Gesetzgeber eine neue Regelung treffen. Ohne neues Gesetz wäre die Beihilfe zum Suizid per 1. 1. 2022 erlaubt gewesen.

Der Nationalrat hat nun am 31. 12. 2021 das **„Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden“** herausgegeben.

Es werden darin die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung geregelt. Eine Sterbeverfügung ist in Österreich nur wirksam, wenn die sterbewillige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder österreichische Staatsangehörige ist. Eine Sterbeverfügung kann nur **höchstpersönlich errichtet** werden (§ 4). In dieser Sterbeverfügung ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr Leben zu beenden. Es muss auch ausdrücklich erklärt werden, dass dieser Entschluss frei und selbstbestimmt nach ausführlicher Aufklärung gefasst wurde. Es können auch eine oder mehrere Hilfe leistende Personen angegeben werden.

Im Zeitpunkt der Aufklärung und im Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung muss die sterbewillige Person volljährig und entscheidungsfähig sein.

Die Entscheidung, das Leben zu beenden muss frei und selbstbestimmt, insbesondere frei von

Irrtum, List, Täuschung, physischem oder psychischem Zwang und Beeinflussung durch Dritte gefasst werden. Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die an einer **unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit leidet oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen**. Diese Krankheit muss für die betroffene Person einen nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringen.

### **ÄRZTLICHE DOKUMENTE**

Vor der Errichtung der Sterbeverfügung müssen zwei Ärzte die betroffene Person über Alternativen aufklären. Einer der Ärzte muss eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen. Die beiden Ärzte müssen unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien selbstbestimmten Entschluss geäußert hat. Eine krankheitswertige psychische Störung schließt die Entscheidungsfähigkeit aus. Außerdem muss die sterbewillige Person von einem der Ärzte über **mögliche Behandlungsalternativen, Hinweis auf konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch sowie für suizidalpräventive Beratung aufgeklärt werden**, vom zweiten Arzt über die **Dosierung und Einnahme** des zum Tod führenden Präparats und dessen Auswirkungen. Das **auszustellende Dokument** muss von der ärztlichen Person eine unabhängig voneinander gegebene Bestätigung enthalten, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat, außerdem den Vor- und Familiennamen und das Geburtsdatum

der sterbewilligen Person, den Vor- und Familiennamen und Anschrift des Arztes und das Datum der Aufklärung. Das Dokument ist der sterbewilligen Person auszufolgen.

### **STERBEVERFÜGUNG**

Frühestens **zwölf Wochen** nach der ersten ärztlichen Aufklärung kann eine Sterbeverfügung wirksam errichtet werden. Wenn jedoch ein aufklärender Arzt bestätigt, dass die sterbewillige Person an einer unheilbaren, zum Tod führenden Erkrankung leidet und diese Erkrankung nach medizinischem Ermessen voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten zum Tod führen wird („terminale Phase“), so ist eine Errichtung bereits nach zwei Wochen zulässig.

Wird eine Sterbeverfügung nicht innerhalb eines Jahres nach der zweiten ärztlichen Aufklärung errichtet, so muss die sterbewillige Person eine neuerliche Bestätigung einer ärztlichen Person beibringen, die **ein Jahr gültig** ist.

Die Sterbeverfügung ist **schriftlich vor einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen** zu errichten.

Es gibt bei der Notariatskammer des jeweiligen Bundeslandes eine Liste der Notare, die eine Sterbeverfügung errichten.

Diese „dokumentierende Person“ hat die Dokumentation über die ärztliche Aufklärung wiederzugeben und hat auch über die rechtlichen Aspekte, wie die mögliche Errichtung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht, die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, die strafrechtlichen Grenzen der Hilfeleistung und weitere Rechtsfolgen zu belehren.

Vor der Errichtung muss in das Sterbeverfügungsregister Einsicht genommen und überprüft werden, ob die sterbewillige Person bereits eine Sterbeverfügung errichtet hat. Ist dies der Fall und diese noch gültig, so muss sie vor der Errichtung einer neuen Sterbeverfügung widerrufen werden.

Auf dem Dokument der Sterbeverfügung muss der Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift der sterbewilligen Person festgehalten werden, ebenso, dass es sich um einen freien und selbstbestimmten Entschluss handelt und die Entscheidungsfähigkeit gegeben ist. Es muss auch angeführt werden, dass eine den zeitlichen Anforderungen entsprechende Aufklärung der Ärzte vorliegt. Auch die Dosierungsanordnung ist aufzunehmen. Weiters ist auch die Art der Einnahme schriftlich festzuhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, einen oder mehrere hilfeleistende Personen in der Sterbeverfügung anzugeben, welche die sterbewillige Person bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahmen unterstützen. Diese hilfeleistenden Personen müssen volljährig und entscheidungsfähig sein.

Die Hilfe leistende Person darf nicht mit der Person ident sein, die die Aufklärung leistet oder die Sterbeverfügung dokumentiert.

Das Original der Sterbeverfügung ist der sterbewilligen Person auszuhändigen, eine Abschrift ist vom Errichter aufzuheben.

Wenn der sterbewilligen Person kein Präparat ausgefolgt wurde, ist nach Überprüfung des Sterberegisters durch den Errichter die Abschrift fünf Jahre nach Ablauf der Jahresfrist zu vernichten, sonst zehn Jahren nach Errichtung.

## STERBEVERFÜGUNGSREGISTER

Die dokumentierende Person hat unmittelbar nach der Errichtung einer Sterbeverfügung folgende Informationen an das Sterbeverfügungsregister zu melden:

Die Identifikationsdaten der sterbewilligen Person, jene der aufklärenden Ärzte, jene der dokumentierenden Person und jene in der Sterbeverfügung angegebenen Hilfe leistenden Person, Datum der Aufklärungsgespräche und der Errichtung der Sterbeverfügung, die Dosierungsanordnung samt der für die Verträglichkeit des Präparats notwendige Begleitmedikation, allfälliges Vorliegen einer terminalen Phase.

## PRÄPARAT

Das Präparat ist eine für die sterbewillige Person tödliche Dosis **Natrium-Pentobarbital** oder ein anderes, durch Verordnung festgelegtes Mittel, das in entsprechender Dosis das Leben beendet. Das Präparat darf nur von einer öffentlichen Apotheke, in der Sterbeverfügung angeführten Dosierung samt der erforderlichen Begleitmedikation, an die sterbewillige Person oder eine in der Sterbeverfügung namentlich genannte Hilfe leistende Person nach Vorlage einer gültigen Sterbeverfügung und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden.

Die Abgabe und eine allfällige Zurücknahme sind an das Sterbeverfügungsregister unter Angabe des Datums, der abgebenden Apotheke und der Identifikationsdaten der abgebenden Person zu melden.

Das Präparat muss von der sterbewilligen Person selbständig zugeführt werden. Die hilfeleistende Person darf die sterbewillige Person nur bei der Durchführung der lebens-

beendenden Maßnahme unterstützen. Hilfeleistung wäre z. B. das Abholen des Präparates von der Apotheke, das Legen von venösen Zugängen und Magensonden, sofern der letzte auslösende Schritt der Einnahme des Präparates von der sterbewilligen Person gesetzt wird.

Stellt der **Totenbeschauer** aufgrund von vorliegenden Hinweisen fest, dass der Tod einer Person in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Einnahme eines Präparats steht, hat er eine **gesonderte Meldung an den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erstatten**.

Mit Hilfeleistung zu werben, ist verboten. Dieses Verbot umfasst sowohl Werbung, die eigene oder fremde Hilfeleistung anbietet oder für Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind.

Weiters ist verboten, sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder sie durchzuführen, wenn man sich oder einem Dritten dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder annimmt, die über den Ersatz eines nachgewiesenen Aufwandes hinausgehen.

Der Versuch einer Werbung, ein Zuwiderhandeln gegen die Verbote ist eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von bis zu € 30.000,-, im Wiederholungsfall mit bis zu € 60.000,- bedroht ist.

Weiterhin in Kraft bleiben alle anderen bis dahin geltenden gesetzlichen Regelungen zu Lebensende. Zu diesen zählen folgende Bestimmungen:

- Niemand darf gegen seinen Willen behandelt werden (§ 110 StGB).

- Mittels Patientenverfügung dürfen medizinische Behandlungen bereits im Vorhinein für den Fall abgelehnt werden, dass der Patient seine Entscheidungs- oder Äußerungsfähigkeit verliert.
- Mittels Vorsorgevollmacht kann eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden, für den Patienten im Falle des Verlusts der Entscheidungs- oder Äußerungsfähigkeit zu entscheiden.
- Pflegende Angehörige haben Anspruch auf Familienhospizkarenz.
- Die Tötung aus Mitleid ist verboten (§ 75 StGB).
- Die Tötung auf Verlangen ist verboten (§ 77 StGB).
- Im Rahmen der Palliativmedizin steht die Schmerzlinderung gegenüber einem Risiko der Lebensverkürzung im Vordergrund (§ 49a ÄrzteG).



# Was tun im Todesfall?

## 1. TODESFALL IN EINEM KRANKENHAUS ODER PFLEGEHEIM

Ist der Todesfall in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim (oder ähnlichen Institutionen) eingetreten, wird die Totenbeschau durch einen Arzt vor Ort durchgeführt. Die Anstalt stellt auch das Formular „Anzeige des Todes“ aus, in der Regel wird dieses an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Auch Bestattungsunternehmen können dies (eventuell gegen Kostenersatz) vornehmen.

Das Formular „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“ wird für die Eintragung im Sterberegister beim Standesamt verwendet und das Bestattungsunternehmen braucht es für die Durchführung der Bestattung. Die Anstalt verständigt auch die nächsten Angehörigen vom Todesfall. Jene Kleider (keine Schuhe), die für die Einsargung des Verstorbenen vorgesehen sind, müssen ehestens entweder in der Krankenanstalt oder beim Bestattungsunternehmen abgegeben werden (erfragen in der Krankenanstalt).

Der Vertrag mit einem Senioren- oder Pflegeheim erlischt üblicherweise mit dem Tod des Bewohners. Die Wohnung des Verstorbenen ist in der Regel innerhalb kurzer Zeit zu räumen (die Fristen und Kosten der Aufbewahrung bis zur Räumung sind im Heimvertrag geregelt).

## **2. TODESFALL AN EINEM ÖFFENTLICHEN ORT**

Bei Todeseintritt an einem öffentlichen Ort werden die nächsten Angehörigen von der zuständigen Sicherheitsdienststelle verständigt. Es wird auch mitgeteilt, wohin der Verstorbene zur Feststellung der Todesursache gebracht wurde. Die Freigabe des Verstorbenen dauert meist einige Tage, es ist trotzdem vorteilhaft, sich unverzüglich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen.

## **3. TODESFALL IM AUSLAND**

Stirbt ein österreichischer Staatsbürger im Ausland, werden die Angehörigen durch die österreichische Vertretungsbehörde verständigt. Diese ist auch bei allen weiteren Veranlassungen behilflich. Die Überführung des Verstorbenen muss von einem Bestattungsunternehmen vor Ort in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsunternehmen in Österreich durchgeführt werden. Eine Leichenüberführung aus dem Ausland ist mit sehr hohen Kosten verbunden und nur möglich, wenn diese Kosten gedeckt sind.

Kann die Leiche nicht überführt werden, wird der Verstorbene vor Ort beigesetzt. In manchen Ländern ist aus religiösen Gründen die Einäscherung mit anschließender Urnenüberführung nicht möglich.

## **4. TODESFALL IN DER WOHNUNG**

Ein Todesfall in der Wohnung ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle für die Totenbeschau zu melden. Auf dem Land ist das in der Regel der Amtsarzt am Bezirksamt oder der Gemeinde, in Städten der Stadtarzt, in Wien der Zentrale Totenbeschaudienst. Die Totenbeschau hat ehestmöglich,

jedenfalls aber binnen 24 Stunden zu erfolgen. Bis zur Vornahme der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Veränderung (auch kein An- oder Umkleiden) vorgenommen werden!

Stand der Verstorbene vor seinem Tod in ärztlicher Behandlung, so ist von diesem Arzt ein sogenannter ärztlicher Behandlungsschein auszustellen.

Nach Vornahme der Totenbeschau stellt der Arzt das Formular „Anzeige des Todes“ aus. Darin enthalten ist die „Todesbescheinigung“, welche für die Eintragung im Sterberegister auf dem Standesamt des Sterbeortes dient. Für den Abtransport der Leiche durch das Bestattungsunternehmen wird der „Leichenbegleitschein“ ausgestellt.

Nach Freigabe des Verstorbenen durch den Totenbeschauarzt kann der Tote vom Bestattungsunternehmen abgeholt werden. Dem Bestattungsunternehmen ist auch die Bekleidung (keine Schuhe) zu übergeben.

In den Bundesländern regeln Landesgesetze das Procedere bei einem Todesfall. In manchen Bundesländern können Bestattungsunternehmen den Todesfall beim Standesamt anzeigen. In den anderen Bundesländern müssen die Angehörigen selbst den Todesfall beim Standesamt melden.

## **5. ANZEIGE DES TODESFALLES**

Die Anzeige des Todes muss spätestens am folgenden Werktag bei der für den Ort des Todeseintrittes zuständigen Personenstandsbehörde (das Standesamt der Gemeinde, in Statutarstädten das Standesamt des Magistrats, in Wien die Standesämter in Wien) erfolgen. Der Anzeigende benötigt einen eigenen Lichtbildausweis.

Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

- ▶ Anzeige des Todes und die darin enthaltene Todesbescheinigung,
- ▶ Geburtsurkunde,
- ▶ Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein,
- ▶ Meldezettel,
- ▶ Heiratsurkunde der letzten Ehe / Partnerschaftsurkunde,
- ▶ Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten / Partners bei Verwitweten,
- ▶ Scheidungsurteil bei Geschiedenen / Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,
- ▶ bei akademischen Graden und Standesbezeichnungen deren Nachweis.

Vom Standesamt werden folgende Urkunden bzw.

Formulare ausgehändigt:

- ▶ **Todesbestätigung:** Diese ist gebührenfrei und dient zur Abmeldung bei der Sozialversicherung bzw. zur Geltendmachung eines eventuellen Bestattungskostenbeitrages.
- ▶ **Registerauszug Tod:** Dieser ist gebührenpflichtig. Er enthält Daten zum Verstorbenen und zum hinterbliebenen Ehegatten / eingetragenen Partner, daher können nur bestimmte Personen einen Registerauszug Tod verlangen (Ehepartner / eingetragene Partner / Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen, sowie Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen).
- ▶ **Sterbeurkunde:** Dieses Dokument ist ein verkürzter Auszug des Registerauszugs Tod. Dieses Dokument wird nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt (ist für Amtswege nicht erforderlich, nachträglich für Versicherungsangelegenheiten bzw. Vertragsfragen möglicherweise erforder-

lich). Der Todesfall muss bereits beim Standesamt beurkundet sein, und das Recht auf Ausstellung ist ebenfalls auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt (siehe Registerauszug Tod).

- ▶ **Internationale Sterbeurkunde:** wird mehrsprachig, in der Regel zehnsprachig ausgestellt.
- ▶ **Todesbescheinigung:** Dieses Dokument ist für die Durchführung der Bestattung bzw. Überführung erforderlich.

## 6. ÜBERFÜHRUNG VON LEICHEN

Die Überführung von Leichen innerhalb eines Bundeslandes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland ist in Österreich auf Landesebene geregelt. Die genaueren Informationen erteilt die zuständige Behörde.

Für die Überführung ins Ausland muss ein mehrsprachiger Leichenpass ausgestellt werden, welcher der Leiche beigegeben wird. Voraussetzung für eine Überführung sind die erfolgte Totenbeschau, der beurkundete Todesfall und die Freigabe zur Bestattung („Todesbescheinigung“).

Zuständig für die Überführung innerhalb eines Bundeslandes ist entweder das Gemeindeamt oder das Magistrat. Zuständig für die Überführung von einem Bundesland in ein anderes Bundesland ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Sterbeortes, entweder die Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat.

Zuständig für die Überführung in das Ausland ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Bürgermeister des Sterbeortes: in Niederösterreich der Bürgermeister, in allen anderen Bundesländern die Bezirkshauptmannschaft, in Statutarstädten das Magistrat.

Die internationale Sterbeurkunde wird mehrsprachig, in der Regel zehnsprachig ausgestellt. Die Überführung wird zu-  
meist von einem Bestattungsunternehmen vorgenommen, da der Transport von Leichnamen nur in geschlossenen Särgen und in bestimmten Fahrzeugen, welche den sanitäts-  
polizeilichen Anforderungen entsprechen, genehmigt ist.

## **7. ABMELDUNG, ABBESTELLUNG**

Die Abmeldung bei der Meldebehörde erfolgt durch das Standesamt.

- ▶ Mietverträge sind entweder zu kündigen, oder es kommt zum Eintritt in den Mietvertrag.
- ▶ Lebensversicherungen informieren.
- ▶ Aus Daueraufträgen oder Abbuchungsermächtigungen des Girokontos kann man entnehmen, welche Verbindlichkeiten und Verträge der Verstorbene hatte.
- ▶ Abmeldung der Rundfunk- und Fernsehbewilligung bei der GIS (Formulare erhält man in allen Raiffeisenbanken, im Postamt, in den Gemeindeämtern, in allen Volksbank-Filialen, direkt bei der GIS oder zum Download im Internet unter [gis.at](http://gis.at)), Kabel-TV, Premiere etc.
- ▶ Abmeldung des Telefons (Mobil und Festnetz), des Internetanschlusses beim jeweiligen Anbieter.
- ▶ Ab- oder Ummeldung des Strom- und Gasbezuges, allfälliger Fernwärmebezug durch Benachrichtigung der zuständigen Verrechnungsstelle.
- ▶ Stornierung von Versicherungen (bei Wohnungsaufgabe die Haushaltsversicherung).
- ▶ Schriftliche Auflösungserklärung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä.

- ▶ Kündigung oder Übernahme von Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften etc.
- ▶ Allenfalls Verständigung der Kirchenbeitragsstelle, Urkunden und Ausweise müssen in der Regel nicht zurückgegeben werden.
- ▶ Zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger können erst mit einer Bestätigung des Gerichtskommissärs zur Vertretung und Benützung des Nachlasses durch den festgestellten Berufenen bei der Zulassungsstelle ab- oder umgemeldet werden.
- ▶ **Waffen:** Finden sich im Nachlass
  - Schusswaffen der Kategorie B** (Faustfeuerwaffen, Revolver/Pistolen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) müssen unverzüglich von demjenigen, in dessen Obhut sich die Gegenstände befinden, der Waffenbehörde (Landespolizeidirektion bzw. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Behörde die Sicherstellung veranlassen oder die Gegenstände vorläufig beschlagnehmen.
  - Schusswaffen der Kategorie C** (Büchsen und Flinten) müssen registriert werden. Die Registrierung muss innerhalb von sechs Wochen ab Eigentumserwerb (z. B. durch Einantwortung) bei einem Waffenhändler erfolgen. Der Waffenhändler hat darüber eine Registrierungsbestätigung auszustellen. Sie müssen daher zur Verlassenschaft gemeldet werden. Eine Unterlassung der Registrierung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Jedenfalls sind alle Waffen im Rahmen der Verlassenschaft beim Notar anzugeben und fallen schließlich dem Erben oder Vermächtnisnehmer zu. Dieser muss

innerhalb von sechs Monaten ab Eigentumserwerb die erforderliche waffenrechtliche Berechtigung zum Besitz der Schusswaffe(n) der Kategorie B nachweisen. Will er selbst die Waffe nicht behalten, so hat er binnen derselben Frist eine andere Person namhaft zu machen, die berechtigt ist, die Waffe zu besitzen. (Der Erbe oder die namhaft gemachte Person muss entweder eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für genehmigungspflichtige Schusswaffen haben oder um Ausstellung ansuchen. Eine Jagdkarte reicht nicht aus, um geerbte Schusswaffen der Kategorie B zu besitzen.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer kann die Waffen der Kategorie B auch einem Waffenfachhändler verkaufen oder überlassen. Dieser Verkauf oder Überlassung muss der Waffenbehörde gemeldet werden.

Nach Ablauf der sechs Monatsfrist wird die Schusswaffe allenfalls unrechtmäßig besessen und muss die Waffenbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten. Grundsätzlich kann man auch auf geerbte Schusswaffen jeder Kategorie zugunsten der Republik Österreich verzichten und sie bei der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgeben. Eine Entschädigung ist nicht dafür vorgesehen.

**Schusswaffen der Kategorie A** (das sind verbotene Waffen, insbesondere Pumpguns und Kriegsmaterial): Bei diesen Waffen ist unverzüglich mit der Waffenbehörde Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen.



## **ORGANTRANSPLANTATION NACH DEM HIRNTOD**

Nach dem Hirntod eines Menschen können diesem Organe entnommen werden und so kann anderen Menschen geholfen werden, am Leben zu bleiben.

In Österreich wurde 1982 in § 62a Krankenanstaltengesetz die „**Widerspruchslösung**“ festgelegt. Das bedeutet, dass man sich zu Lebzeiten *ausdrücklich gegen eine Organentnahme* aussprechen muss, sonst ist man mit ihr einverstanden. Hier gilt auch: Wer schweigt, stimmt zu. Angehörige können sich nicht gegen die Organentnahme aussprechen! Seit 1995 kann man bei der Gesundheit Österreich GmbH, 1010 Wien, Stubenring 6, seinen Widerspruch deponieren. Ist jemand also nicht einverstanden, dass nach seinem Tod ein Spenderorgan entnommen wird, kann er seinen Widerspruch dort registrieren lassen. Eine Krankenanstalt muss vor einer Organentnahme bei einem Hirntoten obligatorisch dieses Widerspruchsregister abfragen, ob ein Widerspruch registriert ist. Es gibt keine Altersgrenze für die Eignung als Organspender. Jedoch kommen Personen, die an einem septischen Schock oder einem metastasierenden Tumor leiden, als Organspender nicht in Betracht.

## **VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN**

Das Standesamt meldet den Todesfall beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

Das Verlassenschaftsverfahren wird weitgehend durch den Gerichtskommissär durchgeführt. Der Gerichtskommissär ist jener Notar, dessen Zuständigkeit sich durch den letzten ordentlichen Wohnsitz des Verstorbenen und den Todestag ergibt.

Etwa drei Wochen nach dem Todesfall lädt der Gerichtskommissär die Angehörigen zur Ergänzung der Todesfallaufnahme ein. Zu diesem Termin sollten die Angehörigen folgende Dokumente des Verstorbenen mitbringen:

- ▶ Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Berufen sowie die **Standesurkunden**,
- ▶ **Geburtsurkunde**, allfällige **Heiratsurkunde** oder Scheidungsvergleich des Verstorbenen,
- ▶ **letztwillige Verfügungen**: Testamente im Original, Eheverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge,
- ▶ Adoptionsurkunden, Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zum Erwachsenenvertreter,
- ▶ Todesfallkosten: Rechnungen beispielsweise von Bestattungsunternehmen, Grabstein (Auftragsbestätigung), Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeigen, Trauerbillets, Trauerkleiderrechnung,
- ▶ Lohn/Pension: Arbeitgeber/Versicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer,
- ▶ Sparbücher im Original; Bankinstitute und Sparbuchnummern,
- ▶ Gehalts-/Pensionskonten (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern,
- ▶ Bausparverträge (letzter Auszug) mit Bausparinstitut und Vertragsnummer,
- ▶ sonstige Girokonten, Depotkonten, Wertpapiere (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern,
- ▶ Schließfächer und Safes: Bankinstitute und Fachnummern,
- ▶ Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen: Versicherungsunternehmen und Polizzennummern,

- ▶ Schulden: offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kredit- und Darlehensschulden, Bürgschaften,
- ▶ bei Faustfeuerwaffen: **Waffenpass, Waffenbesitzkarte** und Waffennummern,
- ▶ Liegenschaften: Grundbuch und Einlagezahl, Einheitswertbescheid des Finanzamtes,
- ▶ Fahrzeuge: **Zulassungsbescheinigung** bzw. Typenschein und Versicherung,
- ▶ Sonstiges zur Bewertung von Wohnungseinrichtung, Geräten, Schmuck und Wertsachen.

Der Notar ergänzt die Todesfallaufnahme und macht ein eventuelles Testament kund. Dazu macht er auch eine Anfrage beim Zentralen Testamentsregister oder jenes der österreichischen Rechtsanwältinnen, ob letztwillige Anordnungen des Verstorbenen vorhanden sind.

Der Notar muss jene Personen beiziehen, die eine Parteistellung haben. Parteistellung hat man, wenn man ein rechtliches Interesse (nur wirtschaftliches Interesse reicht nicht) an einer Beiziehung bei der Verlassenschaftsverhandlung hat. Befindet sich im Nachlass ein auf den Verstorbenen zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein Anhänger, muss der Vertreter der Verlassenschaft die Zulassungsstelle vom Tod des Zulassungsbesitzers verständigen. Es muss auch mit der KFZ-Versicherung Rücksprache gehalten werden, dass – auch wenn die Prämie bezahlt ist – das Auto bewegt werden darf und ob Versicherungsschutz besteht. Es ist aber auch dazu der Gerichtskommissär zu kontaktieren, damit durch eine allfällige Abmeldung nicht in die Rechte anderer Erben oder Pflichtteilsberechtigter eingegriffen wird! Dann stellt der vom Gericht beauftragte Notar fest, ob überhaupt

ein Nachlass vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, wird kein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Übersteigen die Verbindlichkeiten den Wert der Verlassenschaft, wird das Verlassenschaftsverfahren durch den Gerichtsbeschluss „Aktiven der Verlassenschaft an Zahlungen statt“ beendet, meist an jene Person, die die Begräbniskosten bezahlt hat.

Ist ein Nachlass vorhanden (das Verlassenschaftsvermögen übersteigt die Verbindlichkeiten), wird das Verlassenschaftsverfahren mit den Erben beim Gerichtskommissär durchgeführt. Es bleibt den Erben unbenommen, einen Notar oder Rechtsanwalt ihres Vertrauens mit der Durchführung der Abhandlung zu betrauen. Die Ergänzung der Todesfallaufnahme und Errichtung eines Inventars bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung führt jedenfalls der Gerichtskommissär durch.

Bei Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung haftet der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, auch wenn die Schulden höher sind als der Nachlass.

Bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung („mit Vorbehalt der rechtlichen Wohltat des Inventariums“) wird vom Gerichtskommissär der vorhandene Nachlass geschätzt und in einem Inventar verzeichnet. Der Erbe haftet den Gläubigern des Erblassers nur mit dem vorhandenen festgestellten Nachlass und nicht mit seinem eigenen Vermögen.

Mit Erlassung des Einantwortungsbeschlusses durch das zuständige Bezirksgericht wird die Verlassenschaftsabhandlung beendet.

Zum Nachweis der Gesamtrechtsnachfolge ist ein Einantwortungsbeschluss mit Rechtskraftstempel erforderlich!

# Erbrecht

## EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG

Mit 17. 8. 2015 trat die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nummer 650/2012, EU-ErbVO) in allen EU-Ländern mit Ausnahme von Dänemark und Irland (in diesen beiden Staaten wirkt sie nicht) in Kraft.

Sie regelt einheitlich, *welches Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt*. Die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen verliert an Bedeutung, denn entscheidend für das anzuwendende Recht ist *der letzte gewöhnliche Aufenthalt* im Zeitpunkt des Todes. Das ist der Ort, an dem sich eine Person regelmäßig über einen gewissen Zeitraum aufhält, ohne jedoch die Absicht zu haben, dort einen bleibenden Aufenthalt zu begründen.

Es kommt also bei der Abhandlung der Verlassenschaft das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der Verstorbene zuletzt gelebt hat und in dem er verstorben ist. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt abgezielt werden. Bei Unklarheiten werden Indizien wie Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes und damit zusammenhängende Gründe und Umstände von Bedeutung sein. Denn das Gericht jenes Landes, wo der letzte gewöhnliche Aufenthalt war, ist für das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verstorbenen zuständig, egal, wo sich dieses Vermögen befindet. Dabei wendet das zuständige Gericht das Erbrecht des Landes

des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes an. Das kann zu unliebsamen Überraschungen führen, da das Erb- und/oder Pflichtteilsrecht in den Staaten der Europäischen Union unterschiedlich geregelt ist! Weiters ist zu bedenken, dass in den verschiedenen europäischen Staaten unterschiedliche Erbschafts- und Schenkungsteuern gelten!

Die Steuerpflicht in Zusammenhang mit dem erbrechtlichen Erwerb von Liegenschaften bestimmt sich grundsätzlich nach dem Lagestaat der entsprechenden Liegenschaft.

### Rechtswahlklausel

Ein österreichischer Staatsbürger kann in einem nach österreichischen Formerfordernissen erstellten Testament durch Rechtswahl festlegen, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll, wenn er stirbt. Er kann *anordnen, dass das Erbrecht des Landes anwendbar sein soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt.*

### **EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS**

Das Europäische Nachlasszeugnis wurde zeitgleich mit 17. 8. 2015 eingeführt. Dieses Dokument ist sinnvoll, wenn der Verstorbene in verschiedenen EU-Staaten Vermögen hatte. Das Dokument kann von Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern verwendet werden, ihre Rechtsstellung in einem anderen EU-Staat nachzuweisen. Dieses Nachlasszeugnis muss bei dem Gericht oder der Behörde an dem Ort, wo der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, beantragt werden.

## ÖSTERREICHISCHES ERBRECHT 2017

Mit 1. 1. 2017 trat das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015 vom 30. 7. 2015, BGBl. I Nr. 87/2015) in Kraft. *Hinweis: Alle bis 31. 12. 2016 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen errichteten letztwilligen Anordnungen (Testamente, Vermächtnisse, Kodizille) behalten ihre Gültigkeit!* Die nach dem 1. 1. 2017 errichteten letztwilligen Anordnungen müssen jedoch nach den neuen Vorschriften errichtet werden.

Das Erbrecht ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch hauptsächlich in den §§ 531 bis 824 geregelt. Einerseits versteht man unter Erbrecht alle Vorschriften, die die Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen regeln, andererseits versteht man darunter auch das absolute Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben.

Der Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen. Er erhält das Vermögen des Verstorbenen, hat aber auch dessen Schulden, mit Ausnahme von Geldstrafen, welche nicht auf den Erben übergehen, zu übernehmen.

Erbe wird man entweder auf Grund eines Erbvertrages, eines Testamentes des Verstorbenen oder auf Grund des Gesetzes.

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie Personen, die sich verlobt oder die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, geschlossen werden. Er geht einem Testament vor, und dieses ist wiederum stärker als die gesetzliche Erbfolge.

In Österreich hat grundsätzlich jeder das Recht, selbst zu regeln, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod

passieren soll (*Testierfreiheit*). Hat der Verstorbene jedoch keine Regelung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Gesetz geht davon aus, dass ein Verstorbener sein Vermögen seinem Ehegatten und den nächsten Verwandten zukommen lassen will. Einen Ausgleich zwischen der Testierfreiheit und der gesetzlichen Erbfolge stellt das Pflichtteilsrecht dar. Das bedeutet, dass der Erblasser zwar testamentarisch über seinen Nachlass verfügen kann, aber er hat bestimmten nahen Angehörigen trotzdem eine Quote seines Vermögens zukommen zu lassen. Dieses Pflichtteilsrecht räumt nun diesen nahen Angehörigen das Recht ein, von den Testamentserben den geldmäßigen Wert dieser Quote zu fordern.

### **VERLASSENSCHAFT**

Unter Verlassenschaft versteht man alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, die mit dem Ableben (das ist der Erbfall) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergehen.

Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass sich der Erbe nicht aussuchen kann, welche Rechte und Pflichten er übernimmt.

Will er die Passiva nicht übernehmen, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Erbschaft nicht anzutreten. Von der Rechtsnachfolge ausgeschlossen sind jene Rechte und Pflichten, die der Verstorbene nur höchstpersönlich erfüllen konnte, wie beispielsweise

- ▶ das Namensrecht, Persönlichkeits- und Familienrechte,
- ▶ Recht auf Titel,



- ▶ Recht auf Leibrente, Unterhalt, persönliche Dienstbarkeiten,
- ▶ Recht auf eine Dienstwohnung.

Ein Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbfall) nur dann, wenn er den Tod des Verstorbenen (Erbfall) überlebt hat. Stirbt ein möglicher Erbe vor dem Erbfall, erwirbt er kein Erbrecht, und es kann auch nicht auf seine Erben übergehen. Weiters muss der Erbe erbfähig sein.

### **ERBFÄHIGKEIT**

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist. Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbfalls vorliegen. Sie kann aber auch nachträglich für denjenigen verloren gehen, der nach dem Erbfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht.

### **ERBUNWÜRDIGKEIT**

Erbunwürdig ist derjenige,

- ▶ der **gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft** eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- ▶ der absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt, oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat.

Die Gründe der Erbunwürdigkeit fallen weg, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hat, dass er dem Erben verziehen hat.

Erbunwürdig ist derjenige,

- ▶ **der gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie** eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- ▶ **der dem Verstorbenen** in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat, der sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die *Nachkommen der erbunwürdigen Person* an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat!

## LETTZWILLIGE VERFÜGUNGEN

Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

**Testament:** Wird über die Erbfolge verfügt, liegt ein Testament vor.

**Vermächtnis:** Es wird einer Person nicht ein auf die ganze Erbschaft beziehender Erbteil zugedacht, sondern nur eine

bestimmte Sache, eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht.

Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament aufgehoben, sofern der Verstorbene in der späteren Verfügung nicht zu erkennen gegeben hat, dass die frühere ganz oder zum Teil weiter bestehen soll.

Frühere letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung (Vermächtnis) werden im Zweifel nur durch ein späteres Testament, mit dem über die gesamte Verlassenschaft verfügt wird, aufgehoben. Ein späteres Vermächtnis hebt ein früheres Vermächtnis nur insoweit auf, als es diesem widerspricht.

Mit **Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft** zu Lebzeiten des Verstorbenen werden davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat!

Mit **Aufhebung der Abstammung** (d. h. es wird festgestellt, dass die Vaterschaft nicht besteht), auch wenn diese Aufhebung erst nach dem Erbfall erfolgt, gilt die letztwillige Verfügung zugunsten des betreffenden früheren Angehörigen als aufgehoben. Gleiches gilt für den Widerruf oder die Aufhebung der Adoption.

Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Verstorbene oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Adoption eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Verstorbene das gerichtliche

Abstammungsverfahren eingeleitet hat, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Verstorbenen abstammt.

### **Gültigkeitsvoraussetzungen eines Testamentes**

Für die Errichtung eines letzten Willens muss man *testierfähig* sein.

Testierfähig ist, wer den Inhalt und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann (§ 566).

Ein in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärter letzter Wille (etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch) ist ungültig.

- ▶ Unmündige Personen sind testierunfähig.
- ▶ Mündige Minderjährige können (ausgenommen Nottestamente) nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren.
- ▶ Der letzte Wille muss selbst erklärt werden, der Erbe muss selbst eingesetzt werden, man kann diese Erklärung nicht einer dritten Person überlassen.
- ▶ Der letzte Wille muss bestimmt, mit Überlegung, ernst sowie frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.
- ▶ Die Beschränkung auf bestimmte Testamentsformen bei Sachwalterschaft entfällt.  
*Wer behauptet, dass ein sonst nach § 566 testierunfähiger Verstorbener bei Erklärung des letzten Willens testierfähig war (lichter Augenblick), hat dies zu beweisen.*
- ▶ Es müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden. Werden diese Formvorschriften verletzt, ist das ganze Testament ungültig!

## EIGENHÄNDIGES SCHRIFTLICHES TESTAMENT

Ein eigenhändig handgeschriebenes und am Ende des Textes eigenhändig unterschriebenes Testament, versehen mit einem Datum, ist die einfachste Möglichkeit der Errichtung eines gültigen Testamentes. Wichtig dabei ist, dass das Testament nicht am Computer oder der Schreibmaschine geschrieben oder ein vorgedrucktes Formular verwendet wurde. Werden nachträgliche Änderungen vorgenommen, müssen diese ebenfalls handschriftlich getätigt und ebenfalls unterschrieben werden!

## FREMDHÄNDIGES SCHRIFTLICHES TESTAMENT

Dieses Testament kann mit Schreibmaschine oder PC oder von einer dritten Person geschrieben werden. Der Testamentserrichter muss seinen letzten Willen vor *drei gleichzeitig anwesenden Zeugen* eigenhändig unterschreiben und mit einem **eigenhändig geschriebenen Zusatz** versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält (z. B. „So soll es sein“, „Das will ich“, „Mein Wille“, „Die Urkunde enthält meinen letzten Willen“). Ein bloßes „o. k.“ ist zu wenig! Die drei Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz („als ersuchter Testamentszeuge“) zu unterschreiben. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen die Zeugen nicht kennen.

### Voraussetzungen der Zeugen:

- ▶ Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (mündige Minderjährige können nur Zeugen eines Nottestaments sein).

- ▶ Er muss die Sprache des letztwillig Verfügenden verstehen.
- ▶ Personen, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind, entsprechend der jeweiligen Testamentsform einen letzten Willen zu bezeugen, können nicht Zeugen einer letztwilligen Verfügung sein.
- ▶ Er darf nicht im Testament bedacht sein, ebenso wenig sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers. Auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer (z. B. auch Pfleger) bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften sind zeugnisunfähig.

## **GERICHTLICHE UND NOTARIELLE VERFÜGUNG**

Eine letztwillige Verfügung kann auch *vor Gericht* schriftlich oder mündlich errichtet werden. Die schriftliche Verfügung muss der Verfügende eigenhändig unterschreiben und dem Gericht persönlich übergeben. Das Gericht hat ihn darüber zu informieren, dass die Verfügung eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Verfügung wird dann gerichtlich versiegelt und auf dem Umschlag vermerkt, wessen letzter Wille darin enthalten ist. Über die Amtshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die letztwillige Verfügung wird gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung gerichtlich hinterlegt. Will der letztwillig Verfügende seinen letzten

Willen mündlich erklären, ist über die Erklärung ein Protokoll aufzunehmen und dieses versiegelt zu hinterlegen. Eine letztwillige Verfügung kann auch entweder *vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen* schriftlich oder mündlich errichtet werden. Es ist dann nach der Notariatsordnung vorzugehen.

Alle bei einem Gericht, bei einem Notar oder bei einem Rechtsanwalt errichteten oder hinterlegten letztwilligen Verfügungen werden dem Zentralen Testamentsregister gemeldet. Dort werden sie elektronisch gespeichert. Im Todesfall wird durch den Gerichtskommissär beim Zentralen Testamentsregister angefragt, ob ein Testament registriert ist.

### **NOTTESTAMENT**

Mit der Erbrechtsnovelle 2005 wurde das mündliche Testament in der bis dahin gültigen Form abgeschafft (die vor dem 31. 12. 2004 rechtsgültig errichteten mündlichen Testamente – mündlich vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen – behalten jedoch ihre Gültigkeit).

Anstelle dessen wurde das Nottestament geschaffen. Der letztwillig Verfügende kann, wenn er sich seiner Ansicht nach in unmittelbarer Todesgefahr wähnt oder die begründete Gefahr vermutet, die Testierfähigkeit zu verlieren (jeweils subjektive Sicht), bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, *vor zwei fähigen Zeugen* (siehe oben), welche gleichzeitig anwesend sein müssen, seinen letzten Willen fremdhändig oder mündlich erklären. Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt

werden, widrigens diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist. Ein so erklärter letzter Wille verliert *drei Monate* nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit und gilt als nicht errichtet! Im Zweifel ist damit auch der durch das Nottestament erfolgte Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung aufgehoben!

## **GEMEINSCHAFTLICHE LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN**

Eine gemeinsame letztwillige Verfügung können nur Ehegatten oder eingetragene Partner schreiben. Sie können einander gegenseitig oder andere Personen als Erben einsetzen. Dabei ist aber zu beachten, dass bei einem handschriftlichen Testament jeder Partner den gleichen Text eigenhändig schreiben und unterschreiben muss. Schreibt ein Partner und unterschreibt der andere Partner nur, werden drei Zeugen benötigt (siehe fremdhändiges Testament)! Ein solches Testament ist widerruflich. Aus dem Widerruf der gegenseitigen Erbeinsetzung durch einen Teil kann auf den Widerruf dieser Erbeinsetzung durch den anderen geschlossen werden. Eine solche Vermutungsregel besteht jedoch nicht, wenn die Einsetzung eines Dritten von einem Teil widerrufen wird.

## **ERBVERTRAG**

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen, die sich verlobt oder die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, gültig geschlossen werden. Ein solcher Vertrag muss als Notariatsakt und mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden. Ein Erbvertrag schafft den stärksten Erbrechts-



titel. Er kann nicht einseitig widerrufen werden, eine Aufhebung ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Erbvertrag kann nicht über den ganzen Nachlass geschlossen werden, ein reines Viertel, welches weder durch Pflichtteile noch durch andere Forderungen belastet sein darf, muss zur freien letztwilligen Verfügung (für Testamente oder die gesetzliche Erbfolge) vorbehalten bleiben. Hat der Verstorbene darüber nicht verfügt, so fällt dieses Viertel den gesetzlichen Erben (und nicht dem Vertragserben) zu. Zu Lebzeiten kann jeder Vertragspartner nach Belieben über sein Vermögen verfügen, der Anspruch des Vertragserben besteht lediglich auf den Nachlass. Der Erbvertrag erlischt für beide Teile mit der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dem schuldlos geschiedenen Ehegatten wird allerdings gegenüber dem schuldigen Ehegatten das Recht aus dem Erbvertrag vorbehalten.

### **SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL**

Es handelt sich dabei um einen Schenkungsvertrag, welcher schon zu Lebzeiten geschlossen wird, aber erst nach dem Tod des Schenkenden erfüllt wird. Es handelt sich um eine Schenkung ohne wirkliche Übergabe, bindet aber den Erblasser. Die Schenkung auf den Todesfall ist nur zulässig, wenn der Beschenkte das Versprechen dem Schenkenden gegenüber annimmt. Sie ist auch nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat und der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde.

## **VERMÄCHTNISSE**

Ein Vermächtnis gründet sich auf einen Erb- oder Vermächtnisvertrag, auf den gültig erklärten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt eine Forderung gegen die Verlassenschaft und nach der Einantwortung gegen die Erben. Im Zweifel haften die Erben zur ungeteilten Hand. Jede Sache, die im Verkehr steht, vererblich ist und den Inhalt einer selbständigen Forderung bilden kann, kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Ist die Leistung des Vermächtnisses ohne Verschulden des Vermächtnisschuldners oder eines Dritten unmöglich, so erhält der Vermächtnisnehmer keinen Ersatz.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt in der Regel mit dem Tod des Vermächtnisgebers für sich und seine Nachfolger das Recht auf das Vermächtnis. Das Vermächtnis ist sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen, Geldvermächtnisse können aber erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Vermächtnisgebers geltend gemacht werden.

## **PFLEGEVERMÄCHTNIS**

Das Pflegevermächtnis wurde als gesetzliches Vermächtnis geschaffen. Pflegte eine dem Verstorbenen nahestehende Person diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß, gebührt ihr dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde (also unentgeltliche Pflege).

Das „nicht bloß geringfügige Ausmaß“ wird in der Regel mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat angenommen.

Die Pflege ist im Sinn von „Betreuung und Hilfe“ und nicht im Sinn von Pflege wie durch Krankenschwestern zu verstehen.

Eine Pflegeleistung ist dann gegeben, wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Dabei steht nicht ausschließlich das physische Wohlergehen des Pflegebedürftigen im Vordergrund, auch das psychische Wohlergehen kann Gegenstand der Pflege sein. Physische Unterstützung stellt auf Hilfsbedürftigkeit zur Bewältigung des Alltags ab. Psychische Unterstützung umfasst eine breite Auswahl an Aktivitäten, die dem Wohlergehen des Pflegebedürftigen dienen (z. B. Gesellschaft mit Vorlesen, Spiele, Spaziergänge).

Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Leistungen. Das Vermächtnis gebührt neben einem Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft.

Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes kann das Pflegevermächtnis jedoch entzogen werden.

## **GESETZLICHE ERBfolge**

Gesetzliche Erben sind die in nächster Linie mit dem Verstorbenen Verwandten und sein Ehegatte oder eingetragener Partner.

Zur ersten Linie gehören die **Kinder und deren Nachkommen** (Enkel, Urenkel). Ein Enkelkind erbt gesetzlich jedoch erst dann, wenn das Kind des Verstorbenen (also das Bindeglied

zwischen Großelternteil und Enkelkind) vorverstorben ist (= Verwandte der ersten Linie). Es ist unerheblich, ob es sich bei den Nachkommen um eheliche oder uneheliche oder Adoptivkinder handelt. Mehrere Kinder teilen die Verlassenschaft nach ihrer Zahl in gleiche Teile. Ist ein Kind vorverstorben, so fällt der Anteil, welcher diesem verstorbenen Kind gebührt hätte, den von diesem Kind hinterlassenen Kindern (Enkeln des Verstorbenen) zu gleichen Teilen zu. Hat der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft den mit ihm in zweiter Linie Verwandten, also seinen **Eltern und deren Nachkommen** (= Geschwister, Neffen und Nichten des Verstorbenen) zu. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Verlassenschaft zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, so treten dessen Nachkommen in sein Recht ein. Sind beide Elternteile des Verstorbenen vorverstorben, wird die eine Hälfte der Verlassenschaft, die dem einen Elternteil zugefallen wäre, unter dessen Nachkommen, die andere Hälfte unter den Nachkommen des anderen Elternteiles geteilt. Hat ein vorverstorbenes Elternteil des Verstorbenen keine Nachkommen hinterlassen, so fällt die gesamte Verlassenschaft dem anderen noch lebenden Elternteil zu. Ist auch dieser vorverstorben, so wird die gesamte Verlassenschaft unter seinen Kindern und Nachkommen nach den bereits angeführten Grundsätzen verteilt.

Sind die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen vorverstorben, so fällt die Verlassenschaft an die **Großeltern und ihre Nachkommen** (= Verwandte der dritten Linie, das sind die Geschwister der Eltern und deren Kinder, zum Verstorbenen dessen Onkeln und Tanten, Cousins und Cousi-

nen). Zunächst erhalten die beiden Großelternpaare je die Hälfte. Leben beide Großeltern, teilen sie die auf sie entfallende Hälfte, also jeder Großelternanteil erhält ein Viertel der Verlassenschaft. Der Anteil eines vorverstorbenen Großelternanteiles fällt an dessen Nachkommen (also Tanten und Onkeln des Verstorbenen), mangels solcher an den anderen Großelternanteil. Hat das Großelternanteil, das vor dem Verstorbenen verstorben ist, keine Kinder, bekommt der mit ihm verbundene Großelternanteil (mütterlicherseits oder väterlicherseits) dessen Anteil.

Sind auf einer Seite weder Großvater noch Großmutter und auch keine Nachkommen dieser Seite vorhanden, fällt diese Hälfte dem anderen Großelternpaar und dessen Nachkommen zu. Die Teilung erfolgt nach den bereits angeführten Grundsätzen.

Sind auch keine Großeltern und Nachkommen von diesen vorhanden, sind in vierter und letzter Linie die **Urgroßeltern** des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Ist ein Urgroßelternanteil bereits vor dem Verstorbenen gestorben, erhält der mit dem verstorbenen Urgroßelternanteil verbundene Urgroßelternanteil dessen Anteil. Ist ein Urgroßelternpaar mütterlicherseits nicht mehr am Leben, fällt dessen Anteil an das noch lebende Urgroßelternpaar väterlicherseits und umgekehrt.

Erst wenn kein lebender Urgroßelternanteil mütterlicherseits bzw. väterlicherseits mehr vorhanden ist, fallen die Anteile „dieser Seite“ auf die andere Seite. Wenn ein Urgroßelternanteil vor dem Verstorbenen gestorben ist, haben seine Nachkommen kein Eintrittsrecht. Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr erbberechtigt.

## **GESETZLICHES ERBRECHT DES EHEGATTEN/ EINGETRAGENEN PARTNERS**

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft erbberechtigt.

In den übrigen Fällen ist er zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zu. Der Ehegatte des kinder- und elternlos Verstorbenen verdrängt daher dessen Geschwister und Großeltern.

Mit Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Das gesetzliche Erbrecht und das gesetzliche Vorausvermächtnis stehen dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner auch dann nicht zu, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten oder eingetragenen Partners das Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei Gericht anhängig ist und eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung vorliegt.

### **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten/eingetragenen Partners**

Wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebührt ihm als

gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, zu benutzen.

### **AUSSERORDENTLICHES ERBRECHT DES LEBENSGEFÄHRTEN**

Wenn es *keine gesetzlichen Erben* gibt, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

#### **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten**

Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht zu, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum lebensgemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, zu benutzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Das Recht des gesetzlichen Vorausvermächtnisses des Lebensgefährten *endet jedoch nach einem Jahr!*

## ANEIGNUNG DURCH DEN BUND

Ist kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden und erwirbt auch sonst niemand die Verlassenschaft, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen. Der Bund hat das Recht, sich eine Verlassenschaft, die sich im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen in Österreich befindet und auf keine Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, anzueignen, auch wenn sich die Erbfolge nicht nach österreichischem Recht richtet.

## PFLICHTTEIL

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll. Pflichtteilsberechtigten sind **die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner** des Verstorbenen.

Als Pflichtteil gebührt jedem Kind oder dem Ehegatten/ eingetragenen Partner **die Hälfte** dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Bei der Testamentserrichtung kann der Verfügende den **Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern**, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Bei diesem längeren Zeitraum ist an eine etwa zwanzigjährige Dauer gedacht, die zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben muss, nicht bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung.

Zu beachten ist jedoch, dass der Verstorbene zu seinen Lebzeiten nicht von sich aus einen Kontakt mit dem Pflichtteilsberechtigten unterbunden hat. Hat er sich nämlich



strikt gegen eine Kontaktaufnahme mit dem Pflichtteilsberechtigten gewehrt, so steht das Recht auf Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte nicht zu!

Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten, kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden. Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen, kann den Geldpflichtteil jedoch erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruches maßgeblichen Tatsachen, sofern der Pflichtteilsberechtigte gegen ein Testament bzw. den letzten Willen des Erblassers vorgehen muss. Unabhängig von der Kenntnis des Anspruches verjährt der Pflichtteilsanspruch nach Ablauf von dreißig Jahren.

### **Stundung des Pflichtteilsanspruchs**

Der letztwillig Verfügende kann die Stundung des Pflichtteilsanspruchs auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums anordnen. Dann kann der Pflichtteilsberechtigte den gesamten oder restlichen Geldpflichtteil erst mit Ende dieses Zeitraums fordern, außer, dies würde ihn unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart treffen. Die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners sind angemessen zu berücksichtigen. Das Gericht kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängern.

Auch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners ist der Pflichtteilsanspruch gerichtlich zu stunden, soweit diesen die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Hier sind die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

### **ENTERBUNG**

Die Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

- ▶ gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- ▶ gegen die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- ▶ absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat,
- ▶ dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
- ▶ sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat,
- ▶ wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener

strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Sollte auf Grund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr bestehen, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder größtenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.

Eine Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen. Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Verstorbenen ursächlich gewesen sein.

Die Enterbung kann widerrufen werden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch eine nachträglich letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten oder durch Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet oder bei fehlender Testierfähigkeit durch Verzeihung.

Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen.

# Digitaler Nachlass

Der digitale Nachlass ist nicht speziell geregelt. Digitaler Nachlass sind jene persönlichen Daten, die nach dem Tod im Internet weiter bestehen. Aber auch Offline-Daten, die auf einem Gerät gespeichert sind (wie z. B. Fotos, Videos, Filme etc.) gehören zum digitalen Nachlass. Der digitale Nachlass sollte mitbedacht werden. Denn die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden dessen Verlassenschaft und der Erbe erwirbt diese Verlassenschaft. Er tritt damit auch in die im Internet geschlossenen Verträge ein, diese gehen also auf den Erben über.

Ein Erbe muss aber nicht unbedingt ident mit den im Haushalt lebenden Personen sein.

Sowohl der Computer als auch darauf gespeicherte Inhalte gehören zunächst zur Verlassenschaft und die Erben dürfen erst nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens frei darüber verfügen.

Es sollte daher jeder User eine Bestandsaufnahme für den digitalen Nachlass machen. Welche persönlichen Daten sind im Internet vorhanden, was sollte nach dem eigenen Ableben bestehen bleiben, was nicht?

Die möglichst vollständige Liste sollte jedenfalls enthalten:

- a) Welche Dienste werden genutzt?
- b) Wo liegen die Zugangsdaten, Passwörter, allfällige Benutzernamen zu den Accounts?
- c) Was soll jeweils mit einem Account geschehen?
- d) Wer soll was erhalten?

## **Kommunikation & Unterhaltung**

- ▶ E-Mail-Accounts/Postfächer: GMX, Yahoo, Outlook, Gmail
- ▶ Soziale Netzwerke: Facebook, Twitter, Google+, Pinterest
- ▶ Business-Netzwerke: XING, LinkedIn, Glassdoor
- ▶ Instant-Messenger: WhatsApp, Signal, Kik, Skype, MSN
- ▶ Fotodienste: Snapchat, Instagram, Flickr, Google Photos
- ▶ Blog-Dienste: blogger.com, Tumblr, Wordpress
- ▶ Partnerbörsen & Dating-Apps: Parship, Tinder, LOVOO
- ▶ Vlog- und Videodienste: YouTube, Vine
- ▶ Streaming-Dienste: YouNow, Meerkat, Periscope
- ▶ Gaming: Twitch, Steam, Hitbox.tv, Origin, Battle.net
- ▶ Sonstiges: Musik (Musical.ly), Foren (z. B. Zeitungsforen)

## **Bezahlung/Einkauf**

- ▶ Online-Banking
- ▶ Online-Bezahlsysteme: PayPal
- ▶ Konten
  - Versandhandel: eBay, Amazon
  - Wettanbieter
- ▶ Kostenpflichtige Onlinedienste
  - Mediendienste: Video-on-Demand (z. B. Netflix) oder Music-on-Demand (z. B. Spotify), Online-Abos von Zeitungen
  - Multimedia-Verwaltungs- und Vertriebsplattformen: iTunes, Blackberry World, Google Playstore, Windows (Phone) Store
- ▶ Internetwährungen (& Wallets): Bitcoin, Ripple etc.

## **e-Government**

- ▶ FinanzOnline
- ▶ Handy-Signatur/Bürgerkarte

## **Sonstige Internetaktivitäten**

- ▶ Cloud-Dienste: Dropbox, Google Drive, Rapidshare, iCloud
- ▶ Websites & Domains (Internet-Adressen, die mit [http://www.](http://www) beginnen)

## **Offline – Daten die auf einem Gerät gespeichert sind**

- ▶ Persönliche Dokumente (Fotos oder gespeicherte E-Mails)
- ▶ Mediale Inhalte (Musik-Dateien, Filme, elektronische Bücher)
- ▶ Softwarelizenzen

## **Detailinformationen**

Der Dachverband der österreichischen Internetwirtschaft ISPA, 1090 Wien, Währinger Straße 3/18, bietet die Broschüre „Digitaler Nachlass“ unter der Seite [ispa.at/wissenspool/broschueren](http://ispa.at/wissenspool/broschueren) zum Download an.

# Gemeinsam leben

## Eingetragene Partnerschaften

Durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz vom 30. 9. 2009 (BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 161/2017) können zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Die beiden Partner müssen volljährig und partnerschaftsfähig sein, es darf keine aufrechte Ehe oder aufrechte eingetragene Partnerschaft bestehen, die beiden Partner dürfen nicht in gerader Linie verwandt, keine voll- oder halbbürtigen Geschwister sein und es darf kein Adoptivverhältnis bestehen. Bis 31. 12. 2018 konnte die eingetragene Partnerschaft nur von zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden. Nun können sich auch Personen unterschiedlichen Geschlechts verpartnern. Sind zwei Personen bereits miteinander verheiratet bzw. verpartnert, können sie gemeinsam ohne vorherige gerichtliche Beendigung/Auflösung ihrer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft in das jeweilige andere Rechtsinstitut wechseln. Dadurch wird jedoch die bisherige gemeinsame Verbindung (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) beendet bzw. aufgelöst. Die beiden Personen werden bei der Personenstands-

behörde (Standesamt) oder an einem anderen würdigen Ort außerhalb der Amtsräume von einem Standesbeamten befragt, ob sie die eingetragene Partnerschaft miteinander begründen wollen und er spricht nach Bejahung der Fragen aus, dass sie nun rechtmäßig verbundene Partner sind. Es ist dies vor zwei oder auf Wunsch nur vor einem oder gar keinem Zeugen möglich. Der Standesbeamte nimmt über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft eine Niederschrift auf.

Für eingetragene Partner ist es möglich, ihren bisherigen Namen beizubehalten, sie können aber auch einen der Namen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen, aber auch einen Doppelnamen aus den Namen beider Partner bilden. Auch kann der Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname ist, dem gemeinsamen Familiennamen seinen Namen unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachstellen. Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur einvernehmlichen Lebensgestaltung und gegenseitigem Beistand verpflichtet.

Eine Stiefkindadoption ist für eingetragene Partner möglich. Eingetragene Partner haben auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahlkind zu adoptieren und auch der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ist für eingetragene Partnerschaften möglich. Der eingetragene Partner kann den Elternteil auch in Obsorge-Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten. Eingetragene Partner müssen gemeinsam, entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Der nur den Haushalt führende



Partner leistet dadurch seinen Beitrag und hat Anspruch auf Unterhalt durch den anderen Partner.

Die eingetragene Partnerschaft hat in vielen Fällen die gleiche Wirkung wie eine Ehe. Eingetragene Partner haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension und auf das gesetzliche Erbrecht. Sie können sich beim eingetragenen Partner in der Krankenversicherung mitversichern lassen.

### **Eine eingetragene Partnerschaft endet durch**

#### ▶ **einvernehmliche Auflösung**

Wenn die Lebensgemeinschaft der Partner seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses eingestehen, können beide Partner gemeinsam einen Antrag auf Auflösung beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsitz lag, beantragen. Voraussetzung für die Auflösung ist die Einigung über den Unterhalt und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche.

#### ▶ **Auflösung aus Verschulden oder Zerrüttung**

Ist durch das Verhalten eines Partners (insbesondere bei Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides) die eingetragene Partnerschaft so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, kann der andere Partner auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft klagen. Bei Verzeihen des verletzten Partners ist eine Klage nicht möglich. Die Klage muss spätestens sechs Monate ab Kenntnis des Grundes eingebracht werden.

**Auch bei Geisteskrankheit**, durch geistige Störung bedingtes Verhalten oder schwerer ansteckender oder ekeleregender Krankheit eines Partners kann der andere Partner auf Auflösung klagen. Ebenfalls bei seit drei Jahren aufgehobener häuslicher Gemeinschaft kann jeder Partner wegen unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung klagen.

► **den Tod.**

## Lebensgefährten und Rechte

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1811 kennt nur das Rechtsinstitut der Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes. Die Lebensgemeinschaft (auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern) ist im österreichischen Recht kaum geregelt. Lebensgefährten werden in den meisten Bereichen wie zueinander fremde Personen behandelt. Lebensgefährten müssen daher größtenteils selbst für ihre Absicherung sorgen. Es gibt keine Treue- und Beistandspflicht, keine Pflicht der Lebensgefährten zur gemeinsamen Haushaltsführung, keinen Unterhaltsanspruch, es gibt keine Aufteilungsansprüche eines gemeinsam erwirtschafteten Vermögens nach Beendigung der Lebensgemeinschaft, kein Auskunftsrecht im Krankheitsfall. Auch die Wirkungen einer durch zwei Menschen gleichen oder verschiedenen Geschlechtes begründeten eingetragenen Partnerschaft kommt nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nicht zu. Eine nichteheliche oder nicht-partnerschaftliche Lebensgemeinschaft ist ein rechtlich

weitgehend unverbindliches Zusammenleben, daher sollte zeitgerecht für etwaige Krankheitsfälle des Partners Vorsorge getroffen werden. Es gibt die Möglichkeit, sich durch schriftliche Übereinkommen (z. B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Partnerschaftsvertrag) abzusichern.

## **UNTERHALT**

Zwischen Lebensgefährten besteht weder während der Lebensgemeinschaft noch nach deren Auflösung ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch. Sollte also ein Lebensgefährte (z. B. wegen der Erziehung eines wenn auch gemeinsamen Kindes) zu Hause bleiben und die Lebensgemeinschaft während dieser Zeit in Brüche gehen, ist der zu Hause gebliebene Ehegatte finanziell nicht abgesichert! Eine vertragliche Vereinbarung für die Leistung von Unterhaltszahlungen ist möglich.

### **Anmerkung**

Ein haushaltsführender Ehegatte, der keiner Berufstätigkeit nachgeht, hat einen Unterhaltsanspruch auf 33 Prozent des Nettoeinkommens des berufstätigen Ehegatten, abzüglich allfälliger weiterer Sorgepflichten. Geht ein unterhaltsberechtigter Geschiedener zu Lebzeiten des Exgatten eine neue Lebensgemeinschaft ein, dann ruht der Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Exgatten. Wurde dieses Ruhen des Unterhaltsanspruches gerichtlich durchgesetzt und stirbt der Exgatte während aufrechter Lebensgemeinschaft (während der Unterhaltsanspruch ruht), gebührt keine Pension auf Grund des ruhenden Unterhaltsanspruches! Sinngemäß gilt dies auch für eingetragene Partner.

## **SOZIALRECHTLICHE STELLUNG**

### **Krankenversicherung**

Lebensgefährten, welche keiner Beschäftigung nachgehen, können als Angehörige in der Krankenversicherung des Partners mitversichert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ▶ Die Haushaltsgemeinschaft besteht seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten, und der nicht beschäftigte Lebensgefährte führte während dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt.
- ▶ Der Lebensgefährte erzieht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder oder hat in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein Kind erzogen (auch Wahl-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder).
- ▶ Der Lebensgefährte hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3.
- ▶ Der Lebensgefährte pflegt den Versicherten, der Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 hat.
- ▶ Im gemeinsamen Haushalt darf kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner vorhanden sein.
- ▶ Es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten bestehen.

### **Unfallversicherung**

Hinterbliebene Lebensgefährten nach dem Tod eines Versicherten auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung des Verstorbenen.

### **Pensionsversicherung**

Hinterbliebene Lebensgefährten haben keinen Anspruch aus der Pensionsversicherung.

### **Ausgleichszulage**

Das Einkommen des Lebensgefährten wird bei der Prüfung, ob eine Ausgleichszulage gebührt, nicht herangezogen, da er nicht als unterhaltsberechtigtes Haushaltsmitglied gilt. Bedarfsmindernde Zuwendungen des Lebensgefährten finden jedoch Anrechnung auf die Ausgleichszulage.

### **Opferfürsorgeschutz**

Da das Opferfürsorgegesetz Ansprüche von Opfern des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und der politischen Verfolgung regelt, werden Lebensgefährten Ehegatten gleichgestellt.

### **Lebensversicherung**

Bei einer privaten Lebensversicherung kann der Lebensgefährte als Begünstigter im Ablebensfall eingesetzt werden. Die Versicherungssumme fällt dann nicht in den Nachlass und kann somit zur Absicherung des überlebenden Partners dienen.

### **Arbeitslosengeld**

Für Lebensgefährten gebührt ein Familienzuschlag, wenn die arbeitslose Person zum Unterhalt des Lebensgefährten wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag für ein minderjähriges Kind zusteht. Ein Einkommen des Lebensgefährten über der Geringfügigkeitsgrenze schließt

jedoch den Anspruch auf einen Familienzuschlag aus. Das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten wird nicht auf die Notstandshilfe angerechnet.

## **STEUERN**

### **Einkommensteuer**

Ein Alleinverdiener einer Lebensgemeinschaft kann einen Alleinverdiener-Absetzbetrag geltend machen, wenn er mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem unbeschränkt steuerpflichtigen Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält. Der Lebensgefährte in der eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf Einkünfte in der Höhe von höchstens € 6.000,- (Wert 2022) beziehen.

### **Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung**

Wird eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, weil der Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren, können die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Entfernung mehr als 80 Kilometer und die Fahrzeit mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt. Als Nachweis für eine Lebensgemeinschaft gilt die polizeiliche Meldung.

### **Grunderwerbsteuer**

Der Lebensgefährte zählt zum Familienkreis bei den Erwerbsvorgängen, welche seit 1. 1. 2016 immer als unentgeltlich gelten, wenn die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten.

### **Schenkungsteuer**

Seit 1. 8. 2008 entfällt die Schenkungsteuer bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen. Es besteht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden Anzeigepflicht beim Finanzamt, wobei jedoch Erwerbe zwischen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von € 50.000,- von der Anzeigepflicht befreit sind. Zu den Angehörigen zählen auch Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) und deren Kinder, nicht jedoch die Eltern eines Lebensgefährten.

### **PENSION**

Nach einem verstorbenen Lebensgefährten besteht kein Pensionsanspruch!

Geht ein Witwer oder ein unterhaltsberechtigter Geschiedener, dessen Exgatte verstorben ist, eine Lebensgemeinschaft ein, behält er den Anspruch auf die Witwenpension. Wird jedoch eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen, wird die Witwenpension eingestellt und eine Abfertigung aus der Witwenpension ausbezahlt.

Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft durch einen Geschiedenen ruht dessen Unterhaltsanspruch. Wurde dieses Ruhen gerichtlich durchgesetzt und der (unterhaltspflichtige) Exgatte stirbt, gebührt keine Pension!

## **GEMEINSAMES KONTO**

Das Guthaben eines Kontos gehört der Person, auf die es lautet. Es besteht für Lebensgefährten die Möglichkeit, ein gemeinsames Konto zu führen, dann können beide von diesem Konto Geld beheben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dem Lebensgefährten eine Vollmacht über das auf den Kontoinhaber lautende Konto einzuräumen.

## **SCHENKUNGEN**

Vermögensübertragungen bzw. Schenkungen zu Lebzeiten sind generell nur dann gültig, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wird. Bei Schenkungen ohne tatsächliche Übergabe ist ein Notariatsakt zu errichten. Bei der Übertragung von Liegenschaften braucht man jedenfalls einen im Grundbuch eintragungsfähigen Vertrag (z. B. Notariatsakt). Ein Lebensgefährte kann eine Schenkung nur dann zurückfordern, wenn der Beschenkte eine strafbare Handlung gesetzt hat. Außerdem kann eine Schenkung wegen Irrtums (über die Motive der Schenkung oder die zukünftige Entwicklung innerhalb einer Lebensgemeinschaft) angefochten werden.

## **ERBRECHT**

Lebensgefährten haben seit 1. 1. 2017 ein gesetzliches Erbrecht, aber keine Pflichtteilsansprüche. Sie können keinen Erbvertrag schließen. Lebensgefährten erben dann, wenn kein gesetzlicher Erbe an die Verlassenschaft gelangt (sie erben vor den Vermächtnisnehmern). Will ein Lebensgefährte seinen Partner als Erben einsetzen, muss er zu



dessen Gunsten ein Testament errichten. Auch nicht leibliche Kinder („Patchwork-Familie“) haben kein gesetzliches Erbrecht nach dem Tod des „Ersatzelternteiles“, welcher „nur“ Lebensgefährte ist.

Zur Absicherung des Lebensgefährten kann eine Lebensversicherung zu dessen Gunsten abgeschlossen werden, dann fällt die Versicherungssumme nicht in die Verlassenschaft.

### **TRAUERSCHMERZENGELD**

Als naher Angehöriger, der nach dem Tod eines bei einem Unfall Verletzten Anspruch auf Trauerschmerzensgeld haben kann, gilt auch der Lebensgefährte.

### **SPITALSAUFENTHALT**

Lebensgefährten haben kein Recht auf Auskunft über den Gesundheitszustand des Partners. Sie können auch keine Zustimmung zu einer geplanten Behandlung in Notsituationen geben.

Mit einer *Vorsorgevollmacht* können dem Lebensgefährten unter anderem auch diese Rechte eingeräumt werden.

### **VERTRETUNGSBEFUGNIS NÄCHSTER ANGEHÖRIGER**

Als nächster Angehöriger (§ 284c ABGB) gilt auch der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt! Zur näheren Erläuterung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger siehe eigenen Hauptabschnitt!

## WOHNEN

### 1. Eigentumswohnung

Seit der Wohnrechtsnovelle im Jahr 2002 können auch (gleichgeschlechtliche) Lebensgefährten gemeinsames Mit-eigentum (je ein halber Mindestanteil) an einer Eigentums-wohnung erwerben (sogenannte Eigentümerpartnerschaft). Sie können ihre Rechte nur gemeinsam ausüben (die An-teile können nur gemeinsam beschränkt, belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. Für die Veräuße-rung des Anteiles ist die Zustimmung des anderen Lebens-gefährten erforderlich.

Stirbt ein Partner, so geht der Anteil des Verstorbenen an der Wohnung unmittelbar von Gesetzes wegen in das Eigen-tum des überlebenden Partners über. Sind Erben vorhan-den (z. B. Kinder des verstorbenen Lebensgefährten), so ist an diese ein Übernahmepreis für diesen Wohnungsanteil zu bezahlen.

Der überlebende Lebensgefährte eines Alleineigentümers einer Eigentumswohnung ist, wenn er nicht auf Grund eines Testamentes Erbe ist, hinsichtlich des Verbleibens in der Wohnung nicht vollständig abgesichert! Die Eigentums-wohnung erben die gesetzlichen Erben. Der überlebende Lebensgefährte hat, sofern die Lebensgefährten in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Recht auf ein ge-setzliches Vermächtnis, wonach sie *ein Jahr* nach dem Tod des Verstorbenen in der Wohnung bleiben dürfen. Will ein Partner vorsorgen, dass sein Lebensgefährte auch nach dem Jahr nach dem Tod in der Eigentumswohnung ver-bleiben kann, muss ihm testamentarisch ein lebenslanges

unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt werden. Bei einer Trennung und Nichteinigung, wer die Eigentumswohnung behalten kann, bleibt nur der Weg einer Aufhebungsklage. Das Gericht wird einem Ex-Lebensgefährten gegen Ausgleichszahlung das Alleineigentum zusprechen. Kann keiner der Partner diese Ausgleichszahlungssumme aufbringen, wird die Wohnung versteigert und der Erlös geteilt.

***Für den Fall der Trennung oder des Todes eines Partners ist es ratsam, eine vertragliche Vorsorge zu treffen!***

## **2. Haus im Eigentum**

Lebensgefährten können zu beliebigen Anteilen (Hälft-eigentum, Vierteileigentum etc.) Liegenschaften (wie ein Grundstück oder ein Haus) erwerben bzw. als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

Entweder können Lebensgefährten gemeinsam Eigentum erwerben oder ein Lebensgefährte kann dem anderen z. B. im Schenkungsweg Anteile an einem bereits im Eigentum stehenden Bauwerk zukommen lassen. Es ist jedoch nicht möglich, dass sich Lebensgefährten (bei Ehegatten schon) ein gegenseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB an der gemeinsamen Liegenschaft im Grundbuch eintragen lassen. Es kann daher jeder Lebensgefährte ohne Zustimmung des anderen Partners über seine Liegenschaftsanteile verfügen (z. B. verkaufen oder belasten). Es ist auch möglich, dem Lebensgefährten ein Wohnrecht oder Nutzungsrecht einzuräumen.

Dies stellt steuerlich eine Schenkung dar (siehe „Steuerrecht“, Seite 280 ff.).

Auch bei Hauseigentum ist es wichtig, den Lebensgefährten für den Todesfall das lebenslängliche unentgeltliche Wohnrecht testamentarisch zu sichern, da die gesetzlichen Erben den überlebenden Ehegatten nur ein Jahr auf den erblasserischen Anteilen dulden müssen! Wird aus gemeinsamen Mitteln ein Haus gebaut oder eine Liegenschaft gekauft, kann sich der Lebensgefährte für seinen Beitrag am Hausbau ein Pfandrecht in der Höhe der von ihm eingebrachten Geldmittel auf dem Anteil des Partners einräumen lassen. Sinnvoll ist es, bereits vor gemeinsamer Anschaffung einer Liegenschaft festzulegen, was mit der Liegenschaft im Trennungsfall passieren soll (wer wen beim Auszug ausbezahlt). Kommt nämlich anlässlich der Trennung keine Einigung zustande, kann jeder Miteigentümer bei Gericht eine Teilungsklage (gemäß § 830 ABGB) einbringen. Die Liegenschaft wird dann real geteilt und entweder aufgeteilt oder versteigert und der Erlös anteilmäßig zwischen den Lebensgefährten aufgeteilt.

### **3. Mietwohnung**

Mit Zustimmung des Vermieters einer Wohnung kann neben dem Hauptmieter der Lebensgefährte in den Mietvertrag aufgenommen werden bzw. können Lebensgefährten gemeinsam mit dem Vermieter einen Mietvertrag abschließen. Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag treffen dann beide Lebensgefährten.

Es ist aber sinnvoll, bei einem gemeinsamen Mietvertrag festzulegen, was im Fall einer Trennung geschehen soll. Der Mietvertrag kann nämlich nur von beiden Partnern gemeinsam gekündigt werden. Bei Auszug eines Partners bleiben

trotzdem die Lebensgefährten Hauptmieter und sind zur Entrichtung des Mietzinses verpflichtet.

Es ist möglich, bei Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren, dass der Vermieter im Fall des Auszuges eines Mieters den Mietvertrag mit dem anderen Mieter allein unter den gleichen Bedingungen fortsetzt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Lebensgefährte lediglich in die Wohnung des Partners einzieht, ohne dass er in das Mietverhältnis eintritt. Es handelt sich in diesem Fall um eine Bittleihe, auch dann, wenn der einziehende Teil sich an der Bezahlung der Betriebskosten beteiligt. Auch die Möglichkeit der Begründung eines Untermietverhältnisses besteht. (Vorerst ist jedoch abzuklären, ob ein Untermietvertrag gestattet ist!) In diesem Fall wird der zuziehende Partner Untermieter, der bereits in der Wohnung lebende Partner bleibt Hauptmieter. Zu bedenken ist aber, dass der in Untermiete lebende Partner auf den in Hauptmiete lebenden Partner angewiesen ist: Kündigt der Hauptmieter die Mietrechte, hat der Untermieter kein Recht, in der Wohnung zu verbleiben, da für Untermieter kein Kündigungsschutz nach dem Mietrechtsgesetz besteht.

Der Hauptmieter kann, wenn er die Wohngemeinschaft beenden will, das Untermietverhältnis kündigen und gegen den Untermieter eine Räumungsklage bei Gericht einbringen. Ist ein Lebensgefährte Alleinmieter der Wohnung und kommt es zu einer Trennung, kann der andere Lebensgefährte mittels Räumungsklage der Wohnung verwiesen werden. Sollte sich der Partner, der nicht Mieter der Wohnung ist, unbefugt Zutritt zu der Wohnung verschaffen, begeht er Hausfriedensbruch. Sind beide Lebensgefährten gemein-

sam Hauptmieter einer Wohnung und verwehrt ein Partner dem anderen den Zutritt zur gemeinsamen Wohnung, kann der ausgesperrte Partner binnen 30 Tagen ab Aussperrung eine Besitzstörungsklage beim Wohnsitzgericht einbringen. Stirbt der Hauptmieter der Wohnung, wird nach dem Mietrechtsgesetz (§ 14) durch den Tod des Mieters der Mietvertrag nicht aufgehoben. Ein Lebensgefährte ist dann in den Mietvertrag eintrittsberechtigt, wenn er ein dringendes Wohnbedürfnis hat und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in dieser Wohnung gewohnt hat. Als Lebensgefährte ist derjenige anzusehen, der mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat (dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften). Einem dreijährigen Aufenthalt des Lebensgefährten in der Wohnung ist gleichzuhalten, wenn er die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat.

Der Lebensgefährte tritt nach dem Tod des Hauptmieters in den Mietvertrag ein, sofern er nicht binnen 14 Tagen nach dem Tod des Hauptmieters dem Vermieter bekannt gibt, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will. Der Hauptmietzins bleibt bei Eintritt des Lebensgefährten in den Mietvertrag unverändert (der Vermieter darf den Mietzins nicht erhöhen). Ist jedoch das Mietrechtsgesetz auf das Mietverhältnis nicht anzuwenden, so gehen die Mietrechte mit Einantwortung der Verlassenschaft auf die Erben über (§ 1116a ABGB). In diesem Fall kann aber sowohl der (nur testamentarisch erbende) Lebensgefährte als auch der Ver-

mieter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist den Mietvertrag kündigen. Eine Abtretung der Hauptmietrechte, wie sie unter Ehepartnern nach zumindest zweijähriger gemeinsamer Haushaltsführung bei Auszug des Ehepartners, welcher Hauptmieter ist, möglich ist, ist zwischen Lebensgefährten nicht möglich.

#### 4. Genossenschaftswohnung

Auch bei Genossenschaftswohnungen hat der Lebensgefährte ein Eintrittsrecht, wenn er ein dringendes Wohnbedürfnis an dieser Wohnung hat und mit dem Mieter bereits drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat bzw. die Genossenschaftswohnung mit dem Partner bezogen hat. Waren beide Lebensgefährten gemeinsam Mieter der Wohnung, setzt der Überlebende das Mietverhältnis allein fort.

### **ANSCHAFFUNG VON GÜTERN WÄHREND EINER LEBENSGEMEINSCHAFT**

Während es nach einer Ehescheidung die gesetzliche Möglichkeit zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse gibt (§§ 81 ff. EheG), gibt es nach Aufhebung von Lebensgemeinschaften keine gesetzlichen Regelungen.

Es ist daher sinnvoll, zu Beginn einer Lebensgemeinschaft eine Vermögensaufstellung der jeweils eingebrachten Besitztümer zu machen, damit im Trennungsfall die Basis für finanzielle Ausgleiche geschaffen ist.

Die während einer Lebensgemeinschaft durch einen Partner gekauften Güter stehen grundsätzlich in dessen Eigentum. Es ist daher ratsam, die Rechnungen für die während einer

Lebensgemeinschaft erworbenen Gegenstände aufzuheben, um das Eigentum bzw. deren Bezahlung aus eigenen Mitteln nachzuweisen.

Auch über die dem anderen Lebensgefährten geborgten Geldbeträge sollten schriftliche Aufzeichnungen geführt werden (z. B. zur Anschaffung einer Liegenschaft oder für die Einrichtung für die dem Partner gehörende Wohnung). Aber auch bestehende Schulden sollten bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft festgehalten werden.

Werden gemeinsam Kredite aufgenommen und geht die Lebensgemeinschaft in Brüche, haften beide Partner gegenüber dem Kreditgeber als Schuldner oder als Bürge weiter! Tätigt ein Lebensgefährte Rückzahlungen für Anschaffungen, welche ausschließlich der andere Lebensgefährte verwendet (z. B. Einbaumöbel), so kann der zahlende Lebensgefährte die nach Trennung (aber nicht während der Lebensgemeinschaft) getätigten Ratenzahlungen vom Nutznießer rückfordern (anders als nach Ehescheidung).

## **BEREICHERUNGSANSPRUCH**

Während einer Lebensgemeinschaft erfolgen die beiderseitigen Leistungen der Partner in der Regel unentgeltlich, weshalb nach Scheitern der Gemeinschaft grundsätzlich keine Bereicherungsansprüche zustehen. Anderes gilt, wenn es sich um außergewöhnliche Zuwendungen handelt (z. B. für den Erwerb einer Wohnung), die erkennbar in der Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. einer späteren Eheschließung gemacht wurden.



## **PARTNERSCHAFTSVERTRÄGE**

Mit Eingehen einer Ehe stehen bereits Gesetze „bereit“, um für den Fall des Scheiterns der Ehe alle erdenklichen Bereiche zu regeln. Dies ist für das Eingehen von Lebensgemeinschaften nicht der Fall (mit einigen Ausnahmen). Es liegt daher an den Partnern, sowohl das Zusammenleben als auch den Fall der Trennung im Voraus zu regeln, damit im Ernstfall beide Partner abgesichert sind. Verträge sollten schriftlich abgefasst oder vor einem Rechtsanwalt oder Notar geschlossen werden. Verträge sind grundsätzlich gebührenpflichtig. In solch einem Partnerschaftsvertrag kann eine Übereinkunft über die Zahlung der Lebenshaltungskosten getroffen werden, auch eine Unterhaltsvereinbarung kann festgelegt werden.

Bei einer Unterhaltsvereinbarung ist jedoch zu beachten, dass diese Unterhaltsvereinbarung im Todesfall des Unterhaltspflichtigen (im Gegensatz zu Ehegatten) keinen Anspruch auf Witwenpension begründet.

Im Partnerschaftsvertrag kann auch vertraglich festgelegt werden, was bei einer Trennung mit der Wohnung bzw. einem Haus zu geschehen hat.

Auch für den Todesfall sollte Vorsorge für den überlebenden Partner in Bezug auf die Wohnung bzw. das Wohnrecht getroffen werden.

Weitere Punkte, die berücksichtigt werden sollten: die Bezahlung der laufenden Kosten der Wohnung, die Eigentumsverhältnisse eines gemeinsam genutzten Autos, wem die neu gekauften Möbel gehören, eine Inventarliste mit Zuordnung zu den Lebensgefährten. Es können auch vertraglich Vollmachten eingeräumt werden, z. B. für den medi-

zinischen Notfall. Für betagte Paare kann eine gegenseitige Betreuungsverfügung gemacht werden, die den Partner im Fall der Geschäftsunfähigkeit als Erwachsenenvertreter einsetzt. Es könnte auch eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen werden, die ebenfalls einen größeren Kreis von Angelegenheiten abdeckt, für den Fall, dass ein Lebensgefährte die Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder die Äußerungsfähigkeit verliert.

# Altersgerecht wohnen & leben

Die eigenen vier Wände spielen mit zunehmendem Alter eine immer größere Rolle und werden zum Lebensmittelpunkt. Die meisten Menschen wünschen sich, möglichst lange in der eigenen Wohnung selbständig zu leben. Wenn aber die eigenen Fähigkeiten für das selbständige Leben mehr und mehr wegfallen, wenn man sich selbst nicht mehr ausreichend pflegen und seinen Haushalt in Ordnung halten kann, stehen verschiedene Alternativen – je nach Pflegebedürftigkeit zur Verfügung: Es sind dies Hilfen zu Hause, Tagespflegezentren, betreutes Wohnen, betreubares Wohnen, Wohngemeinschaften, Seniorenwohnhäuser, Altenwohnheime, Geriatriezentren. Dies hängt jedoch von den regionalen Gegebenheiten ab, nicht alle Wohnformen werden überall angeboten.

## Wohnmöglichkeiten für Senioren & Betreuung zu Hause

### **BETREUUNG ZU HAUSE**

Fällt die Bewältigung des Alltags durch Pflegebedürftigkeit oder Behinderung schwer, ist jedoch noch zu Hause bewältigbar, gibt es Hilfsangebote, die das tägliche Leben leichter machen:

- ▶ soziale Dienste,
- ▶ Betreuung zu Hause („24-Stunden-Betreuung“),
- ▶ pflegende Angehörige,
- ▶ Tagesbetreuung.

Für viele tägliche Verrichtungen bieten verschiedene Organisationen Hilfe, wie z. B.:

- ▶ Hauskrankenpflege,
- ▶ Heimhilfe,
- ▶ Essen auf Rädern,
- ▶ Besuchsdienst,
- ▶ medizinische Dienste,
- ▶ psychosoziale Dienste,
- ▶ Sterbebegleitung und mobile Hospizbetreuung,
- ▶ Besuchsdienst,
- ▶ Fahrtendienste,
- ▶ mobile therapeutische Dienste,
- ▶ Reparaturdienst,
- ▶ Reinigungsdienst/Sonderreinigungsdienst,
- ▶ Notruftelefon, auch in Verbindung mit Falldetektoren,
- ▶ Pflegebehelfe und deren Verleih,
- ▶ Krankentransport,
- ▶ Großstastentelefon,
- ▶ 24-Stunden-Betreuung: Jeder Betreuungs- und Pflegebedürftige kann rund um die Uhr daheim Betreuung bekommen. Siehe dazu ausführlich bei „24-Stunden-Betreuung“.

## **DIENSTANBIETER SIND BEISPIELSWEISE**

### **In allen Bundesländern:**

- ▶ Caritas Österreich
- ▶ Diakonie Österreich mit ihren Trägerorganisationen (Evangelische Pfarrgemeinde A.B., Evangelischer Diakonieverein, Johanniter Unfallhilfe etc.)
- ▶ Rotes Kreuz
- ▶ Volkshilfe Österreich
- ▶ Arbeiter-Samariterbund

### **In einzelnen Bundesländern:**

- ▶ Hilfswerk (in Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien)
- ▶ Soziale Adventmission (Wien)

Für die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen werden Kostenbeiträge eingehoben, jedoch werden soziale Aspekte berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Bundesländer zur Erbringung der sozialen Dienste für pflegebedürftige Menschen verpflichtet bzw. haben dafür zu sorgen, dass die sozialen Dienste qualitäts- und bedarfsgerecht in ausreichendem Maß durch Trägerorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch!

Zuständige Stelle zur Erfragung der sozialen Dienste ist das Gemeindeamt oder die Bezirkshauptmannschaft, in Statutarstädten der Magistrat, in Wien der Fonds Soziales Wien.

## 24-Stunden-Betreuung

### **HAUSBETREUUNGSGESETZ (HBEG, BGBl. I 33/2007)**

Mit diesem Gesetz wurden die Rechtsgrundlagen für eine legale „24-Stunden-Betreuung“ von älteren und kranken Menschen in deren Privathaushalten unter der Berücksichtigung der arbeits-, sozial- und berufsrechtlichen Vorschriften geschaffen. Die Betreuung kann im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

### **UNTERSCHIED BETREUUNG – PFLEGE**

Die Begriffe Betreuung und Pflege bedeuten unterschiedliche Tätigkeiten und dürfen nicht miteinander verwechselt werden:

#### **BETREUUNG:**

*Darunter versteht man alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung insbesondere in der Haushalts- und Lebensführung dienen. Wesentlich bei der Betreuung ist, dass Tätigkeiten aus dem (medizinischen) Pflegebereich nicht von Betreuern ausgeübt werden dürfen.*

#### **PFLEGE:**

*Darunter versteht man alle Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen, wie etwa die Verabreichung von Medikamenten oder Injektionen, das Anlegen von Verbänden etc. Pfl egetätigkeiten dürfen*

*grundsätzlich nur vom Pflegepersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorgenommen werden. Nur im Einzelfall können einige dieser Tätigkeiten durch einen Arzt oder einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an einen Personenbetreuer delegiert werden. Für Angehörige treffen diese Regelungen nicht zu. Sie dürfen sowohl Betreuungs- als auch Pflegetätigkeiten verrichten!*

### Informationsmaterial

Beim Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erhält man kostenlos Informationsmaterial zur 24-Stunden-Betreuung

- ▶ telefonisch: 01/711 00-0 oder  
Bürgerservice: 0800 201 611,
- ▶ Web: [sozialministerium.at/Themen/Pflege/24-Stunden-Betreuung.html](https://sozialministerium.at/Themen/Pflege/24-Stunden-Betreuung.html),
- ▶ E-Mail: [buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at),
- ▶ persönliche Vorsprache oder schriftliche Bestellung:  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1.

### WANN ERHÄLT MAN EINE FÖRDERUNG?

- ▶ Es muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- ▶ Der zu Betreuende muss zumindest Pflegegeld in der Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen.
- ▶ Es muss die Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung vorliegen.

- ▶ Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter.
- ▶ Seit 1. 1. 2009 muss der Förderungswerber nachweisen, dass der Personenbetreuer
  - eine theoretische Ausbildung besitzt, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht, oder
  - dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 Gewerbeordnung sachgerecht durchgeführt hat oder
  - bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer diplomierten Pflegekraft bzw. eines Arztes ausübt (Befugnis gemäß § 3b oder 15 Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes).

## **Einkommengrenzen für die Förderung**

Das monatliche Nettogesamteinkommen der zu betreuenden Person darf einen Betrag von € 2.500,- (Wert 2022) nicht übersteigen. Diese Einkommengrenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,- bzw. um € 600,- (Wert 2022) für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

## **Nicht zum Einkommen zählen u. a.:**

- ▶ Pflegegeld,
- ▶ Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,



- ▶ Sonderzahlungen,
- ▶ Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld,
- ▶ Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung, so ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren.

### **Vermögensgrenze**

Alle Personen, die nach den Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung zu Hause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten.

## **VERFAHREN ZUR ERLANGUNG DER FÖRDERUNG**

### **Ansuchen**

Ansuchen können eingebracht werden beim Sozialministeriumservice bzw. dessen Landesstelle oder bei den Trägern der Sozialhilfe.

### **Formulare**

Formulare zur Beantragung des Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gibt es bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice.

### **Anforderung, Auskünfte und Rückfragen**

Tel.: 05 99 88 (österreichweit zum Ortstarif)

Web: [broschuerenservice.sozialministerium.at/](https://broschuerenservice.sozialministerium.at/) Auf dieser Website finden Sie alle entsprechenden Formulare und Broschüren sowie Informationen zum Herunterladen.

## **HÖHE DER FÖRDERUNG**

Die Förderung kann monatlich bis zu € 1.100,- bei unselbständigen Arbeitsverhältnissen (€ 550,- pro Betreuungskraft) oder bis zu € 550,- bei Werkverträgen von selbständigen Betreuungskräften (€ 275,- pro Betreuungskraft) betragen. Die Förderung kann rückwirkend immer erst ab Beginn des Monats der Antragstellung in Anspruch genommen werden.

## **BETREUTES WOHNEN**

Bei dieser Wohnform werden unter anderem für ältere Menschen eine altersgerechte Wohnsituation (z. B. Wohnungen oder Appartements in barrierefreier Bauweise) und konkrete Betreuungsleistungen miteinander kombiniert angeboten. Die Bewohner wohnen in einer eigenen Wohnung mit der Möglichkeit, Verpflegung und Betreuung zu erhalten. In einigen Wohnanlagen werden bestimmte Dienstleistungen als „Grundservice“ angeboten, die – je nach Bedarf – von mobilen Sozial- und Gesundheitsdiensten ergänzt werden können. Damit wird ermöglicht, solange es für den Bewohner sozial und gesundheitlich möglich ist, in einer eigenen Wohnung zu leben.

Es können jedoch große Unterschiede in der Organisationsform der Hilfestellungen bestehen, da betreutes Wohnen keinen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt. Daher kann jeder Anbieter beliebige Angebote unterbreiten.

Beispiele für betreutes Wohnen:

- ▶ Kuratorium Wiener Pensionistenhäuser (Wien),
- ▶ Angebote von Hilfsorganisationen (z. B. Diakonie, Volkshilfe, Caritas, Hilfswerk, Sozial Global),
- ▶ private Anbieter.

## **BETREUTE SENIORENWOHNGEMEINSCHAFTEN**

Wohngemeinschaften befinden sich im öffentlichen Wohnungsbau; es werden Wohnungen angemietet und den Bewohnern ein eigenes Zimmer innerhalb einer Wohnung und die Möglichkeit, soziale Dienste in der Wohngemeinschaft in Anspruch zu nehmen, angeboten.

Jeder Bewohner der – je nach Angebot – vier bis acht Personen umfassenden Wohngemeinschaft hat ein eigenes Zimmer. Bad, WC, Küche und Wohnzimmer sind Gemeinschaftsräume. Soziale Dienste können entweder von allen gemeinsam oder bei Bedarf auch von einzelnen Bewohnern allein in Anspruch genommen werden.

Betreute Seniorenwohngemeinschaften gibt es von Hilfsorganisationen (Diakonie, Wiener Sozialdienste und privaten Anbieter).

## **MEHR-GENERATIONEN-WOHNE**

Hier leben Jung und Alt in einer großen Wohnhausanlage zusammen. Sie basieren auf dem Wunsch, das Miteinander und die gegenseitige Unterstützung von Personen verschiedener Altersgruppen neu zu beleben.

## **WOHNE FÜR HILFE**

Ältere Menschen bieten Wohnraum für Studenten, und im Gegenzug bieten die Studierenden Hilfe im Alltag an (z. B. Einkäufe, Behördenwege, im Haushalt mithelfen).

## **ALTEN- UND PFLEGEHEIME**

Kann der persönliche Pflegebedarf auch durch mobile soziale Dienste nicht mehr abgedeckt werden und kommt auch

sonst keine andere Wohnform mehr in Frage, ist es möglich, in ein Alten- oder Pflegeheim zu übersiedeln.

Es gilt das **Prinzip der Freiwilligkeit**, das heißt, dass man nur mit ausdrücklicher Zustimmung aufgenommen werden kann.

Es ist ein **schriftlicher Antrag** zu stellen. Anzuschließen sind Personaldokumente, Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit und über die finanziellen Verhältnisse.

Zur Finanzierung der Pflege kann das Einkommen inklusive Pflegegeld herangezogen werden. Reicht dies zur Kostendeckung nicht aus, kann ein Kostenzuschuss nach dem Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes gewährt werden.

Es verbleiben dann 20 Prozent der Pension, die Sonderzahlungen und € 47,50 (Wert 2022) vom Pflegegeld als monatliches Taschengeld.

In manchen Einrichtungen ist es möglich, dass der Bewohner sein Haustier mitnehmen kann.

## **ÜBERGANGSPFLEGE**

Hier ist es möglich, nur für die Dauer der Pflegebedürftigkeit (z. B. nach einem Spitalsaufenthalt zur Rehabilitation) in einem Pflegeheim aufgenommen zu werden. Pflege und Therapie können unter Umständen die Rückkehr in die eigene Wohnung ermöglichen, wo dann mobile soziale Dienste eine weitgehend selbstbestimmte Lebensführung gewährleisten.

## **KURZZEITPFLEGE**

Pflegende Angehörige können aus z. B. gesundheitlichen Gründen für eine gewisse Zeit die Pflege nicht ausüben. Hier

besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Betreuung des pflegebedürftigen Menschen in einem Alten- oder Pflegeheim.

### **URLAUBSPFLEGE**

Zur Entlastung pflegender Angehöriger können pflege- und/oder betreuungsbedürftige Menschen während der Urlaubszeit in einem Alten- oder Pflegeheim betreut werden.

**HINWEIS:** Seit 1. Jänner 2018 ist ein Zugriff auf Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben, sowie Geschenknehmern zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### **HÖHE DER HEIMKOSTEN**

Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig.

Es kommt auf das Bundesland an, weiters, ob es sich um ein öffentlich oder privat geführtes Heim handelt.

Die Gebühren setzen sich meist aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag entsprechend dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, meist in Anlehnung an die Höhe des Pflegegeldes, zusammen.

Neben dem Pflegegeld, der Pension wird auch das sonstige Einkommen des Pflegebedürftigen zur Deckung der Heimkosten herangezogen (z. B. ein Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten).

Reicht das Einkommen nicht aus, dass die Heimkosten abgedeckt werden können, kommt die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf.

## **SENIORENRESIDENZEN**

Seniorenresidenzen sind eine spezielle Form des Angebots privater Träger, die sich durch besonderen Komfort, speziellen Service und erstklassige Lage auszeichnen. Die Kosten sind dementsprechend höher als bei öffentlichen Anbietern.

## **GERONTOPSYCHIATRISCHE HEIME**

Stark verwirrte oder schwer psychisch kranke Menschen, die in einem Pflegeheim nicht mehr angemessen betreut und versorgt werden können, weil sie z. B. außerordentlich aggressiv oder stark weglaufgefährdet sind, werden in speziell dafür konzipierten Einrichtungen untergebracht.

## **STATIONÄRE WOHNPLÄTZE**

Das Infoservice fasst unter diesem Begriff Wohnangebote für Senioren in stationären Einrichtungen zusammen, die eine bei Bedarf anfallende Pflege (meist über Pflegestufe 3 hinaus) ausschließen. Sollte ein Pflegebedarf auftreten, ist zumeist eine Übersiedlung in eine Pflegeeinrichtung oder eine Pflegestation notwendig.

Das Pflegefondsgesetz spricht hier von Erbringung von Hostelleistungen (Wohnung und Verpflegung).

## STATIONÄRE PFLEGEPLÄTZE

Das Infoservice fasst unter diesem Begriff Angebote zusammen, für die das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit (meist über Pflegestufe 3 hinaus) Voraussetzung ist, unabhängig, ob es sich um Lang-, Kurz- oder Übergangspflege handelt. Die Sicherstellung und Gewährleistung der Betreuung und Pflege bestimmen auch die Wohn- und Lebensqualität in diesen Einrichtungen (Mehrbettzimmer, Zimmerausstattung).

*Quelle zu den oben einzeln angeführten Wohnmöglichkeiten: Info- und Broschürenservice des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: [sozialministerium.at/Services/Leichter-Lesen/Services/Broschueren-Service.html](https://sozialministerium.at/Services/Leichter-Lesen/Services/Broschueren-Service.html)*

## AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN IN EIN ALTEN- ODER PFLEGEHEIM

Die Aufnahme erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (Prinzip der Freiwilligkeit).

- ▶ Die pflegebedürftige Person kann daheim trotz ambulanter Pflege und Betreuung nicht mehr betreut werden.
- ▶ Es muss ein Pflege- und Betreuungsbedarf gegeben sein (ab Pflegegeldstufe in ein Wohnheim, ab Pflegegeldstufe 3 in ein Pflegeheim).

# Rechte der Bewohner von Heimen, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen

## HEIMVERTRAGSGESETZ (HVERG)

BGBI. vom 27. 2. 2004, Nr. 12/04, in Kraft getreten mit 1. 7. 2004

Die §§ 27b bis 27i des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) regeln den Inhalt und die Form des Heimvertrages.

Das Heimvertragsgesetz gilt für Verträge zwischen Heimträgern und Bewohnern eines Seniorenheimes, Pflege- oder Behindertenheimes, einer betreuten Wohngemeinschaft oder einer sonstigen Einrichtung, in die wenigstens drei Menschen aufgenommen werden können. Das Gesetz gilt für private, öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen. Voraussetzung ist, dass vertraglich sowohl die Unterkunft, als auch die Betreuung und die Pflege vereinbart sind. Daher unterliegen auch Verträge mit „Pflegefamilien“ mit mindestens drei Pflegeplätzen den Heimvertragsregelungen. Verträge mit „Tagesstätten“ und „Seniorenwohngemeinschaften“ fallen nicht darunter, da dort die Betreuung nicht zugesagt wird und in Tagesstätten die Bewohner nicht wohnen und nächtigen.

Heimträger sind verpflichtet, Interessenten ***bereits vor Abschluss des Vertrages schriftlich ausreichend über ihr Leistungsspektrum sowie über das zu zahlende Entgelt zu informieren.***



Insbesondere muss der Heimträger Angaben über das Leistungsangebot (Unterkunft, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen etc.) machen. Zusatzleistungen, die vom Heimträger angeboten werden, sind im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren. Eine Entgeltspflicht gegenüber dem Heimträger besteht nur für konkret vom Bewohner gewählten Zusatzleistungen (z. B. Ausflüge, Kulturveranstaltungen, Beschäftigungsveranstaltungen etc.).

Alle Heimverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, sie unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Im Heimvertrag sind die den Bewohnern zustehenden Persönlichkeitsrechte anzuführen.

### **Vertrauensperson**

Jeder Heimbewohner hat das Recht, eine Vertrauensperson zu benennen, die der Heimträger in wichtigen (zivil-)rechtlichen Angelegenheiten beizuziehen hat oder informieren muss. Bei gröblicher Pflichtverletzung oder schwerer Störung des Betriebes ist die Vertrauensperson bei der Ermahnung des Heimbewohners nachweislich beizuziehen. Außerdem muss dem Heimbewohner, seinem Vertreter und der Vertrauensperson eine Abschrift der Ermahnung ausgefolgt werden. Auch eine „Vorwarnung“ ist mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Geschieht dies nicht, ist beispielsweise eine nachfolgende Kündigung durch den Heimträger unwirksam.

### **Kündigung durch Heimbewohner, Todesfall**

Eine Kündigung durch den Heimbewohner ist formfrei und ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist von einem

Monat zum Monatsletzten zulässig. Durch Tod des Heimbewohners endet der Vertrag automatisch.

## **Kündigung durch Heimträger**

Eine Kündigung ist nur bei wichtigen im Gesetz aufgezählten Gründen zulässig. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten erfolgen. Bei Einstellung oder Einschränkung des Betriebes ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Der Heimträger ist überdies verpflichtet, die örtlich zuständigen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung zu informieren, damit diese rechtzeitig für eine Ersatzunterbringung sorgen können.

## **Broschüre**

Unter [sozialministerium.at/broschuerenservice](http://sozialministerium.at/broschuerenservice) (Suchbegriff: „Umzug ins Seniorenheim“) kann ein Musterheimvertrag des Sozialministeriums heruntergeladen werden.

## **HEIMAUFTHALTSGESETZ**

*BGBL. vom 27. 2. 2004, Nr. 11/04, idF BGBL. I Nr. 18/2010*

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Überprüfungen von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger sowie in sonstigen Einrichtungen und Krankenanstalten (mit Ausnahme psychiatrischer Abteilungen), in denen mindestens drei psychisch kranke oder Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung ständig betreut oder gepflegt werden können. Das Gesetz gilt auch bei Kurzaufhalten (Tagesbetreuung, Urlaubs-

pflge). Es gibt eine Freiheitseinschränkung und eine Freiheitsbeschränkung. Bei der Freiheitseinschränkung stimmt die einsichts- und urteilsfähige Person zu. Als einsichts- und urteilsfähig gilt eine Person, wenn sie einer Maßnahme ohne Druck und Zwang zustimmt. Sie kann auch verstehen, welche Konsequenzen ihr daraus erwachsen. Eine Freiheits-einschränkung muss dokumentiert und an die Bewohner-vertretung gemeldet werden.

Eine Freiheitsbeschränkung findet gegen den Willen der betroffenen Person statt.

### **Voraussetzungen für die Freiheitsbeschränkung**

- ▶ Psychische Krankheit oder intellektuelle Beeinträchtigung und damit verbunden eine ernstliche und erhebliche Gefährdung eigener oder fremder Gesundheit oder des Lebens. Gründe können z. B. Verletzungsgefahr bei Stürzen, aggressives Verhalten oder Weglaufen sein.
- ▶ Die Freiheitsbeschränkung muss zur Abwehr der Gefahr unerlässlich, geeignet sowie in Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen sein, und es gibt keine schonenderen Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen (wie z. B. geteilte Bettseitenteile, Niedrigpflegebetten, Sensormatten, Hüftprotektoren, Sturzraumerweiterung) zur Abwendung der Gefahr.

Die Freiheitsbeschränkung darf nur unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglicher Schonung der betroffenen Person vorgenommen werden. Jede Freiheitsbeschränkung muss den geringst möglichen Eingriff darstellen und darf nur so kurz als nötig eingesetzt werden.

## **Anordnung der Freiheitsbeschränkung**

- ▶ Freiheitsbeschränkungen durch medikamentöse oder einem Arzt gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen nur durch einen Arzt
- ▶ Freiheitsbeschränkungen durch Maßnahmen im Rahmen der Pflege nur durch einen von der Einrichtung betrauten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- ▶ Freiheitsbeschränkungen durch Maßnahmen im Rahmen der Betreuung in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch die mit der pädagogischen Leitung betraute Person und deren Vertreter.

Wird eine Freiheitsbeschränkung angeordnet, muss die betroffene Person in geeigneter Weise über den Grund, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung mündlich und schriftlich informiert und aufgeklärt werden.

Gesetzliche Vertreter sind von der Einrichtungsleitung zu verständigen, ebenso die Bewohnervertretung.

## **Bewohnervertreter**

Die Interessen der Bewohner hinsichtlich der Freiheitsbeschränkungen nimmt der „Bewohnervertreter“ wahr. Die Bewohnervertreter werden bei Gericht und den Einrichtungen namhaft gemacht. Die Bewohnervertreter sind rechtlich nicht befugt, Freiheitsbeschränkungen zu genehmigen, diesen zuzustimmen oder diese zu vereinbaren. Sie können die an sie gemachte Meldung einer Freiheitsbeschränkung direkt vor Ort in der Einrichtung überprüfen und sich einen persönlichen Eindruck machen. Sie führen Gespräche mit

dem Bewohner, der anordnenden Person oder anderen Bediensteten, sie regen an, Alternativen zu erproben und nehmen Einsicht in die Betreuungs- und Pflegeunterlagen des Betroffenen.

Ein Bewohnervertreter kann eine Einrichtung auch unangemeldet aufsuchen. Wenn nötig, stellt der Bewohnervertreter beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung.

#### **Wer benachrichtigt werden muss:**

Die Bewohnervertretung und – wenn vorhanden – die vom Betroffenen gewünschte Vertrauensperson, der Erwachsenenvertreter, ein schriftlich bevollmächtigter Angehöriger oder Rechtsvertreter.

#### **Gerichtliche Überprüfung**

Bewohner, Bewohnervertreter, Vertrauensperson oder andere Vertretung des Bewohners und Leiter der Einrichtung können einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung am zuständigen Bezirksgericht stellen.

# Steuerrecht

## Einkommensteuer

Die Einkommensteuer in Österreich ist eine Steuer, die auf das Einkommen von natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben wird. Sie ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die grundsätzlich an alle in- und ausländischen Einkünfte („Welteinkommen“) anknüpft.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Gesamteinkommen eines Kalenderjahres.

### **LOHNSTEUER**

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer und wird für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhoben. Der Arbeitgeber behält sie für jeden Arbeitnehmer ein und bezahlt sie direkt an das Finanzamt. In Österreich sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, **unbeschränkt steuerpflichtig**.

**Beschränkt steuerpflichtig** sind dagegen Personen, die in Österreich Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Pensionen und Renten unterliegen als Einkommen auf Grund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung.

Die pensionsauszahlende Stelle übermittelt die Höhe der in einem Kalenderjahr bezogenen Pension automatisch an das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte werden Absetzbeträge, die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen. Das so ermittelte Einkommen bildet die Basis für die Berechnung der Einkommensteuer.

Die Berücksichtigung von Freibeträgen erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. auf Grund eines der pensionsauszahlenden Stelle vorgelegten Freibetragsbescheides.

Für die **Antragsveranlagung** hat man fünf Jahre Zeit. Der Antrag kann mit dem Formular L1 (und gegebenenfalls L1ab und/oder L1k) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingereicht oder direkt elektronisch über FinanzOnline gestellt werden. Dies betrifft all jene Personen, die nur eine Pension beziehen und/oder deren zusätzliche Einkünfte unter dem Grenzbetrag von € 730,- liegen.

Ergibt Ihre freiwillige Antragstellung eine **Nachforderung** statt einer Gutschrift, so haben Sie die **Möglichkeit den Antrag innerhalb eines Monats** mit einer Beschwerde **zurückzuziehen**.

*Antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch die Finanzbehörde, wenn die vorhandenen Daten (insbesondere aus Lohnzetteln) zu einer Steuergutschrift führen.*

## **MONATLICHER PENSIONSZETTEL**

Alle wichtigen Informationen zur Pension des laufenden Monats enthält der Kontoauszug Ihrer Bank. Darin ausgewiesen sind:

- ▶ alle Bestandteile der laufenden Monatspension (Pension, etwaige Ruhegenusszulage und Nebengebühreuzulage) sowie die Höhe einer Sonderzahlung und etwaiger Einmalzahlungen,
- ▶ die Höhe der Sozialabgaben (Krankenversicherung), getrennt nach Monatspension und Sonderzahlung,,
- ▶ der Beitrag (z. B. nach § 13a PG) bei Beamtenpensionen; die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Krankenversicherung,
- ▶ die Steuerbemessungsgrundlage (STM) mit den Zusätzen A, B oder C („B“ bedeutet, dass kein Alleinverdiener/-erhalter-Absetzbetrag berücksichtigt ist).

Für den Jänner-Bezug übermittelt die pensionsauszahlende Stelle einen schriftlichen Bezugszettel mit einer zusätzlichen Information über die Bedeutung der Kurzbezeichnungen am Kontoauszug.



## **ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG (§ 33 ABS. 6 EStG 1988)**

Ein erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag steht zu, wenn

- ▶ der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- ▶ der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt und
- ▶ der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag hat.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.214,- (Wert 2022), wenn die laufenden Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen € 19.930,- im Kalenderjahr nicht übersteigen (= rund € 1.750,- brutto monatlich). Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 19.930,- und € 25.250,- (bis zur Veranlagung 2020 € 25.000,-) auf Null. Selbst wenn die Begünstigung bei der bezugsauszahlenden Stelle mittels *Formular E30* beantragt wurde, vergessen Sie nicht, dies auch gegebenenfalls am *Formular L1* bei der Arbeitnehmer-Veranlagung zu tun, da es sonst zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen würde.

## **PENSIONISTENABSETZBETRAG (wird automatisch berücksichtigt!)**

Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 825,- (Wert: 2022) bei Pensionseinkünften bis € 17.500,- (bis zur Veranlagung 2020 € 600,-, bis zum Jahr 2019 € 400,-). Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleich-

mäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 17.500,- und € 25.500,- auf Null. Zu einer Einschleifung kommt es aber auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension eine niedrige, inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu.

## **NEGATIVSTEUER**

Sie gebührt Pensionisten, die wegen ihrer niedrigen Pension keine Einkommenssteuer bezahlen müssen und Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben. Seit dem Veranlagungsjahr 2016 müssen Pensionisten keinen Antrag auf Auszahlung der Negativsteuer mehr stellen. Sie erhalten automatisch einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück. Die Rückerstattung umfasst für das Veranlagungsjahr 2021 80 % der Sozialversicherungsbeiträge max. € 550,- (Wert 2022) aus dem vorangegangenen Jahr. Sie wird im Nachhinein im zweiten Halbjahr des Folgejahres vom Finanzamt ausbezahlt.

## **EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG**

Wer außer einer Pension noch Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte wie z. B. Leibrenten) von mehr als jährlich € 730,- erzielt, muss an Stelle des Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung (L1) eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Dazu ist das Formular E1 zu verwenden. Auf Grund dieser Erklärung wird vom Finanzamt die Einkommensteuer berechnet und im Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Bereits einbehaltene Lohnsteuer wird dabei vermindernd angerechnet.

### **VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN**

Bezieht ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt. Erhält ein Pensionist neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Falle ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung verpflichtend durchzuführen (ANV).

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** werden die Pensionen zusammengerechnet und so besteuert, als hätte der Pensionist den Gesamtbetrag in Form eines Bezugs erhalten. In der Folge kann es auch für Pensionisten zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als € 300,- (Wert 2022) beträgt.

### **AKTUELLE INFORMATIONEN AUS ERSTER HAND**

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht laufend eine Vielzahl an Publikationen zu verschiedenen finanz- und wirtschaftspolitischen Themen. Die Palette reicht von zahl-

reichen fachlichen Ratgebern für die breite Öffentlichkeit bis hin zu Studien und Diskussionsbeiträgen. Zu diesen aktuellen Publikationen zählt auch das vom BMF jährlich neu herausgegebene „Steuerbuch“ mit Hinweisen und Informationen zur Arbeitnehmerveranlagung. Verordnungen und Erlässe sind unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) unter der Rubrik „Findok“ zu finden. Broschüren können beim BMF angefordert bzw. bei den Finanzämtern bezogen oder von der Website des BMF [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) unter „Services“, dort unter Publikationen heruntergeladen oder einfach bestellt werden.

## **FINANZONLINE**

Registrierung unter: [finanzonline.bmf.gv.at/fon](http://finanzonline.bmf.gv.at/fon)

## **TELEFONISCHE AUSKUNFT BEI DEN FINANZÄMTERN**

*Hotline zu FinanzOnline: 050 233 790 (Mo–Fr von 8–17 Uhr)*

Seit November 2015 ist der telefonische Auskunftsservice für Privatpersonen österreichweit für alle Finanzämter montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr unter folgender Telefonnummer zusammengefasst: **050 233 233**

Die persönliche Kontaktaufnahme im Finanzamt ist nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Der Selbstbedienungsbereich ist während der Öffnungszeiten auch ohne Termin zugänglich.

# Vermögenssteuern

## **KAPITALERTRAGSTEUER (§ 95 EStG)**

Der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegen im Wesentlichen Kapitalerträge, insbesondere Dividenden aus Aktien und Zinserträge aus Bankeinlagen, Termineinlagen, Girokontoguthaben, Bausparen bzw. Anleihen und Wertpapierfonds, die KESt-pflichtige Anleihen im Portfolio haben. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent für Zinserträge auf Sparbüchern und Girokonten. Durch die Endbesteuerung sind Kapitalerträge, für die KESt bezahlt wird, nicht in die Steuererklärung aufzunehmen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt der Steuersatz seit 2016 27,5 Prozent.

Es sind jedoch nur die seit 1. 1. 2011 erworbenen Aktien, Investmentfonds und Immobilienfonds und die ab 1. 4. 2012 erworbenen Forderungswertpapieren und verbrieften Derivaten vom höheren Steuersatz betroffen. Die KESt wird von den Banken oder der ausschüttenden Gesellschaft einbehalten und abgeführt, wobei die Bank Gewinne und Verluste aus KESt-pflichtigen Wertpapiertransaktionen zuerst ausgleicht (automatischer Verlustausgleich).

Bei Wohnbauanleihen gibt es eine Steuerausnahme: Zinsen bis zu einer Höhe von vier Prozent sind von der KESt befreit. Seit 1. 4. 2012 sind Veräußerungsgewinne aus Finanzvermögen generell steuerpflichtig. Das sind realisierte Kursgewinne („Substanzgewinne“) aus Wertpapieren (z. B. Aktien, Anleihen, Fondsanteile) und wertpapiermäßig verbrieften Derivaten (z. B. Zertifikate, Optionsscheine). Der Veräuße-

rungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass das Finanzvermögen auf einem inländischen Depot gehalten wird.

### **IMMOBILIENERTRAGSTEUER**

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde mit Wirkung ab 1. 4. 2012 die Besteuerung privater Grundstücke neu geregelt. Als Grundstücke gelten Grund und Boden, Gebäude (inklusive Eigentumswohnungen) und grundstücksgleiche Rechte (Baurechte).

Von der Immobilienertragsteuer erfasst sind nur entgeltliche Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge. Unentgeltliche Übertragung von Liegenschaften haben keinen Verkaufserlös und somit entsteht kein Veräußerungsgewinn. Daher fällt bei Schenkungen und Erbschaften grundsätzlich keine Immobilienertragsteuer an.

Die bisherige zehnjährige Spekulationsfrist wird durch diese Besteuerung vom Immobilienbesitz abgelöst und ist unabhängig von einer Behaltdauer. Der seit 1. 4. 2012 für Einkünfte aus der Veräußerung von Liegenschaften geltende besondere Steuersatz von 25 Prozent wurde ab 1. 1. 2016 auf 30 Prozent angehoben.

Für „**Alt-Liegenschaften**“, das sind jene Liegenschaften die vor dem 31. 3. 2002 angeschafft wurden, erhöht sich dadurch per 1. 1. 2016 die effektive Steuerbelastung (basierend auf dem Verkaufserlös abzüglich eines pauschalen Wertes von 86 Prozent des Verkaufserlöses für die Anschaffungskosten) von 3,5 auf 4,2 Prozent.

Für „**Neu-Liegenschaften**“, das sind jene, die ab dem 31. 3. 2002 angeschafft wurden oder die noch angeschafft werden, beträgt der besondere Steuersatz seit 1. 1. 2016 30 Prozent der Bemessungsgrundlage (das ist im Wesentlichen der Veräußerungserlös abzüglich tatsächlicher Anschaffungskosten).

Der Verkauf des Hauptwohnsitzes und selbst hergestellte Gebäude bleiben weiter steuerfrei. Der Hauptwohnsitz ist das Eigenheim oder die Eigentumswohnung, in dem der Verkäufer seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre gewohnt hat. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch dann zum Tragen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend dieses Haus oder diese Wohnung als Hauptwohnsitz benutzt hat.

Seit 1. 1. 2016 können im außerbetrieblichen Bereich 60 Prozent der Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen entweder über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen oder auf Antrag im Jahr der Verlustentstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Die Immobilienertragsteuer ist im Weg der Selbstberechnung von den Parteienvertretern zu berechnen und abzuführen. Wie die Kapitalertragsteuer ist sie eine Endsteuer, die Einkünfte aus dem Veräußerungsgeschäft sind nicht in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

## **ERBSCHAFTSTEUER**

*(abgeschafft seit 1. 8. 2008)*

Für Todesfälle nach dem 1. 8. 2008 fällt keine Erbschaftsteuer mehr an. Für Erbfälle, die vor dem 1. 8. 2008 eingetreten sind, ist die Erbschaftsteuer wie bisher zu entrichten.

## **SCHENKUNGSTEUER**

*(abgeschafft seit 1. 8. 2008)*

Seit 1. 8. 2008 entfällt die Schenkungsteuer bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Schenkungen). Bei Schenkungen von Grundstücken ist jedoch weiterhin die Grunderwerbsteuer zu entrichten und für Schenkungen besteht seit diesem Zeitpunkt eine Anzeigepflicht.

## **GRUNDERWERBSTEUER**

Der Grunderwerbsteuer unterliegen sowohl der entgeltliche als auch der unentgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke.

Die Grunderwerbsteuer entsteht

- ▶ mit Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäftes (z. B. Kaufvertrag etc. / Einigung der Vertragspartner über Kaufgegenstand und Kaufpreis),
- ▶ mit Erwerb des Eigentums (z. B. Erwerb von Todes wegen bei einer Erbschaft mit rechtskräftiger Einantwortung, bei Erwerb als Vermächtnisnehmer mit Amtsbestätigung, bei Schenkung mit Abschluss des Schenkungsvertrages, bei Schenkung auf den Todesfall mit Tod des Geschenkgebers).

**Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz!** Die Grunderwerbsteuer wird grundsätzlich von der Gegenleis-



zung bemessen (z. B. Kaufpreis, Übernahme einer Hypothek, Wohnrecht).

**Unentgeltlich ist ein Rechtsgeschäft** dann, wenn die Gegenleistung bis 30 Prozent des Grundstückswertes beträgt, teilentgeltlich über 30 Prozent, aber unter 70 Prozent, entgeltlich bei über 70 Prozent.

Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften beträgt die Grunderwerbsteuer

- ▶ für die ersten € 250.000,- 0,5 Prozent,
- ▶ für die nächsten € 150.000,- zwei Prozent,
- ▶ ab € 400.000,- 3,5 Prozent

des Grundstückswertes.

Liegt nun ein teilentgeltlicher Erwerb vor, beträgt die Grunderwerbsteuer für den Teil der Gegenleistung 3,5 Prozent und für den Teil, für den keine Gegenleistung vorliegt, gilt der Stufentarif.

**Jedenfalls unentgeltliche Erwerbe (Übertragungen)** sind Erbanfall, Vermächtnis, Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches und Erwerbe innerhalb der Familie. Das sind Erwerbe durch Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten bei gemeinsamem Hauptwohnsitz, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner. Bei unentgeltlicher Übertragung von Grundstücken (Immobilien) wird seit 1. 1. 2016 immer der **Verkehrswert als Bemessungsgrundlage herangezogen**, auch beim Erwerb im Familienverband! Bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnern bleibt der Hauptwohnsitz im Todesfall eines Partners mit bis zu

150 Quadratmeter Wohnfläche als Freibetrag steuerfrei, nur der diese 150 Quadratmeter übersteigende Teil ist steuerpflichtig. Auch beim Erwerb unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner ist der Erwerb bis zu 150 Quadratmeter Wohnfläche von der Grundsteuer befreit, wenn der Erwerb unter anderem zum Zweck der gleichteiligen Errichtung oder Anschaffung einer Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dient, die bisherige gemeinsame Wohnung aufgegeben wird.

### Verkehrswert

Der Verkehrswert ist jener Wert, den eine Immobilie auf dem Markt tatsächlich hat. Dieser Wert ist zu ermitteln durch ein

- ▶ **Pauschalwertmodell** (Wert nach § 2 der Grundstückswertverordnung 2016) oder von einem
- ▶ **geeigneten Immobilienpreisspiegel** abzuleiten – bis 31. 12. 2016 der zuletzt veröffentlichte Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, ab Jänner 2017 ausschließlich die im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zuletzt veröffentlichten Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Österreich.
- ▶ Außerdem kann der **geringere gemeine Wert eines Grundstückes** nachgewiesen werden (z. B. Schätzungsgutachten, Kaufpreis vergleichbarer Liegenschaften, Kaufpreis bei nicht lang zurückliegendem Ankauf, bei Aufnahme eines Hypothekarkredites der dem Kredit zugrunde gelegte Wert laut Bankenschätzung).

Jede dieser drei Methoden kann für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

### **Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke**

Bei Erwerbsvorgängen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Familienverband (siehe oben) beträgt die Grunderwerbsteuer zwei Prozent der Bemessungsgrundlage (das ist der einfache Einheitswert). Für die Übertragung von Betrieben gelten andere Bestimmungen!

### **Zusammenrechnung**

Für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer nach dem Stufentarif werden alle unentgeltlichen Erwerbe bzw. unentgeltlichen Teile von teilentgeltlichen Erwerben berücksichtigt, die zwischen denselben Personen („in die gleiche Richtung“, z. B. von Elternteil an Kind) innerhalb von fünf Jahren stattgefunden haben.

### **Teilzahlung**

Die Grunderwerbsteuer kann bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen (z. B. immer im Familienverband oder von Todes wegen) über Antrag statt in einem Betrag in höchstens fünf Jahresbeträgen bezahlt werden. Bei fünf Jahresbeträgen ist der Gesamtbetrag um zehn Prozent zu erhöhen (pro Jahr zwei Prozent mehr).

## **ANZEIGEPFLICHT NACH DEM SCHENKUNGSMELDEGESETZ**

Nach dem Schenkungsmeldegesetz besteht Anzeigepflicht für folgende Vermögenswerte:

- ▶ Bargeld,
- ▶ Kapitalforderungen (z. B. Sparbücher, Anleihen, Darlehensforderungen),
- ▶ Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und an Personengesellschaften (OG, KG),
- ▶ Beteiligungen als stiller Gesellschafter,
- ▶ Betriebe oder Teilbetriebe zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb,
- ▶ bewegliches körperliches Vermögen (z. B. Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck, Edelsteine etc.) und immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Urheberrechte, Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte, Warengutscheine).

Bei Bargeld, Sparbüchern oder Aktien ist der Wert des übertragenen Vermögens in die Anzeige einzusetzen. Bei Sachvermögen genügt es, wenn der gemeine Wert geschätzt wird (gilt auch für Betriebe und Anteile an Personengesellschaften).

***Keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz besteht für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken.***

**Anzeigepflicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb haben:**

- ▶ Erwerber und Geschenkgeber,

- ▶ Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand.

Die Anzeige hat auf elektronischem Weg zu erfolgen, außer die elektronische Übermittlung ist nicht zumutbar. Ein Formular steht unter „FinanzOnline“ zur Verfügung. Die Anzeige kann bei jedem Finanzamt erfolgen. Für Grundstücke (Immobilien) besteht Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz. Sie fallen daher nicht unter die Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz!

### **Befreiung von der Anzeigepflicht**

#### **1. Erwerbe zwischen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von € 50.000,-**

Mehrere unentgeltliche Erwerbe eines Angehörigen von demselben Angehörigen innerhalb eines Jahres (seit dem letzten Erwerb) sind nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe € 50.000,- nicht übersteigt.

#### **Angehörige sind:**

- ▶ Eltern, Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Geschwister, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel,
- ▶ Onkel, Tanten, Neffen, Nichten,
- ▶ Cousins, Cousinen,
- ▶ Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stieftanten,
- ▶ Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägerete, Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder.

Nicht als Angehörige werden die Eltern eines Lebensgefährten oder der Ehepartner einer Schwägerin bzw. die Ehepartnerin eines Schwagers angesehen.

## **2. Erwerbe zwischen anderen Personen bis zu einem gemeinen Wert von € 15.000,-**

Unentgeltliche Erwerbe einer Person von derselben Person innerhalb von fünf Jahren ab dem letzten Erwerb sind nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe € 15.000,- nicht übersteigt.

Nach Überschreiten der Freigrenzen müssen auch alle weiteren Zuwendungen innerhalb des Beobachtungszeitraumes an dieselbe Person angezeigt werden (mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke wie für Weihnachten, Geburtstag, Hochzeitstag, Sponsion, Muttertag, Matura etc.), soweit der gemeine Wert € 1.000,- nicht übersteigt. Ohne Wertgrenze befreit ist Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

### **Folgen bei Unterlassung der Anzeige**

Wird eine Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt, kann als Sanktion eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu zehn Prozent des Wertes des geschenkten Vermögens verhängt werden. Strafbar sind alle zur Meldung der Schenkung verpflichteten Personen.

# Nützliche Informationen

## Sicherheit

### SICHERHEITSTIPPS FÜR ZU HAUSE

- a) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Broschüre „Sicher wohnen, besser leben – Ein Überblick“ herausgegeben. Darin enthalten sind auf 32 Seiten Informationen rund um die Sturzgefahr, die Sicherheit in der Wohnung und jede Menge Tipps, Sicherheitsmängel im Haushalt zu minimieren. Die Broschüre „Sicher wohnen, besser leben“ kann bei der Broschüren-Hotline 01/711 00-862525 bestellt oder im Internet [broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=368](https://www.broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=368) eingesehen werden.
- b) Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat verschiedene Folder aufgelegt, die der Sicherheit im Eigenheim, im Garten, im Verkehrsgeschehen, im Internet etc. dienen. Diese Folder und viele nützliche Ratschläge können Sie im Internet unter [kfv.at](https://www.kfv.at) abrufen, bzw. herunterladen.
- c) Ein Kooperationsprojekt vom Fonds Soziales Wien, Stadt Wien, Kuratorium für Verkehrssicherheit und Häuser zum Leben ist die Broschüre „Sicherheit zu Hause; Tipps gegen Unfälle in der zweiten Lebenshälfte“. In dieser

Broschüre werden Gefahrenquellen im Haushalt aufgezeigt und Tipps gegeben, wie man sein Zuhause sicherer machen kann. Web: [fsw.at/downloads/broschueren/senioren/sicherheit-zu-hause-tipps-gegen-unfaelle.pdf](http://fsw.at/downloads/broschueren/senioren/sicherheit-zu-hause-tipps-gegen-unfaelle.pdf)

## **KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNG**

Sicherheit gehört zu den wichtigsten Grundbedürfnissen der Menschen. Der Kriminalprävention kommt dabei vor allem die Aufgabe zu, die Bürger über Möglichkeiten des Selbstschutzes aufzuklären. Dazu zählen Gewalt, Betrug, Diebstahl, Kriminalität, Präventionsmaßnahmen.

- ▶ Kostenloser Rat und Hilfe unter der Polizei-Service-nummer: 059 133. Dort hilft man Ihnen gerne weiter, oder Sie werden zurückgerufen.
- ▶ Beim Bundesministerium für Inneres [bmi.gv.at](http://bmi.gv.at) finden Sie unter „Bürgerservice“ den Link zu „Kriminalprävention“. Von dort gelangen Sie auf die Seiten des Bundeskriminalamtes, wo Sie nützliche Tipps und Downloads finden können.

## **SAFER INTERNET**

Saferinternet.at unterstützt beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Speziell für Senioren und Internet-Einsteiger wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Materialien (Broschüren, Infoblätter und Folder) erstellt.



Auf der Website [digitaleseniorinnen.at/leistungen/schulungsmaterialien/](https://digitaleseniorinnen.at/leistungen/schulungsmaterialien/) finden Sie diverse Broschüren zum Download, wie

- ▶ A1 Broschüre für Seniorinnen und Senioren: Internet einfach erklärt. Diese Broschüre unterstützt beim Einstieg in das digitale Leben.
- ▶ Passwörter,
- ▶ sicheres Bezahlen im Internet,
- ▶ Persönlichkeitsrechte im Internet,
- ▶ Telefon, Handy&Internet: Rechnungskontrolle bringt's.
- ▶ Das Internet sicher nutzen: Informationen und Tipps für Seniorinnen und Senioren. Die Broschüre informiert über die sichere Internetnutzung (Recherche, Kontaktpflege, Online-Shopping etc.).
- ▶ Betrug im Internet – So schützen Sie sich. Diese Broschüre gibt wichtige Tipps und Infos zu Fake-Shops, Markenfälschungen, Schadsoftware, Phishing, Abo-Fallen und Kleinanzeigenbetrug.

## ZIVILSCHUTZ

Der **Zivilschutzverband** hat nützliche Ratgeber (Strahlenschutz, Bevorratung, Blackout, Internetsicherheit, Selbstschutz-Miniratgeber, Ratgeber Selbstschutz, Sicher durch den Sommer, Gemeinsam.sicher mit dem Zivilschutzverband) zusammengestellt, um im Katastrophenfall weiterzuhelfen und sachkundig zu handeln. Broschüren im Internet unter [zivilschutzverband.at](https://zivilschutzverband.at) herunterladen.

Das **SIZ – Sicherheits-Informationszentrum Österreich** bietet Zivilschutz von A bis Z („Unheil bringende Naturgewalten, technische Katastrophen, verheerende Brände, folgenschwe-

re Unfälle: Lebensbedrohende Gefahren, zu denen es aber auch überlebenswichtige Tipps gibt!“). Auf der Datenbank gibt es geballtes Wissen und alle Hintergrund-Infos zum Thema Zivilschutz von A bis Z unter [siz.cc/bund/sicherheit](http://siz.cc/bund/sicherheit). Jede Menge Broschüren und Ratgeber rund um das Thema Sicherheit finden Sie auf [siz.cc/bund/download](http://siz.cc/bund/download).

## **KONSUMENTENSCHUTZ**

Auskünfte zum Konsumentenschutz erteilen

- ▶ die Arbeiterkammern,
- ▶ der Verein für Konsumenteninformation und
- ▶ das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

### **Broschüren und Informationsfolder**

Zur Information der Konsumenten über spezifische Fachbereiche gibt es Broschüren. Sie können bei der Arbeiterkammer unter [wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/index.html](http://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/index.html) heruntergeladen werden.

Das Service für Bürgerinnen und Bürger bietet Beratung und Orientierung zu Fragen aus dem Sozialbereich und hilft Bürgerinnen und Bürgern, sich im Sozialsystem zurechtzufinden. Es berät in allgemeinen sozialen Fragen, z. B. hinsichtlich der Pflege von Angehörigen (Tel.: 0800 201 611). Das Telefon ist von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr besetzt.

### **Kontakt:**

Sozialministerium/Service für Bürgerinnen und Bürger  
1010 Wien, Stubenring 1  
E-Mail: [buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

# Meine bvaeb

Einfach und schnell -  
Ihr Online-Zugang zu den Services der BVAEB



**Ab sofort können Sie Ihre Honorarnoten,  
Rechnungen und Bewilligungen online einreichen.**



**MeineBVAEB App&Portal** *anmelden einreichen abrufen*

Flexibel und mobil für unterwegs - die „MeineBVAEB“ App ist der einfachste Weg, die Services der BVAEB zu nutzen.



**Rechnungen einreichen**



**Versicherungsdatenauszüge erhalten**



**Arztbesuche einsehen**



**Kur- und Rehaanträge einreichen**



**Gesicherte Verbindung**  
mit der Handysignatur und  
ID Austria.



**Umfangreiche Möglichkeiten**  
Das Meine **bvaeb** Portal bietet  
Ihnen ein umfangreiches Service.

Das „MeineBVAEB“ Portal unter

[www.Meinebvaeb.at](http://www.Meinebvaeb.at)

iOS App Store

Google Play Store



# Inhalt

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>LEITBILD</b> .....	4
<b>DER PENSIONIST ALS MITGLIED DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST</b> .....	8
<b>UNSERE ANSPRECHPARTNER</b> .....	11
<b>RECHTSSCHUTZ</b> .....	15
Voraussetzungen zur Erlangung des Rechtsschutzes .....	15
Umfang des Rechtsschutzes .....	15
Unser Ansprechpartner .....	16
Rechtsschutz für Pensionisten .....	16
Das Rechtsschutzansuchen .....	17
Verweigerungsgründe .....	17
<b>DIE SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG</b> .....	19
Wer hat Anspruch? .....	19
Versicherungsleistungen (Werte 2022) .....	20
Beilagen .....	21
Verfall des Anspruches .....	21
Anfragen zur Solidaritätsversicherung .....	21
Bei Anzeige eines Sterbefalles besonders zu beachten .....	21
<b>FINANZIELLE HILFEN</b> .....	23
Sozialunterstützung .....	23

1. Katastrophenfonds des ÖGB .....	23
2. Anton-Proksch-Fonds des ÖGB .....	24
3. Karl-Maisel-Fonds .....	24
4. Johann-Böhm-Fonds .....	25
5. Familienunterstützung .....	25
6. Unterstützungsfonds der ÖGK .....	26
7. Unterstützung durch die BVAEB .....	26
8. Unterstützungsfonds der PVA .....	28
<b>FREIZEITANGEBOTE .....</b>	<b>29</b>
Bildungs-, Tages- und Kulturfahrten .....	29
Erholungseinrichtungen der GÖD .....	29
Preisvorteil .....	30
Zimmerbörse .....	30
Ferienaktion für Familien mit behinderten Kindern .....	30
<b>BILDUNG &amp; KULTUR .....</b>	<b>31</b>
Bildungsförderungsbeitrag für Pensionisten .....	31
AK Bibliothek Wien für Sozialwissenschaften .....	31
ÖGB-Verlag .....	32
Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung .....	32
Vorteile mit GÖD-Mitgliedskarte .....	32
ÖGB-Kartenstelle .....	33
Cult&Card .....	33
<b>PRESSE, GEWERKSCHAFTSBROSCHÜREN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....</b>	<b>34</b>
„GÖD – Der Öffentliche Dienst aktuell“ .....	34
„Solidarität“ .....	35
Das GÖD-Jahrbuch .....	35
Die GÖD im Internet .....	35

Öffentlichkeitsarbeit .....	36
„Projekt E-Mail Mitglieder-Information“ .....	36

## **FÖRDERUNGEN & FINANZIERUNGEN** .....

### **RUHEBEZÜGE & PENSIONEN** .....

<b>Pensionsversorgung der öffentl.-rechtl. Bediensteten</b> .....	40
Rechtliche Grundlagen der Pensionsansprüche .....	41
Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen? .....	42
Pensionsbehörden .....	42
Pensionsbescheid – „Geburtschein“ des Pensionisten .....	43
<b>Rechtliches</b> .....	45
Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss .....	45
Beitrag (§ 13 a PG) .....	46
Kinderzuschuss (§ 25 PG) .....	47
Ergänzungszulage (§ 26 PG) .....	48
Sonderzahlung (§ 28 PG) .....	48
Vorschuss und Geldaushilfe (§ 29 PG) .....	48
Fälligkeit der monatlich wiederkehrenden	
Geldleistungen (§ 33 PG) .....	49
Auszahlung der Geldleistungen (§ 35 PG) .....	49
Meldepflicht (§ 38 PG) .....	50
Meldepflicht Teilpensionsgesetz (§ 4 Teilpensionsgesetz) .....	50
Besondere Meldepflicht (§ 9 alt PG) .....	50
Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (§ 39 PG) .....	51
Pensionsanpassung (§ 108 Abs. 5 ASVG und § 41 PG) .....	51
<b>Ansprüche der Hinterbliebenen nach Bundesbeamten</b> .....	54
Anspruch auf Witwen-/Witwerversorgungsgenuss (§ 14 PG) .....	54
Ausmaß des Witwen-/Witwerversorgungsgenusses (§ 15 PG) ..	56
Waisenversorgungsgenuss (§ 17 PG) .....	59
Versorgungsbezug des früheren Ehegatten (§ 19 PG) .....	61

Besonderer Sterbekostenbeitrag (§ 42 PG) .....	63
Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes (§§ 46, 47 PG) .....	64
Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten (§ 49 PG) .....	65
Erlangung des Versorgungsgenusses nach einem verstorbenen Ehegatten .....	66
<b>Pensionsansprüche nach dem AGP und dem ASVG</b> .....	67
ASVG- und AGP-Pensionen .....	67
Grundsätzliches zur Berechnung der Pensionen .....	67
Arten der Eigenpensionen .....	68
Neo-Pensionisten Sonderzahlungen .....	72
Pensionsanpassung (§ 108 Abs. 5 ASVG) .....	72
Meldepflichten .....	73
Ausgleichszulage (§ 292 ASVG) .....	73
Ausgleichszulagenbonus .....	74
Finanzielle Unterstützung .....	74
Ruhen der Pension .....	74
Entzug der Pension .....	75
Lebensbestätigung .....	75
<b>Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem ASVG</b> .....	76
Hinterbliebenenpensionen (§ 257 ASVG) .....	76
Witwen-(Witwer)-Pension (§ 258 ASVG) .....	76
Sonderregelungen .....	78
Anspruch des geschiedenen Ehegatten .....	79
Höhe der Witwen-(Witwer)-Pension .....	82
Berechnungsgrundlagen .....	82
Anteil der Hinterbliebenenpension .....	82
Waisenpension .....	85
Auskünfte und Ansprechpartner .....	86

<b>SOZIALVERSICHERUNG</b> .....	87
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) .....	87
Österreichische Gesundheitskasse .....	89
Pensionsversicherungsanstalt (PVA) .....	89
Gemeinsame Bestimmungen .....	90
Gesundheitszentren .....	92
Mundhygiene .....	93
E-Card .....	93
ELGA (Elektronische Gesundheitsakte) .....	95
Bewilligung chefarztpflichtiger Medikamente .....	101
Rezeptgebühr .....	101
Kostenersatz und Kostenzuschuss .....	107
Nachsicht des Behandlungsbeitrages und anderer Kostenbeteiligungen BVAEB .....	108
Krankenhausaufenthalt .....	109
Case Management .....	110
Kuraufenthalt .....	110
Rehabilitation .....	112
Gesundheitseinrichtung Josefhof (BVAEB) .....	114
Heilbehelfe .....	114
Vorsorgeuntersuchungen .....	118
 <b>PATIENTENRECHTE &amp; -ANWALTSCHAFT</b> .....	 120
<b>Patientenrechte</b> .....	120
Recht auf Behandlung und Pflege .....	121
Der Behandlungsvertrag .....	122
Sorgfaltsmaßstab .....	122
Aufklärungspflicht .....	122
Zustimmung .....	123
Dokumentation .....	124



Behandlungsfehler .....	124
Rechtliche Möglichkeiten eines geschädigten Patienten .....	125
Patientenrechte .....	126
<b>Patientenanwaltschaft .....</b>	<b>127</b>
<b>PFLEGEgeld &amp; LEISTUNGEN .....</b>	<b>131</b>
<b>Pflegegeld .....</b>	<b>131</b>
Voraussetzungen für den Bezug eines Pflegegeldes .....	132
Zweck des Pflegegeldes .....	133
Pflegebedarf .....	134
Höhe des Pflegegeldes .....	136
Pflegegeld und andere pflegebezogene Leistungen .....	137
Auszahlung des Pflegegeldes .....	137
Feststellung, ob Pflegegeld gebührt .....	138
Mit der Einstufung nicht zufrieden .....	138
Frist zur Einbringung der Klage .....	139
Pflegegeld und Auslandsaufenthalt .....	140
Pflegegeld und Spitalsaufenthalt .....	140
Pflegegeld und Haft .....	141
Pflegegeld und Heimaufenthalt .....	141
Veränderung des Gesundheitszustandes .....	142
Pflegegeld und Kontrolle .....	142
Antragstellung auf Pflegegeld und kurz darauf folgender Tod des Antragstellers .....	143
<b>Leistungen für pflegende Angehörige .....</b>	<b>145</b>
Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen .....	145
Adressen der Bundessozialämter in den Bundesländern .....	147
Erwerb von Sozialrechten und Begünstigungen .....	149
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger .....	149
Schulungskurse für pflegende Angehörige .....	150

<b>BEHINDERTENAUSWEISE</b> .....	151
Behindertenpass .....	151
Ausweis nach § 29b Stvo .....	152
Euro-Key .....	154
Steuerfreibetrag für Menschen mit Körperbehinderung .....	155
Steuerfreibetrag für Menschen mit Körperbehinderung, die KFZ benötigen .....	156
ÖBB-Call-Center für mobilitätseingeschränkte Personen .....	157
 <b>VERANTWORTUNG ABGEBEN</b> .....	 159
<b>Erwachsenenschutzrecht</b> .....	159
Entscheidungsfähigkeit .....	160
Handlungsfähigkeit .....	161
Geschäftsfähigkeit .....	161
Genehmigungsvorbehalt .....	162
Handlungsfähigkeit in Alltagsgeschäften (§ 242 (3) ABGB) .....	162
<b>Säulen des Erwachsenenschutzes</b> .....	164
1. Vorsorgevollmacht .....	164
2. Gewählte Erwachsenenvertretung .....	164
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung .....	166
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung .....	168
Für alle Vertretungsarten gilt .....	171
Für die drei Säulen der Erwachsenenvertretung gilt .....	173
Für die am 1. Juli 2018 bestehenden Sachwalterschaftssachen gilt .....	175
<b>Vorsorgevollmacht</b> .....	176
Folgen der Vorsorgevollmacht .....	177
Formerfordernisse .....	178
Widerruf und Kosten .....	178
Eintritt des Vorsorgefalles .....	179
„Popularanregung“ .....	180

Zeitliche Gültigkeit .....	180
Weitergeltung früherer Vorsorgevollmachten .....	180
<b>Patientenverfügung</b> .....	181
Vorsorgedialog .....	185
<b>Sterbeverfügung</b> .....	186
Ärztliche Dokumente .....	187
Sterbeverfügung .....	188
Sterbeverfügungsregister .....	190
Präparat .....	190
<b>WAS TUN IM TODESFALL?</b> .....	193
1. Todesfall in einem Krankenhaus oder Pflegeheim .....	193
2. Todesfall an einem öffentlichen Ort .....	194
3. Todesfall im Ausland .....	194
4. Todesfall in der Wohnung .....	194
5. Anzeige des Todesfalles .....	195
6. Überführung von Leichen .....	197
7. Abmeldung, Abbestellung .....	198
Organtransplantation nach dem Hirntod .....	201
Verlassenschaftsverfahren .....	201
<b>ERBRECHT</b> .....	205
Europäische Erbrechtsverordnung .....	205
Europäisches Nachlasszeugnis .....	206
Österreichisches Erbrecht 2017 .....	207
Verlassenschaft .....	208
Erbfähigkeit .....	209
Erbunwürdigkeit .....	209
Letztwillige Verfügungen .....	210
Eigenhändiges schriftliches Testament .....	213
Fremdhändiges schriftliches Testament .....	213

Gerichtliche und notarielle Verfügung .....	214
Nottestament .....	215
Gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen .....	216
Erbvertrag .....	216
Schenkung auf den Todesfall .....	217
Vermächtnisse .....	218
Pflegevermächtnis .....	218
Gesetzliche Erbfolge .....	219
Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners	222
Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten .....	223
Aneignung durch den Bund .....	224
Pflichtteil .....	224
Enterbung .....	226

## **DIGITALER NACHLASS** .....

228

## **GEMEINSAM LEBEN** .....

231

### **Eingetragene Partnerschaften** .....

231

### **Lebensgefährten und Rechte** .....

234

#### Unterhalt .....

235

#### Sozialrechtliche Stellung .....

236

#### Steuern .....

238

#### Pension .....

239

#### Gemeinsames Konto .....

240

#### Schenkungen .....

240

#### Erbrecht .....

240

#### Trauerschmerzensgeld .....

241

#### Spitalsaufenthalt .....

241

#### Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger .....

241

#### Wohnen .....

242

#### Anschaffung von Gütern während einer Lebensgemeinschaft .

247

Bereicherungsanspruch .....	248
Partnerschaftsverträge .....	249
<b>ALTERSGERECHT WOHNEN &amp; LEBEN</b> .....	251
<b>Wohnmöglichkeiten für Senioren &amp; Betreuung zu Hause</b> .....	251
Betreuung zu Hause .....	251
Dienstanbieter sind beispielsweise .....	253
<b>24-Stunden-Betreuung</b> .....	254
Hausbetreuungsgesetz (HBeG, BGBl. I 33/2007) .....	254
Unterschied Betreuung – Pflege .....	254
Wann erhält man eine Förderung? .....	255
Verfahren zur Erlangung der Förderung .....	257
Höhe der Förderung .....	258
Betreutes Wohnen .....	258
Betreute Seniorenwohngemeinschaften .....	259
Mehr-Generationen-Wohnen .....	259
Wohnen für Hilfe .....	259
Alten- und Pflegeheime .....	259
Übergangspflege .....	260
Kurzzeitpflege .....	260
Urlaubspflege .....	261
Höhe der Heimkosten .....	261
Seniorenresidenzen .....	262
Gerontopsychiatrische Heime .....	262
Stationäre Wohnplätze .....	262
Stationäre Pflegeplätze .....	263
Aufnahmevoraussetzungen in ein Alten- oder Pflegeheim .....	263
<b>Rechte der Bewohner von Heimen, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen</b> .....	264
Heimvertragsgesetz (HVerG) .....	264
Heimaufenthaltsgesetz .....	266

<b>STEUERRECHT</b> .....	270
<b>Einkommensteuer</b> .....	270
Lohnsteuer .....	270
Monatlicher Pensionszettel .....	272
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 EStG 1988) .....	273
Pensionistenabsetzbetrag .....	273
Negativsteuer .....	274
Einkommensteuererklärung .....	274
Versteuerung mehrerer Pensionen .....	275
Aktuelle Informationen aus erster Hand .....	275
FinanzOnline .....	276
Telefonische Auskunft bei den Finanzämtern .....	276
<b>Vermögensteuern</b> .....	277
Kapitalertragsteuer (§ 95 EStG) .....	277
Immobilienvermögensteuer .....	278
Erbschaftsteuer .....	280
Schenkungsteuer .....	280
Grunderwerbsteuer .....	280
Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz .....	284
<b>NÜTZLICHE INFORMATIONEN</b> .....	287
<b>Sicherheit</b> .....	287
Sicherheitstipps für zu Hause .....	287
Kriminalpolizeiliche Beratung .....	288
Safer Internet .....	288
Zivilschutz .....	289
Konsumentenschutz .....	290

**Impressum:**

Servicehandbuch für GÖD-Pensionistinnen  
und -Pensionisten/Neuaufgabe 2023

Eigentümer, Verleger und Herausgeber:

GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien.

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten  
in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV22),  
Teinfaltstraße 4/2. Stock/Tür 8, 1010 Wien.

Redaktion: Johann Büchinger, Mag.<sup>a</sup> Luise Gerstendorfer.

Design: Modern Times Media VerlagsGes.m.b.H.,  
1030 Wien.

Coverfotos: Yuri arcurs / franz Metepec / bilderbox /  
falkjohann – fotolia.com.

Druck: Druckerei Berger.

**Haftungsausschluss:**

Obwohl sämtliche Beiträge und Daten dieses  
Servicehandbuches sorgfältig recherchiert wurden,  
sind dennoch Fehler nicht auszuschließen. Alle Angaben  
daher ohne Gewähr!

© 2023 Bundesvertretung Pensionistinnen und  
Pensionisten in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Alle Rechte vorbehalten!

**© COPYRIGHT**

**GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design  
des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich  
geschützt. Die GÖD behält sich das ausschließliche Recht  
auf Vervielfältigung und Vertrieb vor. Jeder Missbrauch  
wird geahndet.**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit haben wir auf  
das Gendern verzichtet. Die Informationen in dieser  
Publikation richten sich selbstverständlich an alle  
Geschlechter.



Gemeinsam jeden Tag  
**FÜR FAIRNESS**